

AW-Praxis

Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis

EU-Zollkodex zum Vorbild

● Totalrevision des schweizerischen Zollgesetzes

Wunschdenken und Wirklichkeit

● UN-Kaufrecht in der Praxis

Sonderbericht des Rechnungshofes zur Ermittlung des Zollwerts

● Zollwert im Binnenmarkt

Österr. VwGH zu Erlass/Erstattung nach Zollkodex

● Kein „Austauschen“ von Erstattungstatbeständen

EuGH zur Zollsschuldentstehung

● Zur Tragweite des Art. 201 ZK

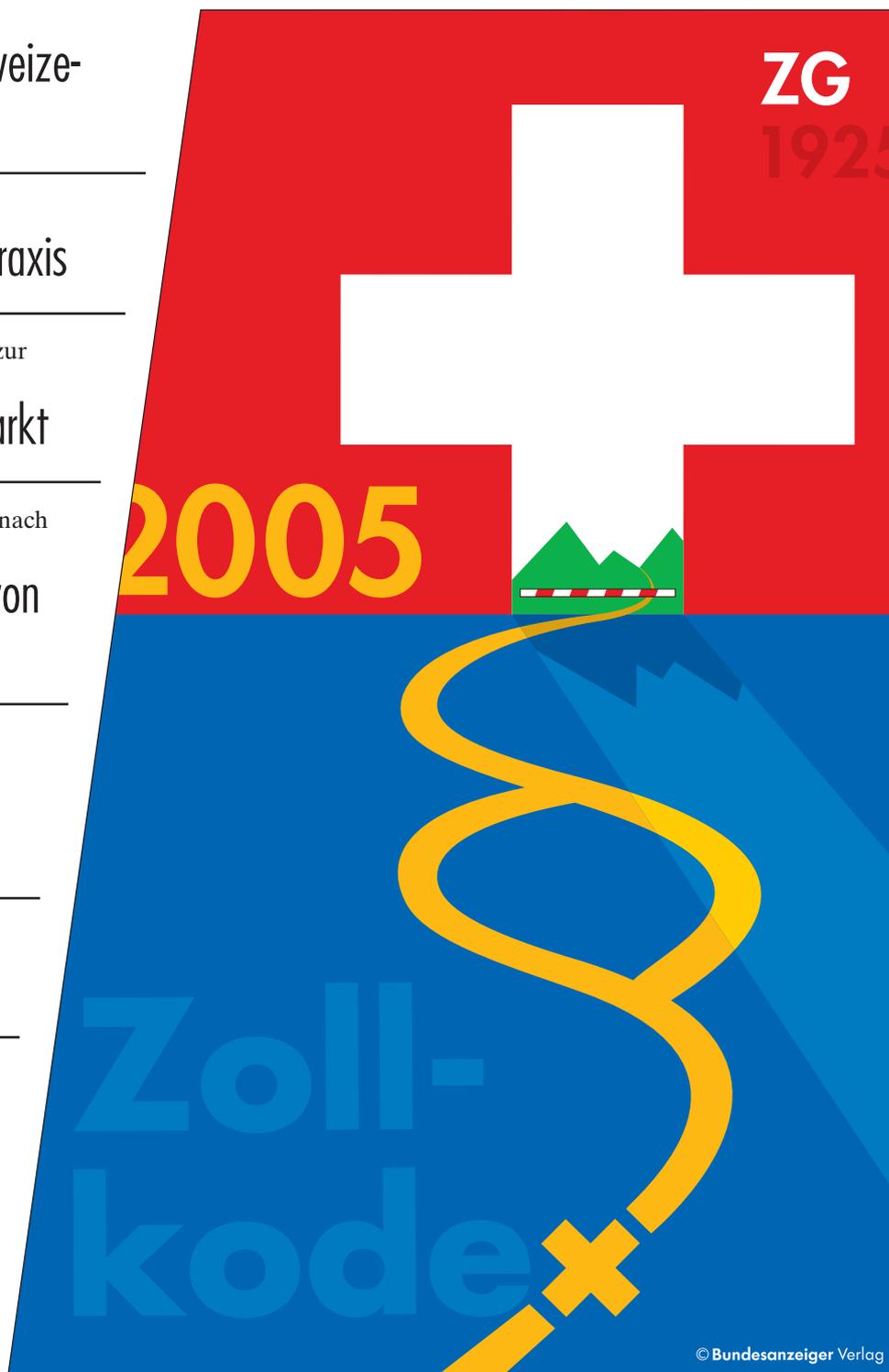
Aus- und Weiterbildung

● Zollbeschau

● Nachrichten
Meinungen · Aktuelles

1/2002

Internet: <http://www.bundesanzeiger.de>



© Bundesanzeiger Verlag



Dr. Hans-Michael Wolfgang, Schriftleiter
e-mail: wolffgang@aw-prax.de

„Wunschdenken und Wirklichkeit“ so lautet der Untertitel des Beitrags zur Anwendung des UN-Kaufrechts in der Praxis. Im Rahmen einer Diplomarbeit an der Fachhochschule Nürnberg hat *Tanja Sommerer* eine empirische Studie über die Verbreitung des UN-Kaufrechts bei international tätigen Unternehmen im Regierungsbezirk Oberfranken durchgeführt. Die Autorin kommt zu dem Ergebnis: 8 % der Unternehmen wenden das UN-Kaufrecht an; 37 % der Unternehmen schließen es aus und 55 % ist das Recht schlicht unbekannt.

Diese Zahlen sind erschreckend. Ich nehme sie erstmal als repräsentativ an, wenngleich das Zahlenverhältnis sich in anderen Teilen Deutschlands oder auch in Österreich anders verhalten mag. Die Tendenz wird wahrscheinlich überall gleich sein. Und ob nun 55 %,

einbart werden. Ein schlichter Ausschluss in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist dafür nicht ausreichend. Insofern sind die 37 % der Unternehmen, die nach der Studie das Kaufrecht ausschließen, nicht so ohne weiteres auf sicherem Rechtsboden. Interessant dürfte sein zu erfahren, wie sie denn den Ausschluss vereinbaren. Vielleicht gibt es dann ein böses Erwachen.

Das bestürzende Resümee der Studie ist für mich: Über 90 % der deutschen Unternehmen laufen bei ihren internationalen Kaufgeschäften Gefahr, in eine Rechtsfalle zu geraten. Zwar gibt es zahlreiche Parallelen zwischen der deutschen (Binnen-)Rechtslage und dem UN-Kaufrecht. Es gibt aber auch viele Besonderheiten, über die wir in der AW-Prax seit Jahren und immer wieder berichten. In vermeintlicher Anwendung nationalen Rechts kön-

Unkenntnis ist gefährlich

45 % oder 35 % der Unternehmen das UN-Kaufrecht nicht kennen, macht zwar einen quantitativen, aber keinen qualitativen Unterschied. Ich möchte diese Unternehmen mit dem Autofahrer vergleichen, der die deutschen Verkehrsregeln kennt, ins Ausland fährt und meint, sich dort an den deutschen Regeln orientieren zu können. Jeder weiß: Wer im Straßenverkehr Deutschland verlässt, unterliegt anderem Recht! Wo nehmen die Unternehmen dann aber die trügerische Gewissheit her: Wer im Wirtschaftsverkehr Deutschland verlässt, unterliegt immer noch demselben Recht? So ist es ja gerade nicht. Das UN-Kaufrecht findet bei internationalen Kaufgeschäften in Deutschland ansässiger Unternehmen grundsätzlich Anwendung; das Bürgerliche Gesetzbuch bzw. das Handelsgesetzbuch sind verdrängt. Dafür bedarf es keiner besonderen Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien. Im Gegenteil: Soll das UN-Kaufrecht ausgeschlossen werden, muss dies besonders ver-

nen die Unternehmen Glück haben. Zufällig stimmten vielleicht deutsches und UN-Kaufrecht überein. Bei Rechtsunkenntnis oder ungültigem Rechtsausschluss kann es aber auch genau so gut zu einem bösen Erwachen kommen; spätestens dann, wenn ein Rechtsstreit beginnt und die Unternehmen feststellen, dass sie in einer rechtlichen Traumwelt gelebt haben.

Die Autorin schließt ihren Beitrag: „Letztlich werden Firmen wohl erst bei negativen Erfahrungen, z. B. in Gerichtsverfahren, sich näher mit der Thematik UN-Kaufrecht auseinandersetzen. Somit kann nur eindringlich an Gesetzgeber, Verbände, Kommunen und Medien appelliert werden, auf derart grundlegende Vereinbarungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr immer wieder hinzuweisen. Auf der anderen Seite sind die Unternehmen aufgefordert, sich der Rechtsbasis bewusst zu werden, auf der Verträge geschlossen werden.“ Wohl wahr! ■

	Nachrichten · Meinungen · Aktuelles	3
	GesetzgebungsReport	
	EG-Zoll- und Handelspolitik	10
	Beiträge · Aufsätze · Berichte	
	Totalrevision des schweizerischen Zollgesetzes	13
	Die Anwendung des UN-Kaufrechts in der Praxis – Wunschenken und Wirklichkeit –	19
	Zollwert im Binnenmarkt Zum Sonderbericht des Rechnungshofs über die Ermittlung des Zollwerts	22
	Die Ordnungswidrigkeiten im Außenwirtschaftsrecht Unübersichtliches übersichtlich gemacht	25
	RechtsprechungsReport	
	Kein „Austauschen“ von Erstattungstatbeständen (VwGH)	28
	Zur Tragweite des Art. 201 ZK (EuGH)	30
	Missbrauch eines Performance Bond (Court of Appeal)	32
	Aus- und Weiterbildung	
	Die Zollbeschau Ein systematischer Überblick über Rechte und Pflichten	33
	Fachliteratur/elektronische Arbeitshilfen	37
	InternetReport	24, 36
	Termine	
	Seminarhinweise	40
	Vorschau	40
	Impressum	24

AW-Prax
Außenwirtschaftliche Praxis

Herausgegeben in Verbindung mit dem Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA)

Schriftleitung

Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang; wolfgang@aw-prax.de

Redaktion Außenhandelsrecht

Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Rechtsanwalt
bernstorff@aw-prax.de

Redaktion Exportkontrollrecht

Dr. Klaus Pottmeyer, Rechtsanwalt
pottmeyer@aw-prax.de

Redaktion Zollrecht

Prof. Dr. Peter Witte (stellvertretender Schriftleiter)
witte@aw-prax.de

Herausgeberbeirat

Klaus Bieneck, Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Stuttgart
Dr. Alexander Böhmer, Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI), Berlin

Prof. Dr. Dirk Ehlers, Universität Münster, Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e. V. (EFA)

Rainer Ehmcke, Ministerialrat im Bundesministerium der Finanzen, Bonn

RA Dirk Falke, LL. M., Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V. (BGA), Berlin

Volker Hahn, Ministerialdirigent
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin

Dr. Elmar Matthias Hucko, Ministerialdirektor
im Bundesministerium der Justiz, Berlin

RA Klaus Jahn, Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e. V. (ZVEI), Frankfurt

RA Olaf Kreuzer, Aub, Außenwirtschaftsrunde e. V.

Klaus Krinke, Dipl.-Ing., Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI), Frankfurt/M.

Dr. Anton Mairinger, Hofrat des Verwaltungsgerichtshofs, Wien

Dr. Klaus-Peter Müller-Eiselt, Richter am Bundesfinanzhof, München
Prof. Dr. Burghard Piltz, Rechtsanwalt und Notar, Gütersloh

Dr. Alexander von Portatius, Ministerialrat, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bonn

Olaf Simonsen, Leitender Regierungsdirektor
im Bundesausfuhramt, Eschborn

Dr. Bettina Vogl-Lang, Bundesministerium für Finanzen, Wien

Stefan Wengler, Dipl.-Volksw., Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e. V. (AVE), Köln

Christoph B. Wolf, Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Bonn

Ständige Mitarbeiter

Stephan Alexander, Richter am Finanzgericht Düsseldorf

Marianne Bamberger, Redakteurin des Informationsdienstes
„US-Exportbestimmungen“, München

Prof. Dr. Volker Epping, Universität Hannover

Dieter Fraedrich, Dipl.-Finanzwirt,

Bundesagentur für Außenwirtschaft, Köln

Lothar Gellert, Regierungsdirektor, Bundesministerium der Finanzen, Bonn

Prof. Dr. Reginhard Henke, Fachhochschule des Bundes, Münster
Hans-Joachim Kampf, Dipl.-Finanzwirt, Fachhochschule des Bundes, Münster

Thomas Müller, Dipl.-Kfm., Dipl.-Finanzwirt,
Hauptzollamt Osnabrück

Prof. Dr. Andreas Mücklich, FH Gelsenkirchen

Ralf Notz, Dipl.-Finanzwirt, Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Bonn

Karl-Heinz Palmes, Regierungsoberamtsrat beim Statistischen

Bundesamt – Gruppe Außenhandel, Wiesbaden

Fritz Schmucki, Chef der Abt. Zollveranlagung der

Eidg. Oberzolldirektion, Bern

Mag. Walter-Michael Summersberger,

Bereichsleiter Zollschildrecht, Finanzlandesdirektion für Salzburg

Willi Vögele, Leitender Regierungsdirektor a. D., Freiburg i. Br.

Udo Wolff, Oberamtsrat im Bundesministerium der Finanzen, Bonn

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe AW-Prax liegt der AW-Prax-Fragebogen des Bundeanzeiger Verlags, Köln, bei. Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

Bitte beachten Sie auch unsere Anzeigen am Ende dieser Ausgabe.



Umstellung auf den Euro im Zollrecht

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat durch den Erlass vom 30. Oktober 2000 III B 1 – Z 0701 – 8/00 (VSF N 59 2000 Nr. 439) bestimmt, dass ab dem 1. Dezember 2001 Zollanmeldungen nur noch angenommen werden dürfen, wenn die angemeldeten Werte in Euro ausgedrückt sind. Die Zollstellen sind angehalten, ab dem vorgenannten Zeitpunkt die Einfuhrabgaben für die so angemeldeten Waren in Euro festzusetzen und nur aus kassentechnischen Gründen die Endbeträge je Abgabensart und die Gesamtsummen auch in DM anzugeben.

Zur Arbeitserleichterung bei der Bemessung bestimmter Einfuhrabgaben und für die Entscheidung über die Abgabebefreiungen hat das BMF nun mit Erlass vom 29. Oktober 2001 III B 1 – Z 0701 – 20/01 (VSF N 65 2001 Nr. 484) die derzeit geltenden DM-Beträge in Euro-Beträge umgerechnet bekannt gegeben, soweit nicht die Euro-Beträge unmittelbar aus den EU-Vorschriften entnommen werden konnten. Für die Umrechnung wurde der Kurs 1 EUR = 1,95583 DM angewendet. Die auf zwei Stellen nach dem Komma errechneten Beträge sind nach Gemeinschaftsvorschriften gerundet worden.

Eine größere Glättung der Euro-Beträge ist nicht vorgenommen worden. Sie soll ggf. im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung der nachstehenden Rechtsverordnungen erfolgen. Das wird jedoch erst im Jahre 2002 der Fall sein.

Zollverordnung

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) aa): 22 € (bisher 50 DM), siehe Art. 27 Zollbefreiungs-Verordnung (Sendungen mit geringem Wert); **Achtung:** Betrag ist geringer als bisher

§ 23 Abs. 1: 0,51 € (bisher 1 DM), Kleinbetragsklausel Post- und Reiseverkehr 2,56 € (bisher 5 DM), Kleinbetragsklausel allgemein

§ 23 Abs. 2: 10,23 € (bisher 20 DM), Einfuhrabgaben bei Ordnungswidrigkeit nach dem Tabaksteuergesetz

§ 29 Abs. 1: 350 € (bisher 700 DM), siehe VO (EG) Nr. 866/97 des Rates vom 12. Mai 1997 (ABl. EG Nr. L 124 S. 1), Höchstwert für eine Abgabepauschalierung

§ 29 Abs. 2: siehe Anlage 1

Einreise-Freimengen-Verordnung

§ 2 Abs. 1 Nr. 7: 175 € (bisher 350 DM), 102,26 € (bisher 200 DM), (ab 1. Januar

2002 voraussichtlich 125 €), siehe Art. 47 Zollbefreiungs-Verordnung, Abgabefreiheit für Reisemitbringsel

§ 3 Abs. 4: 30,68 € (bisher 60 DM), 10,23 € (bisher 20 DM), Reisemitbringsel in Sonderfällen

Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung

§ 1 Abs. 1: 45 € (bisher 100 DM), siehe Art. 30 Zollbefreiungs-Verordnung, **Achtung:** Betrag ist geringer als bisher

Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung

§ 15: 10,23 € (bisher 20 DM), Höchstgrenze für Steuerfreiheit, wenn nur EUSt erhoben wird und als Vorsteuer absetzbar ist

Dienstvorschriften

Z 0701 Abs. 23, 28: 800 €, mündliche Zollanmeldung

(1000 € ab 1. Januar 2002, siehe Erlass vom 7. September 2001 III B 10 – A 6100 – 1/00, VSF N 56 2001 Nr. 407)

Z 0804: 22 € (bisher 50 DM), siehe Art. 27 Zollbefreiungs-Verordnung, vgl. oben § 5 Zollverordnung

Z 0810 Abs. 38, 43: 10 000 € (bisher 20 000 DM), Abgabenerhebung bei Geräten erzieherischen usw. Charakters

Z 0810 Abs. 41, 43, 50 (Anl.): 5000 € (bisher 11 250 DM); **Achtung:** Betrag erheblich geringer als bisher; siehe Art. 16 Durchführungs-Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 zur Zollbefreiungs-Verordnung

Z 0816 Abs. 1: 30 € (bisher 50 DM); **Achtung:** Betrag höher als bisher; Warenmuster- und Proben von geringem Wert

Z 0914 Abs. 46: 500 € (bisher 1000 DM), Mitteilung bei Überschreitung der Aufschubsumme

Anlage 1

§ 29 Abs. 2 ZollV

(U. Wolff, Bonn)

(2) Es gelten folgende pauschalierte Einfuhrabgabensätze:

	präferenzberechtigte Waren	andere Waren
	€ je kg	€ je kg
1. Röstkaffee	2,91	3,99 soweit außertariflich zollfrei 2,91
2. löslicher Kaffee	6,65	10,48 soweit außertariflich zollfrei 6,65
	€ je Liter	€ je Liter
3. Schaumwein	2,05	2,45
4. Likörwein, Wermutwein und anderer aromatisierter Wein	1,99	2,20
5. – a) Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt, bis zu 5 Liter	13,75	14,06
– b) Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt, bis zu 5 Liter	9,20	10,12
– c) zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen sowie Branntwein, Likör und andere Spirituosen der Unterpositionen 2208 2012 bis 2208 9078 des Zolltarifs	6,24	6,80
6. – a) Zigaretten	0,09 je Stück	0,11 je Stück
– b) Zigarren und Zigarillos bis zu 250 Stück	19 v. H. des inländischen Kleinverkaufspreises für Zigarren oder Zigarillos derselben Marke oder gleichartiger Beschaffenheit	41 v. H. des inländischen Kleinverkaufspreises für Zigarren oder Zigarillos derselben Marke oder gleichartiger Beschaffenheit
	€ je kg	€ je kg
– c) Feinschnitt bis zu 1 Kilogramm	34,26	61,87
– d) Pfeifentabak bis zu 1 Kilogramm	36,81	102,77
	€ je volle 5 Liter	€ je volle 5 Liter
7. – a) Vergaserkraftstoff	3,99	4,24
– b) Dieselmotorkraftstoff	2,81	2,81
	v. H. des Wertes	v. H. des Wertes
8. andere Waren, ausgenommen Bier im Sinne des § 1 Abs. 2 des Biersteuergesetzes	10	13,5

Alle Gewichtsangaben dieses Absatzes beziehen sich auf das Eigengewicht.

Grenzüberschreitender Zahlungsverkehr

Der Rat der EU-Wirtschaftsminister hat am 26.11.2001 den Verordnungsentwurf der Kommission zur Anpassung der Bankgebühren für Geldtransfers innerhalb der EU angenommen. Damit ist der Weg frei für die zweite Lesung im Europäischen Parlament.

Zu den wichtigsten Neuerungen gehört, dass laut Verordnungsvorschlag die Gebühren für *Abhebungen* aus Geldautomaten oder mittels Bankkarten im In- und Ausland gleich hoch sein sollen, vorausgesetzt, es werden nicht mehr als 12.500 Euro abgehoben. Diese Vorschrift soll laut Einigung ab dem 1. Juli 2002 gelten.

Auch *Banküberweisungen ins europäische Ausland* werden billiger, allerdings erst zum 1. Juli 2003. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt müssen laut Vorschlag der Kommission solche Transaktionen bis zu einer Summe von 12.500 Euro den Gebühren für Inlandsüberweisungen angeglichen worden sein.

Für Transaktionen mit einem Wert von bis zu 50.000 Euro sollen diese Vorschriften vom 1. Januar 2006 an gelten.

Darüber hinaus müssen Banken den Kunden im Voraus genau über die anfallenden Gebühren Auskunft erteilen. Auch die Verwendung von internationalen Kontonummern (International Banking Account Number – IBAN) und Bankidentifizierungs-codes (Bank Identifier Code – BIC) soll Pflicht werden.

(Prof. Dr. Graf von Bernstorff, Bremen)

ATLAS-Einfuhr: 36 weitere Zollstellen ausgestattet

Seit dem 01. Dezember 2001 arbeitet die deutsche Zollverwaltung bei der Einfuhrabfertigung ausschließlich mit dem neuen computergestützten Abfertigungssystem ATLAS-Einfuhr (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System, Subsystem Einfuhr).

Die Koordinierende Stelle (KoSt) ATLAS hat im Internet den Stand der Ausstattung aktualisiert (Stand 17.12.2001).

Zollstellen mit ATLAS

Zusätzlich zu den Zollstellen, die bislang mit dem System ATLAS-Einfuhr ausgestattet waren (vgl. *AW-Prax*, 04/2001, S. 123/4, *AW-Prax* 06/2001, S. 206, *AW-Prax* 08/2001, S. 283, *AW-Prax* 10/2001, S. 364/5 und *AW-Prax* 11/2001, S. 407/8) wurden 32 weitere Zollämter, bzw. Abfertigungsstellen und vier Abrechnungszollstellen ausgerüstet (Tabelle).

Tabelle: 36 neu mit ATLAS-Einfuhr ausgestattete Zollstellen und deren Dienststellen-Nummer (DSt.-Nr.)

Hauptzollamt	Zollamt (Abfertigungsstelle)	DSt.-Nr.
Augsburg	Flughafen	7430
Berlin-Packhof	Schönefeld-Flughafen AbfSt 1 (Frachtabf.)	2135
Berlin-Packhof	Schönefeld-Flughafen AbfSt 2 (Reiseabf.)	2135
Berlin-Packhof	Tegel-Flughafen (Frachtabfertigung)	2105
Berlin-Packhof	Tegel-Flughafen (Frachtabfertigung)	2105
Bremen	Flughafen	2301
Dortmund	Flughafen	8131
Düsseldorf	Reisholz	2607
Emmerich	Abrechnungszollstelle	2700
Frankfurt am Main	Osthafen	3358
Frankfurt/Oder	Abrechnungszollstelle	3650
Hamburg-Hafen	Waltershof – Abfertigung Ericus	4851
Hamburg-St. Annen	Abrechnungszollstelle	4600
Hamburg-St. Annen	Oberelbe	4605
Hamburg-St. Annen	Oberelbe AbfSt Billbrook	4630
Hannover	Flughafen AbfSt 1	5132
Hannover	Flughafen AbfSt 2	5133
Itzehoe	Hamburg-Flughafen (Frachtabfertigung)	4701
Köln-Deutz	Flughafen Köln-Bonn AbfSt 1 (nur DHL)	7171
Köln-Deutz	Flughafen Köln-Bonn AbfSt 2, 1 (nicht DHL)	7172
Köln-Deutz	Flughafen Köln-Bonn AbfSt 3 (UPS)	7170
Leipzig	Flughafen	5604
Lörrach	DZA Basel – AbfSt Badischer Güterbahnhof	4081
Lübeck	AbfSt Schlutup	6332
Lübeck	AbfSt Stadt	6333
Lübeck	Travemünde	6306
München-Flughafen	AbfSt 1 (Frachtabfertigung)	7680
München-Flughafen	AbfSt 2 (Reiseabfertigung)	7681
Nürnberg-Fürth	Flughafen AbfSt 1 (Frachtabfertigung)	8782
Nürnberg-Fürth	Flughafen AbfSt 2 (Kuriere)	8783
Regensburg	Abrechnungszollstelle	8800
Singen	Rielasingen	4103
Singen	Neuhaus	4102
Stuttgart	Flughafen AbfSt 1 (Frachtabfertigung)	9584
Stuttgart	Flughafen AbfSt 2 (Terminal 1)	9585
Stuttgart	Flughafen AbfSt 3 (Terminal 4)	9586

Quelle

Koordinierende Stelle ATLAS, im Internet unter http://www.Kost-Atlas.de/Atlas_Zollstellen/Ausstattungsliste.html

(Dipl.-Finanzwirt [FH] C. Weerth, Bremen)

ATLAS – Der schnelle Draht zum Zoll

Bundesfinanzminister Hans Eichel hat am 30.11.2001 in Frankfurt am Main den Startschuss gegeben für die elektronische Zollabfertigung und Zollsachbearbeitung mittels des IT-Verfahrens ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem) und der Umstellung der Abgabeberechnung auf EURO zum 01. Dezember 2001. Im Rahmen einer Pressekonferenz erklärt er unter anderem Folgendes:

Um den Bedürfnissen kleinerer und mittlerer Wirtschaftsbetriebe gerecht zu werden, hat das Bundesministerium der Finanzen ergänzend zu den bisherigen Nutzungsmöglichkeiten von ATLAS die Abgabe von Zollanmeldungen per Internet entwickelt. Damit können künftig alle Bürgerinnen und Bürger, Betriebe und Unternehmen per Internet, d.h. von jedem beliebigen Ort aus, das Portal für Internetzollanmeldungen aufrufen, am PC ausfüllen und per Internet an die zuständige Zollstelle senden. Die Internetzollanmeldung zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr im Normalver-

fahren wird nach Abschluss der Testphase voraussichtlich ab Mitte 2002 in den Echtbetrieb gehen.

Weiterführende Informationen sind über das Internet abrufbar unter: http://www.zoll-d.de/f0_veroeffentlichungen/a0_pressemitteilungen/t0_atlas.html

oder auch

<http://www.bundesfinanzministerium.de/BMF-.336.8607/.htm>

(Dipl.-Kaufmann [FH], Dipl.-Finanzwirt
Thomas Möller, Osnabrück)

ATLAS-Versand 2.0: EU-Abnahmetest bestanden und fünf weitere Zollstellen ausgestattet

Das neue computergestützte Versandverfahren NCTS (New Computerized Transit System) wird nach und nach in 22 europäischen Staaten (15 EG-Mitgliedstaaten; 3 EFTA-Mitgliedstaaten: Island, Norwegen und Schweiz; 4 Viségrad-Staaten: Polen, Slowakei, Tschechien und Ungarn) das herkömmliche, papiergestützte Versandverfahren OTS (Old Transit System) ersetzen.

In Deutschland wird das computergestützte Versandverfahren als Subsystem Versand des neuen computergestützten Abfertigungssystems ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System) umgesetzt.

In der Zeit vom 12. bis 13. November 2001 wurde der EU-Abnahmetest (Conformance Test) der neuen ATLAS-Versand Version 2.0 durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen. Ziel dieses Abnahmetests war es, den für alle am gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren beteiligten Ländern international spezifizierten und standardisierten Austausch von Versanddaten zwischen den Zollbehörden zu prüfen. Die Abnahme wurde auf Basis von der Europäischen Kommission vorgegebener Testszenerarien und unter Einsatz eines von ihr zu diesem Zweck entwickelten Abnahmetools durchgeführt.

Auf nationaler Ebene wurde die Abnahme der neuen Versand Version 2.0 bereits am 9. November 2001 durch das ATLAS – Abnahmeteam einvernehmlich empfohlen.

Damit hat Deutschland die wesentlichen Voraussetzungen für die geplante Aufnahme des EU-Echtbetriebs im Dezember 2001 fristgerecht erfüllt und ist nunmehr in der Lage, bereits begonnene Auslieferungsmaßnahmen fortzusetzen.

Fünf weitere NCTS-Zollstellen

Neben den acht bisher ausgestatteten Zollstellen, die auf die neue ATLAS-Versand Version 2.0 umgerüstet worden sind (vgl. *AW-Prax* 05/2001, S. 166) haben am 03. Dezember 2001 fünf weitere Zollstellen den Betrieb mit ATLAS-Versand aufgenommen (Tabelle):

Fünf weitere deutsche Zollstellen wurden mit ATLAS-Versand ausgestattet (jeweils mit NCTS-Dienststellen-Kennnummer)

Hauptzollamt	Zollamt (Abfertigungsstelle)	NCTS-Nummer
Braunschweig	Wolfsburg	DE004906
Braunschweig	Wolfsburg – ASt VW	DE004923
Lübeck	AbfSt Schlutup	DE006332
Frankfurt/Oder	Autobahn	DE003652
Weiden	Waidhaus – Autobahn	DE008912

Neben Deutschland haben ebenfalls die bislang am NCTS beteiligten Länder Niederlande, Italien, Norwegen, Schweiz und Spanien den „Conformance Test“ der Europäischen Kommission bestanden und sind folglich zur Aufnahme des EU-Echtbetriebs bereit.

Quelle

Koordinierende Stelle ATLAS, im Internet unter <http://www.KostAtlas.de>

(Dipl.-Finanzwirt [FH] C. Weerth, Bremen)

NCTS: Spanien ist komplett ausgestattet

Nach und nach werden immer mehr Zollämter an das neue computergestützte Versandverfahren NCTS (New Computerized Transit System) angeschlossen, das in 22 Staaten (EG, EFTA und Viségrad-Staaten – Slowakei, Tschechien, Polen, Ungarn) das papiergestützte gemeinschaftliche / gemeinsame Versandverfahren OTS (Old Transit System) ablösen wird.

Nach dem EFTA-Staat Norwegen ist Spanien der erste EG-Mitgliedstaat, der alle Zollstellen mit dem NCTS ausgerüstet hat. Insgesamt sind 313 Zollstellen in den EFTA-Staaten Norwegen und Schweiz, den EG-Mitgliedstaaten Deutschland, Italien, Niederlande und Spanien sowie dem Viségrad-Staat Tschechien mit NCTS ausgestattet, das entspricht einem Anteil von 9 Prozent aller Zollstellen mit Befugnissen im gemeinschaftlichen / gemeinsamen Versandverfahren (Stand 05.11.2001).

Land	NCTS-Zollstellen	Anteil [%]
Spanien	183	100,0
Norwegen	69	100,0
Schweiz	36	36,4
Niederlande	10	3,6
Deutschland	8	1,5
Italien	6	2,0
Tschechien	1	0,5
Insgesamt	313	9,0

Der Anteil der NCTS-Zollstellen ist errechnet und bezieht sich auf die Gesamtanzahl der auszurüstenden Zollstellen in jedem Mitgliedstaat.

Die genauen Bezeichnungen der Zollämter mit den dazugehörigen Kennnummern sind der Customs Office List (COL) zu entnehmen.

Quelle

Customs Office List – COL – Liste der Zollstellen mit Befugnissen im gV, im Internet unter http://www.europa.eu.int/comm/taxation_customs/dds/de/csrd/home.htm

(Dipl.-Finanzwirt C. Weerth, Bremen)

Zolltarif: Beschau ist auch bei Vorlage einer verbindlichen Zolltarifauskunft möglich

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit dem Erlass III B 5 – ZT 1020 – 29/01 vom 26. Oktober 2001 die nachgeordneten Zolldienststellen angewiesen, auch bei Vorlage einer verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA) bei der Abfertigung stichprobenweise eine Beschau zur Überprüfung der Zollanmeldung nach Artikel 68 b) ZK durchzuführen.

Die verbindliche Zolltarifauskunft gibt lediglich das Einreichungsergebnis für die Ware wieder, die dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft zugrunde gelegen hat. Aus dem Papier kann nicht vorbehaltlos der Schluss gezogen werden, dass die eingeführte Ware in sämtlichen Beschaffenheitsmerkmalen derjenigen der Zolltarifauskunft entspricht. Es sind daher bei der Abfertigung stichprobenweise Beschauen durchzuführen und auch Warenproben zu entnehmen, die dann den zuständigen Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalten mit einem entsprechenden „Ersuchen zur Untersuchung einer Probe“ zu Vergleichszwecken zu übersenden sind.

Quelle

VSF-N 65/2001, Nr. 487 vom 06. November 2001)

(Dipl.-Finanzwirt (FH) C. Weerth, Bremen)

Bewährungsstrafen für Irak-Lieferungen

Landgericht Darmstadt spricht Urteil fast 13 Jahre nach der Tat

Mit einem blauen Auge davon gekommen sind ein jetzt 55-jähriger ehemaliger Geschäftsführer sowie ein vormaliger Prokurist (61) einer Industriegesellschaft aus Neu-Isenburg. Diese hatten Ende der 80er Jahre ungenehmigt Aufhängungen, vormontierte Startrampen und Betankungsanlagen für die sowjetischen Scud-Raketen in den Irak geliefert. Die Raketen wurden bekanntlich im Golfkrieg gegen Israel eingesetzt. Mit dem gelieferten Zubehör konnte die Reichweite der Raketen auf 650 km gesteigert werden. Die Lieferungen führten zu einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen zu den USA und dem Staat Israel.

Zunächst hatte das Landgericht eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten ohne Bewährung für den Geschäftsführer und zwei Jahre auf Bewährung für den Prokuristen verhängt. Dieses Urteil hatte der Bundesgerichtshof (BGH) aufgehoben. Die I. Instanz – so der BGH – hat die insgesamt 14 Einzellieferungen unter dem Gesichtspunkt von Tateinheit und Tatmehrheit nicht richtig gewertet. Im Rahmen der neuen Verhandlung wurde auch das Urteil gegen den vormaligen Geschäftsführer auf zwei Jahre reduziert. Die Strafe wurde ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt. Einer der Gründe für die Strafreduzierung war die lange Verfahrensdauer. Seit den Straftaten sind nahezu 13 Jahre vergangen.

Härte zeigte das Gericht allerdings bei den Bewährungsauflagen. Der ehemalige Geschäftsführer muss eine Geldbuße in Höhe von DM 80.000, der vormalige Prokurist von DM 30.000 zahlen. Nutznießer dieser Bußen sind die deutsch-jüdische Gesellschaft sowie Amnesty International. Können die heute mittellosen Verurteilten den Betrag nicht aufbringen, so müssen sie 400 bzw. 200 Stunden gemeinnützige Arbeit leisten. Außerdem wurde ein Betrag von DM 250.000 aus dem Firmenvermögen für verfallen erklärt.

Quelle

Landgericht Darmstadt, Urteil vom 30.10.2001, 13 Kls 21 Js 38217/90

(Red.)

Änderung der Ausfuhrliste

Die 99. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 24. Oktober 2001

passt die Ausfuhrliste (AL) in Teil I Abschnitt A – Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial – durch die Aufnahme einer neuen Nummer „0023 Ausrüstung für Sicherheitskräfte und paramilitärische Kräfte“ an die gemeinsame EU-Militärgüterliste im Rahmen des EG-Verhaltenskodex für Warenausfuhren an. Damit wird eine politische Verpflichtung im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erfüllt, indem die Mitgliedstaaten vereinbarten, die Kontrolle der Ausfuhr der gelisteten Güter im innerstaatlichen Recht zu ermöglichen.

Die weiteren Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art und gehen zurück auf einen Beschluss des *Wassenaar Arrangements*, des internationalen Gremiums für Ausfuhrkontrollfragen für konventionelle Rüstungsgüter sowie rüstungsrelevante Mehrzweckgüter.

Quelle

Die 99. ÄnderungsVO zur AL und der erläuternde Rund-erlass Außenwirtschaft Nr. 10/2001 sind im Bundesanzeiger Nr. 203, Seite 22 581, vom 30.10.2001 veröffentlicht.

(W. Vögele)

Bewährungsstrafen für Embargobruch

Wegen massiver Verstöße gegen das Serbien-Embargo mussten sich zwei Manager einer Papierfabrik, der Verkaufsleiter (45) und sein Vorgesetzter (66), vor dem Landgericht Mannheim verantworten. Ihnen war zur Last gelegt worden, in den Jahren 1992 – 1995 unter Verstoß gegen das UN-Embargo Zigarettenpapier im Wert von DM 10 Mio. ausgeführt zu haben. Das baden-württembergische Unternehmen ist u.a. als Hersteller von Bibelpapier bekannt.

Das Urteil fiel vergleichsweise milde aus. Der Verkaufsleiter wurde zu zwei Jahren Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Darüber hinaus muss er DM 114.000 Geldbuße an die Staatskasse entrichten. Bei seinem Vorgesetzten, der die Geschäfte gebilligt hatte, wurde sogar auf eine noch geringere Strafe erkannt. Er kam mit einem Jahr und acht Monate Freiheitsstrafe sowie einer Geldbuße von DM 36.000 davon.

Darüber hinaus ist das Gericht gegen das Vermögen des Unternehmens vorgegangen. Es hat zu dessen Lasten einen Betrag von DM 7,9 Mio. zugunsten der Staatskasse für verfallen erklärt.

Bereits im Mai 2001 war die Vertriebsassistentin, die den Export letztlich veranlasst hatte, zu einem Jahr Freiheitsstrafe

auf Bewährung verurteilt worden. Diese hatte auf Weisung ihrer Vorgesetzten gehandelt. Sie hatte erst kurz vor dem illegalen Export nach einer Zeit längerer Arbeitslosigkeit eine Anstellung in der Papierfabrik gefunden. Ihre Vorgesetzten hatten sie u.a. mit dem Hinweis auf die noch bestehende Probezeit erheblich unter Druck gesetzt, das Papier unter Verstoß gegen das Embargo auszuführen.

Quelle

LG Mannheim, Urteil vom 26.10.2001, 25 Kls 26 Js 511/95 AK 2/00

(Red.)

Erfassung von Werkzeugmaschinen durch die Ausfuhrliste

Werkzeugmaschinen können aufgrund bestimmter technischer Parameter von der Ausfuhrliste/Güterliste erfasst sein. Um die Prüfung der Feststellung der Ausfuhrgenehmigungspflicht zu erleichtern, hat das *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)* die entscheidungsrelevanten Daten in Fragebögen für bestimmte Maschinenarten zusammengestellt und als Bekanntmachung im Internet veröffentlicht (<http://bafa.de/ausf/index.htm>).

Den Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung/Auskunft zur Güterliste sowie bei schriftlichen Anfragen/Voranfragen sind die beantworteten Fragebögen beizufügen und durch Prospekte/Datenblätter zu ergänzen, wenn dies in den Fragebögen oder auch nach Auffassung des Antragstellers zur Klärung notwendig ist. Dabei sind auch die jeweiligen Hinweise/Definitionen der Ausfuhrliste bzw. des Anhang I der Dual-use-Verordnung in der aktuellen Fassung zu beachten (Internet <http://bafa.de>, Stichwortfolge: Ausfuhrkontrolle /Ausfuhrliste / Abschnitt C / Kategorie 2 / Gattung B).

Der Bekanntmachung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Referat 315 – Produktionstechnik – mit Stand vom 1. November 2001 ist ein Fragebogensatz als Muster beigelegt. Alle bisher veröffentlichten Fragebögen zu diesem Thema verlieren ihre Gültigkeit.

Ansprechpartner im BAFA

Heinz Bauer
Telefon 06196/908-506
Telefax 06196/908-905
E-Mail: poststelle@bafa.de

(W. Vögele)

Länderkürzel in Lieferantenerklärungen

Entgegen teilweise anders lautender Auffassungen aus Wirtschaftskreisen gilt für die Angabe der Partnerländer in Lieferantenerklärungen folgende Regelung: Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nach der VO (EG) Nr. 1207/2001 sind die vorgeschriebenen Ursprungsnachweise für Lieferungen innerhalb der EG. Dies sind Erklärungen, mit denen der in der EG ansässige Lieferant Angaben über die Eigenschaft von Waren hinsichtlich der Präferenzursprungsregeln der Gemeinschaft macht (Art. 2 Abs. 1 a.a.O.). Die Ursprungsregeln sind in Ursprungsprotokollen zu den Abkommen zwischen der EG und dem jeweiligen Partnerstaat für alle Beteiligten verbindlich festgelegt. Es handelt sich dabei grundsätzlich um bilaterale Abkommen.

Die für die Lieferantenerklärungen vorgeschriebenen Wortlaute sind den Anhängen I und II der genannten Verordnung zu entnehmen. An der Textstelle „... und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit ...“ sind gemäß Fußnote 3 in Anhang I bzw. die Fußnote 5 in Anhang II die jeweiligen Partnerstaaten einzutragen. Es kann dabei die allgemein gebräuchliche Länderbezeichnung verwendet werden (z.B. Polen, Ungarn, Schweiz, Südafrika, Mexiko) oder der ISO-alpha-2-Ländercode. Eine zusammenfassende Angabe wie MOEs oder EFTA ist rechtlich nicht möglich, da es kein „MOE-Abkommen“ oder „EFTA-Abkommen“ gibt, sondern ein Europa-Abkommen zwischen der EG und Polen, sowie ein Europa-Abkommen zwischen der EG und Ungarn usw.

Der ISO-alpha-2-Ländercode ist u.a. dem neu gestalteten Anhang I des Merkblattes zum Einheitspapier 2002 zu entnehmen (im Internet unter zoll-d.de in der Rubrik „Veröffentlichungen – Merkblätter“ zu finden).

Die Lieferantenerklärungen können auch auf einem Vordruck abgegeben werden (Art. 5 Abs. 3 a.a.O.). Die Formularverlage bieten entsprechend gestaltete Vordrucke an, in denen als Hilfestellung mögliche Partnerstaaten bereits eingedruckt sind. Lediglich als Erläuterung sind hier die Abkürzungen EFTA und MOEs zu finden. Die Vorgabe der Partnerstaaten entbindet den Unterzeichner jedoch nicht von seiner Pflicht, die Ursprungsregeln im Sinne der jeweiligen Abkommen zu prüfen. Grundsätzlich kann dabei festgestellt werden, dass eine Ware, die ein EG-Ursprungszeugnis im Präferenzverkehr mit Polen ist, dieselbe Eigenschaft im

Präferenzverkehr mit Ländern besitzt, für die identische Ursprungsregeln gelten, wie z.B. Estland, Ungarn oder Slowenien. Ein Lieferant muss folglich bei der Verwendung eines Vordruckes die Länder streichen, für deren Präferenzverkehr die Ursprungsregeln nicht erfüllt sind oder für die er die Ursprungsregeln nicht geprüft hat. Darüber hinaus hat er aus geschäftstaktischen Gründen durchaus die Möglichkeit z.B. Slowenien oder Ungarn etc. als Partnerstaaten zu streichen, weil er die Exporte zu Präferenzbedingungen in diese Länder selbst tätigen möchte.

Quelle

ABl. EG Nr. L 165 vom 21. Juni 2001

(Gesa Schumann, Berlin)

Gültigkeit der Allgemeinen Genehmigungen verlängert

Mit Bekanntmachung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vom 12.12.2001 wurde die Gültigkeit der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 9, 10, 12, 13, 16 und 18 bis zum 31. Dezember 2002 verlängert. Neu gefasst sind die AGG Nr. 9, 12 und 13. Die Allgemeinverfügung zu § 5d AWW wurde nicht verlängert und kann daher ab dem 1. Januar 2002 nicht mehr genutzt werden.

Neue Meldebestimmungen der AGG Nr. 9 und Nr. EU 001

Nach der Neubekanntmachung der AGG Nr. 9 (Graphite) ändern sich die Meldebestimmungen mit der Verwendung des neuen Meldeprogramms „SAG 2000“. Auf das „Merkblatt des BAFA zur Umstellung der Datenstrukturen im Meldeverfahren für Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) und die Allgemeine Genehmigung Nr. 9“ für die Nutzung ab 1. Januar 2002 wird hingewiesen. Alternativ zu den Meldungen auf Diskette sind in beschränktem Umfang auch Meldungen in Schriftform auf dem Meldeformular M1 möglich, das bei den Außenhandels-Formularverlagen als Vordruck verfügbar ist.

Für das Meldeverfahren auf der Grundlage der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU 001 ist künftig die Übermittlung der Daten im Wege der elektronischen Kommunikation nicht mehr möglich, d.h. dass der Ausführer die getätigten Ausfuhren auf einem in Format und Datenaufbau definierten Datenträger oder auf dem Vordruck M1 zu melden hat.

Wertgrenzen der AGG Nr. 12 und Nr. 13 auf den Euro ausgerichtet

Mit der Einführung des Euro als neue Währungseinheit am 1. Januar 2002 wurden die Wertgrenzen der Außenwirtschaftsverordnung durch Halbierung der Wertbeträge auf Euro umgestellt. Danach liegt die neue Wertgrenze der AGG Nr. 12 für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze bei **2 500 Euro** und der AGG Nr. 13 für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen bei **10 000 Euro**.

AGG Nr. 10 und 16 geringfügig geändert

Für das Meldeverfahren bei Inanspruchnahme der AGG Nr. 10 (Computer und verwandte Geräte) gilt die Regelung wie bei der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU 001, dass die Übermittlung der Meldedaten im Wege der elektronischen Kommunikation künftig ausgeschlossen ist.

Bei den bislang unter Abschnitt II Nummer 4.3a) der AGG Nr. 16 (Telekommunikation und Informationssicherheit) genannten Gütern handelt es sich ausnahmslos um frei erhältliche Standardprodukte (Massengüter), die auf einzelhandelstypischen Wegen zum Endverbraucher gelangen. Deshalb sind diese Güter von der Genehmigungspflicht freigestellt, d.h. die genannte Nummer entfällt.

Die Bekanntmachungen des BAFA über die Verlängerung und Neufassung der Allgemeinen Genehmigungen sind im Internet <http://www.bafa.de/aust/index.htm> abrufbar.

Quelle

Bundesanzeiger Nr. 235, S. 25012, vom 15. Dezember 2001

(W. Vögele)

EG-dual-use-Verordnung – Anhänge neu gefasst –

Veränderungen in der Ausfuhrkontrolle, die auf den Plenartagungen über die Wassenaar-Vereinbarung und das Trägertechnologie-Kontrollsystem, von der Australischen Gruppe und der Gruppe der Nuklearen Lieferländer im Jahr 2000 angenommen worden sind, hat der Rat der Europäischen Union durch Verordnung (EG) Nr. 2432/2001 vom 20.11.2001 mit Wirkung ab 19. Januar 2002 umgesetzt und die Anhänge I bis IV der VO (EG) Nr. 1334/2000 (= EG-VO) neu gefasst.

Rechtsgrundlage für die Änderung der Güterlisten

Nach Artikel 11 der EG-VO sind die Listen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I und Anhang IV) im Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen und Zusagen sowie deren Änderungen, die jeder Mitgliedstaat als Mitglied der internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder durch Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge übernommen hat, zu aktualisieren.

- Anhang I: Liste der Dual-use-Güter und -Technologie gemäß Art. 3 EG-VO,
- Anhang IV: Liste der Güter gemäß Art. 21 Abs. 1 EG-VO.

Neufassung der Anhänge der EG-VO

Um die Dual-use-Güter (einschließlich Software und Technologien) bei ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft wirksam kontrollieren zu können und um die Bezugnahme für die Ausfuhrkontrollbehörden und -stellen zu erleichtern, hat der Rat der EU die Güterlisten in Anhang I und Anhang IV mit den auf internationalen Foren getroffenen Änderungen konsolidiert und ergänzend mit

- Anhang II: (Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU 001),
- Anhang IIIa: (Musterformblatt der Ausfuhrgenehmigung),
- Anhang IIIb: (Einheitliche Angaben für die Veröffentlichung von Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen),

in Neufassung im Amtsblatt der EG Nr. L 338, Seiten 1 bis 214, vom 20. Dezember 2001 veröffentlicht. Anhang I ist identisch mit Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste, der insoweit auch von den Änderungen der Kontrollregimes betroffen ist.

Verweise in Artikel 14 VO (EG) Nr. 1334/2000 auf Zollkodex-DVO

Des Weiteren wurden in Art. 14 EG-VO aus Gründen der Klarheit die Verweise den inzwischen durch die VO (EG) Nr. 1602/2000 eingetretenen Änderungen des neu gefassten Art. 843 und der für die Kontrolle der Verwendung und Bestimmung der Waren eingefügten Artikel 912a bis 912g VO (EWG) Nr. 2454/93 angepasst. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen der Art. 463 bis 470 und des Art. 843 Zollkodex-DVO.

Quelle

Internet: <http://europa.eu.int/eur-lex/de> (ABl. EG Nr. L 338)

(W. Vögele)

Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren

Gemäß Nr. 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren, angenommen vom Rat der EU am 8. Juni 1998, übermittelt jeder Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten jährlich vertraulich einen Bericht über seine Rüstungsexporte und seine Durchführung des Verhaltenskodex. Diese Berichte werden im Rahmen der GASP erörtert und auf die Funktionsweise des Kodex überprüft, etwa erforderliche Verbesserungen ermittelt und dem Rat ein konsolidierter Bericht übermittelt, der auf den Beiträgen der Mitgliedstaaten aufbaut.

Bilanz des dritten Jahres der Anwendung des Verhaltenskodex

Im Amtsblatt EG Nr. C 351/1 vom 11. Dezember 2001 hat der Rat der Europäischen Union den dritten Jahresbericht zum Verhaltenskodex für Waffenausfuhren veröffentlicht (2001/C 351/01). Im ersten Bericht war bereits festgestellt worden, dass in kurzer Zeit erhebliche Fortschritte erzielt werden konnten. Im zweiten Jahr war eine merkliche Stärkung des Kodex und eine Konsolidierung des im ersten Jahr Erreichten festzustellen. Das dritte Jahr war durch die Verwirklichung der meisten im ersten und zweiten Bericht genannten prioritären Ziele und durch die Ermittlung neuer Wege über den weiteren Fortgang der Arbeiten gekennzeichnet.

Die Anzahl der Konsultationen und der Verweigerungsmitteilungen über abgelehnte Ausfuhranträge hat weiter zugenommen, was nicht nur eine Intensivierung des Dialogs über die Auslegung des Kodex, sondern auch zur Konvergenz der Waffenausfuhrpolitiken der Mitgliedstaaten der EU beiträgt. Der Dialog mit den Drittstaaten, die sich den Grundsätzen des Kodex angeschlossen haben – und zwar insbesondere die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder sowie Zypern, Malta und die Türkei –, wurde im dritten Jahr der Anwendung vertieft. Die Gespräche führten zu neuen Initiativen im Hinblick auf eine verbesserte Anwendung des Kodex in diesen Ländern sowohl bei der Gesetzgebung als auch hinsichtlich der praktischen Handhabung.

Einzelinhalte des dritten Jahresberichts

Im Einzelnen wird in den umfangreichen Ausführungen des dritten Jahresberichts zum Stand der Durchführung der im ersten und im zweiten Bericht ausgewiesenen Maßnahmen zu folgenden Punkten Stellung bezogen:

- Bestimmung des Begriffs „im Wesentlichen gleiche Transaktion“,
- Gemeinsames Verzeichnis nicht militärischer Güter für Sicherheits- und Polizeizwecke,
- Fortentwicklung des Austauschs von Informationen über die einzelstaatliche Kontrollpolitik,
- Harmonisierung der im Rahmen des operativen Mechanismus des Kodex angewandten Verfahren,
- Harmonisierung der jährlichen nationalen Berichte über die Anwendung des Verhaltenskodex,
- Koordinierung der einzelstaatlichen Standpunkte der Mitgliedstaaten in den multilateralen Gremien, die sich mit der Frage der Kontrolle von Waffenausfuhren befassen,
- Verbreitung der Grundsätze des Kodex in Drittländern.

Sonstige im Rahmen der Gruppe „CO-ARM“ erörterte Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Verhaltenskodex betreffen die Ausfuhr von Gütern für humanitäre Zwecke, die Kontrolle der Vermittlungstätigkeit für Waffen, den immateriellen Technologietransfer, den Dialog über die trotz einer früheren Verweigerung erteilten Genehmigungen, die Korruption, ein mögliches Beschwerdeverfahren und Zeugnisse für die Endbestimmung. Ergänzend haben die Mitgliedstaaten vorrangige Leitlinien für die nahe Zukunft herausgearbeitet, die ebenfalls im dritten Jahresbericht für Waffenausfuhren aufgeführt sind.

Anlagen zum dritten Jahresbericht

In der Anlage I sind tabellarisch globale statistische Angaben zu den Ausfuhren konventioneller Waffen und zur Umsetzung des Verhaltenskodex in den Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 enthalten. Dargestellt sind u.a. die Gesamtwerte der Waffenausfuhren auf die einzelnen Länder bezogen und die Regionen, in die Waffen ausgeführt worden sind, mit differenziert aufgeschlüsselten Angaben.

In der Anlage II sind Adressen zu den einzelstaatlichen Berichten über Waffenausfuhren in gedruckter Form oder im Internet angegeben, für Deutschland www.bmwi.de Auswahl: Politikfelder, Auswahl: Außenwirtschaft & europa, Auswahl: Exportkontrolle.

(W. Vögele)

Kleinwaffen in Albanien

EU fördert Kontrollprogramm der Vereinten Nationen

Die exzessive und unkontrollierte Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Albanien stellt eine Bedrohung für Frieden und Sicherheit in der Region dar. Deswegen haben die Vereinten Nationen (UNDP) ein Programm zur Kontrolle dieser Waffen ins Leben gerufen. Bewirkt werden soll

- Förderung der Einsammlung von Waffen in Albanien durch Informationsprogramme
- Erhebung und Verwaltung von Daten und Statistiken über Zwischenfälle im Zusammenhang mit Waffen
- Forschungsarbeiten hinsichtlich der sozioökonomischen Auswirkungen des Verkehrs mit Kleinwaffen
- Registrierung und Kontrolle von leichten Waffen
- Unterstützung der Entscheidungsgremien
- Entwicklung eines globalen Programms zur Kontrolle von leichten Waffen und Kleinwaffen
- Unterstützung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Staaten.

Die EU unterstützt dieses Förderprogramm im Jahre 2002 mit 550.000 Euro.

Quelle

Beschluss des Rates vom 29.11.2001 zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 1999/34/GASP betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Albanien (2001/850/GASP), EG-Amtsbl. L 318 vom 04.12.2001, S. 1 f.

(Red.)

Auslandsnachrichten kurz gefasst

EU-Binnenmarkt

Den neuen Mitgliedsländern sollen nach dem Vorschlag der EU-Kommission hinsichtlich der Zigarettensteuer Angleichungsfristen hinsichtlich des EU-Mindeststeuersatzes von 57 % zugestanden werden. Vorgeschlagen wurden zwei Jahre für Bulgarien, Tschechien, Estland, Litauen und Lettland sowie drei Jahre für die Slowakei. Ungarn, Malta und Zypern hatten keine Übergangsregelungen erbeten.

In den Euro-Währungsländern werden ab 1.1.2002 sämtliche Verbrauchsteuersätze in Eurobasis ausgewiesen.

Andere Länder

Ägypten

In Deutschland ist es nunmehr möglich, bereits vor der Verschiffung von Waren des Non-Food-Bereichs nach Ägypten eine Produktzertifizierung durchzuführen. Die SGS-Controll-Co. in Hamburg wurde beauftragt, Konformitätszertifikate aufgrund von ägyptischen oder internationalen Standards zu erstellen. Die Zollabfertigungszeit verkürzt sich bei Vorlage dieses Dokuments.

APEC

Das Konferenzergebnis vom 21.10.2001 der 21 APEC-Mitgliedsländer aufgrund des 13. Ministerratstreffens in Shanghai liegt als BfAI-Dokument Nr. Z 10559 (13 S., 5,50 Euro) vor.

Arabien/Golfländer

Die Mitglieder des Golf-Kooperationsrates (Gulf Cooperation Council) einigten sich darauf, ab 2005 einen gemeinsamen Außenzollsatz von 5 % einzusetzen. Mitglieder des GCC sind Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und Vereinigte Arabische Emirate.

Argentinien

Der Regelsteuersatz der Mehrwertsteuer von 21,5 % wurde ab 1.10.2001 für einige Waren auf 10,5 % gesenkt: u.a. optische, photographische und Präzisionsinstrumente, medizinische Ausrüstungsgegenstände, Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Mikroprozessoren, Drucker, Töpferware zur chemischen und technischen Verwendung, Zuchtperlen, Schmucksteine.

VR China

Das chinesische Zertifizierungssystem wird vereinfacht. Die zwei bisherigen Zeichen CCEE (China Commission for Conformity of Electric Equipment = inländische Erzeugnisse) und CCIB (China Commodity Inspection Bureau = Einfuhrwaren) werden ab 1.6.2002 durch CCC (China Compulsory Certification) ersetzt. Zur Überarbeitung des Normenwesens wurde die State Standardization Administration gegründet.

Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)

Die zollrechtlichen Vorschriften von Elfenbeinküste veröffentlichte die bfai in ihrer Reihe „Zoll- und Handelsinformation“ (Bestellnr. 8895, 55 S., 23 Euro). Dokumentiert werden u.a. die einzelnen Zollverfahren, die Warenbegleitpa-

piere, einzuhaltende Vorverschiffungsregelungen sowie Einfuhrabgaben.

Hongkong

Hongkong wird mit der VR China enger verbunden. Hongkong wird in Guangzhou ein Handelsbüro (Economic and Trade Office) errichten und den Handel zwischen der Provinz Guangdong und Hongkong fördern. Die Grenzabfertigung soll beschleunigt werden. Ausländer, die in Hongkong den Status eines längerfristigen Aufenthalts (Hong Kong Permanent Resident) erreicht haben, sollen ein drei Jahre gültiges Mehrfach-Einreisevisum erhalten.

Indien

Agro Export Zones, die unter das indische Export Promotion Capital Goods Scheme fallen sollten, sollen die Exportfähigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhöhen. 15 Bundesstaaten legten bereits konkrete Vorschläge für etwa 25 Ausfuhrzonen vor. Sofern diese Vorschläge umgesetzt werden, ergeben sich zollfreie Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Kapitalgüter in diese Zonen.

Kambodscha

Tabakwaren und alkoholische Getränke sollen in Kambodscha künftig einer Verbrauchsteuerregelung unterworfen werden. Begründung: Die Staatskasse muss aufgebessert werden, die Einwohner zahlen nur wenig Steuern.

Kanada

Aufgrund des Special Import Measure Act wurde in Kanada Anfang Dezember 2001 ein Antidumpingverfahren gegenüber u.a. Deutschland eröffnet. Betroffene Ware: Stabstahl, warm- oder kalt hergestellt, ZTPos. 7222.11, .20 und .30 (Stainless steel round bar of sizes 25 mm diameter up to 570 mm diameter inclusive, but excluding stainless steel round bar made to specifications ASN-A3380 and ASN-A3294 and 410 QDT [oil quenched]). Ein derartiges Verfahren gab es bereits.

Kolumbien

Die Begünstigungen in den Export-Industriefreizonen von Buenaventura, Cúcuta, Valledupar und Ipiales sowie die besonderen Zollregelungen in den Zonen von Maicao, Uribe und Nanaure wurden modifiziert. U.a. sind 80 Prozent der Verkäufe in den Industriezonen ausfuhrpflichtig. Nach der besonderen Zollregelung ergibt sich ein einheitlicher Einfuhrzollsatz von 7 % in der Zeit vom 1.12.2001 bis 30.11.2002 und von 10 % ab 1.12.2002, wobei einigen Waren (meistens Kapitalgüter) Zollfreiheit zugestanden wird.

Korea (Rep.)

Um den privaten Konsum zu fördern, sollen die Sonderverbrauchsteuern auf Kfz ab einem Hubraum von 2000 von 14 auf 10 % gesenkt werden (von 1.500 bis 2.000 ccm von 10,5 auf 7,5 %, von weniger als 1.500 ccm von 7 auf 5 %). Auch bei allen anderen der Sonderverbrauchsteuer unterliegenden Waren (z.B. Klimageräte, Schmuckwaren) soll mit einigen Ausnahmen der Steuersatz von 30 auf 20 % sinken.

Kroatien

Ab 1.1.2002 ergibt sich eine erhebliche Senkung der Verbrauchsteuern auf Kfz, z.B. Warenwert bis 50.000 Kuna jetzt 10 %, Warenwert von 50.000 bis 100.000 Kuna (100.000 Kuna = etwa 26.500 DM) jetzt 5.000 Kuna je Kfz plus 15 % vom 50.000 Kuna überschreitenden Betrag, Warenwert 300.000 bis 350.000 Kuna jetzt 67.500 Kuna je Kfz plus 40 % vom 300.000 Kuna überschreitenden Betrag. EU-Ursprungs-Kfz sind ab 1.1.2002 zollfrei (neu).

Libanon

Mit dem noch vom Parlament zu ratifizierenden Mehrwertsteuergesetz vom 7.6.2001 soll ab 1.1.2002 im Libanon ein Mehrwertsteuersatz von 10 % bestehen. Steuerfrei sind Lebensmittel, unbearbeitete Agrarwaren, Leistungen des medizinischen und bildungstechnischen Bereichs sowie der öffentliche Personenverkehr.

Malaysia

Mit dem Budget 2002 ergeben sich in Malaysia bei 226 Erzeugnissen Zollsenkungen (z.B. bei Getränken, Geweben, Projektoren, Anrufbeantworter, Möbel). Der neue Zollsatz bei Motorrädern beträgt 60 %. Zigaretten unterliegen höheren Zöllen und Verbrauchsteuern.

Malta

Mit dem Veterinary Service Act, 2001, vom 9.11.2001 regelte Malta die Einfuhrfähigkeit von Erzeugnissen aus dem Tierbereich. Betroffen sind auch tiermedizinische Produkte sowie Futtermittel.

Mexiko

Die zollrechtlichen Vorschriften von Mexiko veröffentlichte die bfai in ihrer Reihe „Zoll- und Handelsinformation“ (Bestellnr. 9010, 77 S., 23 Euro). Dokumentiert werden u.a. die einzelnen Zollverfahren, die besonderen EU-Regelungen und außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen.

Neuseeland

Aus dem Merkblatt des New Zealand Ministry of Agriculture and Forestry, Biosecurity Authority, vom 25.7.2001 (bfai-Dokument Nr. Z 10543, 12 S., 13 DM) ergeben sich die Quarantänevorschriften für Holzverpackungen und dergleichen.

Sämtliche im Luftweg in Neuseeland eingeführte Waren mit einem Warenwert bis zu 1.000 NZD werden von der Zollbehörde im Rahmen des Customs Electronic Cargo Information System elektronisch zollamtlich abgewickelt. Dadurch wird die normale papiermäßige Zollabwicklungszeit von sechs auf zwei Stunden verkürzt.

Russland

30 Prozent der Gesamteinnahmen des russischen Haushalts stammen aus Zolleinkünften. Deshalb wird dem Zollrecht ein hoher Stellenwert eingeräumt. Um Unterfakturierungen zu erkennen, ordnete das Zollkomitee elektronische Abgleichungen der Grenz anmeldung mit den endgültigen Zollanmeldungen an. Deshalb verlangen die Abfertigungsstellen recht häufig auch Kopien der deutschen/österreichischen Ausfuhranmeldungen. Das neue Zollrecht lässt auf sich warten. Es sollte Ende 2001 in Kraft treten und die Regelungen von 1993 bzw. 1997 ersetzen.

Höhere Zölle sollen in Russland ab Januar 2002 für eingeführte gebrauchte Kfz erhoben werden. Die Ende November 2001 erwartete Zollerhöhung blieb aus. Der Zolltarif 2002 wird nach russischen Angaben aber weitgehend Zollsenkungen enthalten.

Slowenien

Ab 1.1.2002 beträgt in Slowenien der normale Mehrwertsteuersatz 20 % (bisher 19 %) und der ermäßigte Satz für u.a. Lebensmittel, Medikamente und medizinische Geräte 8,5 % (bisher 8 %). Eine Verbrauchsteuererhöhung auf alkoholische Getränke wird durchgeführt. Ab 1.1.2004 soll der Verbrauchsteuersatz bei Zigaretten 57 % betragen.

Thailand

Stahlwalzerzeugnisse sollen künftig in Thailand einem Antidumpingzollsatz (25 % warm/kalt gewalzt, 5 % Edelstahl) unterliegen (normale Einfuhrzölle 10 bzw. 12 %).

Türkei

Recht kurzfristig für die Zeit vom 6.11. bis 31.12.2001 ergab sich in der Türkei für einige Waren eine Mehrwertsteuer senkung. Der Steuersatz von 26 % wurde auf 18 % gesenkt für u.a. Pkw

(weniger als 1.600 ccm), Haushaltsgeräte, Fernsehgeräte.

USA

Über kosmetische Waren veröffentlichte die BfAI eine Publikation über nicht tarifäre Handelshemmnisse und Verfahrensfragen (Bestellnr. 8754, 12 S., 35 DM). Neben den Produktbesonderheiten sind die Zusatzstoffe und verbotenen Bestandteile aufgeführt. Die Besonderheiten zur Registrierung sind angeführt.

Welt

134 Antidumpingverfahren leiteten 18 Länder vom 1.1. bis 30.6.2001 ein. Dabei waren u.a. die USA mit 39 Verfahren, Kanada mit 23, Indien mit 16 und die EU mit 13 Verfahren beteiligt. Betroffen waren etwa zu 65 Prozent Grundstoffe aus dem Eisen-, Stahl- oder Aluminiumbereich, nachgefolgt von Kunststoffen und Textilien.

(Dipl.-Finanzwirt D. Fraedrich, Köln)

Bundesagentur für Außenwirtschaft –bfai–
Postfach 10 05 22
50445 Köln
Telefon: 02 21/20 57-0
Fax: 02 21/20 57-212, -262 oder -275



EG-Recht

Antidumping

Die Kommission hat ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne (PTY) mit Ursprung in Indien eingeleitet.

Bekanntmachung 2001/C 315/ 02, ABl. EG Nr. C 315/2

Die Kommission hat bekannt gegeben, dass folgende Maßnahmen außer Kraft treten werden, sofern nicht die Gemeinschaftshersteller einen Antrag auf Überprüfung stellen:

Antidumpingzoll für gezüchteten Atlantischen Lachs aus Norwegen zum 1.10.2002,

Ausgleichszoll für gezüchteten Atlantischen Lachs zum 30.9.2002,

Verpflichtung für gezüchteten Atlantischen Lachs zum 1.10.2002.

Bekanntmachung 2001/C 318/02, ABl. EG Nr. C 318/2

Ausfuhrerstattungen

Die Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Erzeugnissen des Milchsektors in Form von nicht unter An-

hang I des Vertrags fallenden Waren sind neu festgesetzt worden.

VO (EG) Nr. 2346/2001, ABl. EG Nr. L 315/36

Die Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Getreide- und Reiserzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren sind neu festgesetzt worden.

VO (EG) Nr. 2320/2001, ABl. EG Nr. L 313/13

Die Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren sind neu festgesetzt worden.

VO (EG) Nr. 2347/2001, ABl. EG Nr. L 315/39

Die Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie die Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen sind neu festgelegt worden.

VO (EG) Nr. 2332/2001, ABl. EG Nr. L 313/34

Die Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor sind neu festgesetzt worden.

VO (EG) Nr. 2202/2001, ABl. EG Nr. L 296/3

Die Ausfuhrerstattungen für Getreide und Reisverarbeitungserzeugnisse sind neu festgesetzt worden.

VO (EG) Nr. 2326/2001, ABl. EG Nr. L 313/22

Die Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel sind neu festgesetzt worden.

VO (EG) Nr. 2327/2001, ABl. EG Nr. L 313/25

Die Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen sind neu festgesetzt worden.

VO (EG) Nr. 2329/2001, ABl. EG Nr. L 313/28

Die Ausfuhrerstattungen für Milch und Milchzeugnisse sind neu festgesetzt worden.

VO (EG) Nr. 2213/2001, ABl. EG Nr. L 300/9

Die Ausfuhrerstattungen für Olivenöl sind neu festgesetzt worden.

VO (EG) Nr. 2261/2001, ABl. EG Nr. L 305/13

Die Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor sind neu festgesetzt worden. Die KN-Codes für bestimmte, in Artikel 1 der VO (EG) Nr. 1254/1999 [ABl. EG 1999 Nr. L 160/1] aufgeführte Erzeugnisse sind geändert worden.

VO (EG) Nr. 2345/2001, ABl. EG Nr. L 315/29

Die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor sind neu festgesetzt worden.

VO (EG) Nr. 2198/2001, ABl. EG Nr. L 295/14

Die Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand sind neu festgesetzt worden.

VO (EG) Nr. 2341/2001, ABl. EG Nr. L 315/21

Die Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand sind neu festgesetzt worden.

VO (EG) Nr. 2342/2001, ABl. EG Nr. L 315/24

Ausfuhrverbote

Die VO (EG) Nr. 467/2001 über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 337/2000 [ABl. EG Nr. L 67/1] ist geändert worden.

Der Anhang I der VO Nr. 467/2001 wird um folgende Organisation ergänzt: „Export Promotion Bank of Afghanistan“.

VO (EG) Nr. 2373/2001, ABl. EG Nr. L 320/11

Getreide

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind neu festgesetzt worden.

VO (EG) Nr. 2340/2001, ABl. EG Nr. L 315/18

Nomenklatur

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur werden wie folgt geändert:

Auf Seite 31 wird bei Position 8520 eingefügt:

„Der Begriff „Tonaufnahme“ umfasst auch die Tonaufzeichnung auf andere Weise als durch Einwirken einer Schall-schwingung auf ein Aufnahmemedium, z.B. durch Speichern von digitalisierten Tönen (Tondateien) von einer Internetseite oder einer Compact Disc über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine in den internen Speicher (z.B. Flash-Speicher) eines digitalen Audioaufnahme- und -wiedergabegeräts (MP3-Spieler).

Nicht zu dieser Position gehören Geräte, die nur den Ton von einem externen Tonträger (z.B. Flash Memory Cards) wiedergeben (Pos. 8519).“

ABl. EG Nr. C 319/15

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur werden wie folgt geändert:

Seite 84

2009 Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit

Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln

Dem bisherigen Text wird folgender Wortlaut angefügt:

„Im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 b) zu Kapitel 20 haben Erzeugnisse den ursprünglichen Charakter eines Fruchtsaftes der Position 2009 verloren, wenn ihnen Zucker in einer solchen Menge zugesetzt wurde, dass sie weniger als 50GHT Fruchtsaft in seinem natürlichen Zustand enthalten.

Zur Feststellung, ob die Erzeugnisse durch den Zusatz von Zucker ihren ursprünglichen Charakter verloren haben, sind allein die Zusätzlichen Anmerkungen 2 und 5 zu Kapitel 20 heranzuziehen. Der Gehalt an verschiedenen Zuckern, berechnet als Saccharose, wird gemäß der vorgenannten Zusätzlichen Anmerkung 2 bestimmt. Liegt der unter Anwendung der Zusätzlichen Anmerkung 5 a) zu Kapitel 20 berechnete Gehalt an zugesetztem Zucker bei mehr als 50 GHT, so beträgt der berechnete Gehalt an Fruchtsaft in seinem natürlichen Zustand weniger als 50 GHT.

Hinsichtlich des Zusatzes anderer Stoffe zu Erzeugnissen der Position 2009, siehe die Erläuterungen zu Position 2009 des HS.

Beispiel

Die Analyse einer Probe ergibt Folgendes:

- Dichte bei 20 °C: 1,32g/cm³
- refraktrometrisch ermittelter Wert bei 20°: 65,3
- berechneter Gehalt an verschiedenen Zuckern, berechnet als Saccharose (Zusätzliche Anmerkung 2 zu Kapitel 20) : 62,0 (65,3 x 0,95)
- berechneter Gehalt an zugesetztem Zucker (Zusätzliche Anmerkung 5 zu Kapitel 20) : 49 GHT (62,0–13)
- berechneter Gehalt an Fruchtsaft in seinem natürlichen Zustand: 51 GHT (100–49)

Schlussfolgerung: Die Probe ist so zu beurteilen, dass sie ihren ursprünglichen Charakter im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 b) zu Kapitel 20 nicht verloren hat.“

ABl. EG Nr. C 316/12

Obst und Gemüse

Der autonome Zollsatz für Koblauch des KN-Codes 0703 20 00 setzt sich aus einem Wertzoll von 12% und einem spezifischen Betrag von 1 200 EUR/t Eigengewicht zusammen.

VO (EG) Nr. 2241/2001, ABl. EG Nr. L 303/8

Die VO (EG) Nr. 896/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der VO (EWG) Nr. 404/93 hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft ist geändert worden.

VO (EG) Nr. 2351/2001, ABl. EG Nr. L 315/46

Produktionserstattung

Die Produktionserstattungen für *Getreide und Reis* sind neu festgesetzt worden.

VO (EG) Nr. 2328/2001, ABl. EG Nr. L 313/27

Die Produktionserstattungen *bei der Verwendung von Weißzucker* durch die chemische Industrie sind neu festgesetzt worden.

VO (EG) Nr. 2343/2001, ABl. EG Nr. L 315/26

Reis

Die Einfuhrzölle sind neu festgesetzt worden.

VO (EG) Nr. 2381/2001, ABl. EG Nr. L 321/20

Zollkontingente

Die Gemeinschaft hat die Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für die Einfuhr löslichen Kaffees des KN-Codes 2101 11 11 beschlossen. Ab dem 1. Januar 2002 kann dieser lösliche Kaffee gleich welchen Ursprungs im Rahmen eines Zollkontingents zum Zollsatz Null eingeführt werden.

Das Zollkontingent wird jährlich für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren eröffnet. Die Einfuhrmenge wird wie folgt festgesetzt:

- 10 000 Tonnen vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002
- 12 000 Tonnen vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003
- 14 000 Tonnen vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004

VO (EG) Nr. 2165/2001, ABl. EG Nr. L 292/1

Das Gemeinschaftszollkontingent für Zeitungsdruckpapier mit Herkunft aus Kanada ist nach Erschöpfung des Kontingents von 600 000 t um die vorgesehenen 30 000 t für 2001 erhöht worden.

Mitteilung 2001/C 315/ 07, ABl. EG Nr. C 315/22

Für den Zeitraum vom 1. November 2001 bis zum 31. März 2002 wird das Volumen des Gemeinschaftszollkontingents mit der laufenden Nummer 09.1190, das gemäß der VO (EG) Nr. 747/2001 für die Einfuhr von frischen oder gekühlten Tomaten des KN-Codes 0702 00 00 mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft besteht, autonom um 6 000 Tonnen aufgestockt.

Sofern die Gesamteinfuhren von Tomaten mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft während des Zeitraums vom 1. Oktober 2001 bis zum 31. März 2002 die Menge von 156 676 Tonnen nicht überschreiten, eröffnet die Kommission ein weiteres autonomes Zollkontingent

mit der Nr. 09.1191 für den Zeitraum 1.4.2002 bis 31.5.2002 in Höhe von 12 081 Tonnen.

VO (EG) Nr. 2264/2001, ABl. EG Nr. L 303/20

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 werden auf die im Anhang der unten aufgeführten VO aufgeführten Waren (landwirtschaftliche Verarbeitungszeugnisse) mit Ursprung in Island im Rahmen der dort festgelegten jährlichen Kontingente die in diesem Anhang genannten Zölle erhoben. Sie belaufen sich auf 50% des Drittlandszollsatzes, höchstens 35,15 EUR/100 kg.

VO (EG) Nr. 2349/2001, ABl. EG Nr. L 315/42

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 werden auf die im Anhang der unten aufgeführten VO aufgeführten Waren (landwirtschaftliche Verarbeitungszeugnisse) mit Ursprung in Norwegen im Rahmen des dort festgelegten jährlichen Kontingents die in diesem Anhang genannten Zölle erhoben. Sie belaufen sich auf 35,15 EUR/100 kg.

VO (EG) Nr. 2350/2001, ABl. EG Nr. L 315/44

Zollpräferenzen

Der mit der VO (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Code ex 0603 10 20) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wieder eingeführt.

VO (EG) Nr. 2411/2001, ABl. EG Nr. L 326/16

Der mit der VO (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-Code ex 0603 10 20) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wieder eingeführt.

VO (EG) Nr. 2412/2001, ABl. EG Nr. L 326/18

Der mit der VO (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Code ex 0603 10 20) mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

VO (EG) Nr. 2413/2001, ABl. EG Nr. L 326/20

Deutschland

BSE

Mit Verordnung vom 22.11.2001 wurden aufgehoben

1. die zweite BSE-Schutzverordnung vom 21.3.1997 (BGBl. I S. 565)
2. die Tierseuchenrechtliche BSE-Verordnung vom 28.3.1996 (BAnz S. 3817),

geändert durch die Verordnung vom 6.9.1996 (BAnz S. 10477) BGBl. 61 vom 29.11.2001, S. 3220

Gefährliche Güter

Die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und der Eisenbahn ist neu erlassen worden.

BGBl. 67 vom 17.12.2001, S. 3529

Österreich

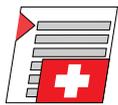
Das Bundesfinanzministerium Wien hat u.a. folgende Dokumente neu ins Internet eingestellt, die unter www.bmf.gv.at zum Stichwort „Neu im Web“ eingesehen werden können:

Schweiz

Die eidgenössische Zollverwaltung hat u.a. folgende Dokumente neu ins Internet eingestellt, die unter www.zoll.admin.ch zum Stichwort „Mitteilungen an Kunden“ eingesehen werden können:

1. Neue Zollansätze für Futtermittel ab 1.12.2001
2. Neuerungen im Kassen- und Rechnungswesen per 1.1.2002
3. zolltarifliche Abgrenzung bezüglich Nüssen, Früchten, Getreideprodukten und dgl. Mit Zuckerüberzug

(L.Gellert)



Totalrevision des schweizerischen Zollgesetzes

Von Hans Georg Nussbaum, Fürsprecher, Chef des Rechtsdienstes, Eidgenössische Oberzolldirektion, Bern, und Heinz Schreier, lic. iur., Projektleiter Totalrevision des Zollgesetzes, Eidgenössische Oberzolldirektion, Bern.

Die Verfasser vertreten in diesem Beitrag ihre persönliche Meinung; diese braucht nicht mit der behördlichen Auffassung übereinzustimmen.

Die schweizerische Regierung hat einen Entwurf für ein neues Zollgesetz vorgestellt, welches sich inhaltlich in Struktur und Systematik stark an den Zollkodex anlehnt, die gleichen Zollverfahren anbietet und die wesentlichen Begriffe verwendet. Entsprechend der schweizerischen Gesetzestechnik wurde jedoch auf zu viele Detailregelungen verzichtet. Die Verabschiedung der Vorlage zuhänden des Parlamentes dürfte Ende 2002 erfolgen. Mit einem Inkrafttreten ist frühestens auf den 1. Januar 2005 zu rechnen.

Inhalt

- Ausgangslage
- Gründe, Ziele und Grenzen der Gesetzesrevision
- Grundzüge der Vorlage
 - Überblick
 - Veranlagungsverfahren
 - Zollverfahren
 - Zollfreilager
- Unterschiede zum EG-Zollrecht
- Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
- Ausblick

Ausgangslage

Der Schweizerische Bundesrat hat am 31. Januar 2001 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf für ein totalrevidiertes Zollgesetz (E-ZG; im Folgenden auch als „neues Zollgesetz“ oder „Gesetzesentwurf“ bezeichnet) durchzuführen. Beim Vernehmlassungsverfahren handelt es sich um ein Konsultationsverfahren über eine zukünftige Regierungsvorlage bei den Kantonen, bei den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, bei den für das betreffende Sachgebiet zuständigen Organisationen gesamtschweizerischer Bedeutung sowie bei weiteren interessierten Kreisen. Die Eröffnung eines Vernehmlass-

ungsverfahrens wird zudem im Bundesblatt (BBl), dem offiziellen Publikationsorgan des Bundes, publiziert und jedermann kann sich zum vorgeschlagenen Gesetzesentwurf äussern (vgl. die Verordnung vom 17. Juni 1991 über das Vernehmlassungsverfahren; SR 172.062; SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts; diese ist abrufbar auf dem Internet der Schweizerischen Bundeskanzlei www.bk.admin.ch unter dem Stichwort „Bundesrecht“).

Das geltende Zollgesetz (ZG; SR 631.0) datiert vom 1. Oktober 1925 und trat am 1. Oktober 1926 in Kraft. Der Umstand, dass das Gesetz mehr als 75-jährig ist und während seiner langen Geltungsdauer lediglich vierzehnmal geändert werden musste, lässt auf Qualität und Brauchbarkeit schliessen. Auch wenn das geltende Zollgesetz noch 1972 als „gutes Gesetz“ bezeichnet worden ist (BBl 1972 II 228), ist nicht zu übersehen, dass dieser Erlass in einem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und auch rechtlichen Umfeld entstanden ist, das sich vom gegenwärtigen stark unterscheidet. Der Eidgenössischen Zollverwaltung gelang es in dieser langen Zeitspanne u. a. mit der 1972 durch Artikel 72a ZG eingeführten Möglichkeit von Vereinbarungen mit den Zollbeteiligten – es handelt sich bei dieser Änderung um die letzte umfassende Revision des

Zollgesetzes –, die formale Strenge des Zollgesetzes so zu handhaben, dass in der Öffentlichkeit kaum je Stimmen nach einer umfassenden Revision des Zollgesetzes laut wurden.

Gleichwohl zeigte sich bereits seit längerer Zeit der Bedarf nach einer Zollgesetzrevision. Der Umstand, dass die Europäische Gemeinschaft (EG) einen Zollkodex (ZK; Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften; ABl Nr. L 302 vom 19. Oktober 1992, 1 ff.; mit den in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen) erliess, trug massgebend zur Intensivierung der Vorarbeiten an diesem Gesetzgebungsprojekt bei.

Auf Grund der Tatsache, dass die Schweiz wirtschaftlich sehr eng mit den EG-Mitgliedstaaten verbunden ist, wurde der Wunsch geäussert, in zollverfahrensrechtlicher Hinsicht, ein möglichst „europakompatibles“ Zollrecht zu haben. Es geht darum, die Prosperität der schweizerischen Wirtschaft nicht unnötig zu behindern (Schreier 1999, 5). In der Praxis wird bereits heute die Dichte der Zollkontrollen so tief wie möglich gehalten. Es wurde auch anerkannt, dass immer weniger akzeptiert wird, dass für die Kontrolle des Warenverkehrs über die Zollgrenze unterschiedliche Verwaltungsabläufe und Systeme bestehen (Schreier 1999, 6).

Es ging nicht darum, den Zollkodex in allen Einzelheiten zu übernehmen. Der Gesetzesentwurf lehnt sich in Struktur und Systematik stark an den Zollkodex an, bietet die nämlichen Zollverfahren an und

übernimmt dessen wesentlichen Begriffe (Schreier 1999, 7). Mit 128 Artikeln ist er jedoch um einiges kürzer gefasst als der Zollkodex mit seinen 252 Artikeln.

Gründe, Ziele und Grenzen der Totalrevision

Die wichtigsten Gründe für eine Totalrevision lassen sich wie folgt zusammenfassen (vgl. EFD 2001, Ziff. 113.3):

- Die tatsächlichen Verhältnisse haben sich seit 1925 stark gewandelt und lassen sich mit dem – oft detaillierten – Wortlaut nicht mehr in Einklang bringen, obwohl die Verwaltungspraxis bisher manches zweckmässig ordnen konnte. So fehlt im *Zollgesetz* z. B. eine Bestimmung über die in der Praxis weit verbreitete elektronische Verzollung und über die Möglichkeit, die elektronische Verzollung für bestimmte Waren verbindlich zu erklären, auch wenn beispielsweise Artikel 3 Absatz 1 der Allgemeinen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV; SR 916.01) die für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Kontingente im Rahmen der GATT/WTO-Übereinkommen bedeutsame Bestimmung enthält, wonach die Verzollung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen grundsätzlich mittels elektronischer Datenverarbeitung zu erfolgen hat.
- Das geltende Zollgesetz besteht teilweise aus sehr formalistischen Verfahrensbestimmungen.
- Die Aufgaben und Befugnisse des Grenzwachtkorps als der uniformierten und bewaffneten Organisationseinheit der Eidgenössischen Zollverwaltung sind heute ungenügend geregelt.
- Schliesslich unterscheidet sich das Zollgesetz in vielen Belangen wesentlich vom Zollkodex.

Mit einer Totalrevision werden folgende Ziele angestrebt (vgl. EFD 2001, Ziff. 113.4):

- Erneuerung der gesamten Zollgesetzgebung und Schaffung verbesserter Rechtsgrundlagen, um die

staatlichen Aufgaben zeitgemässer vollziehen zu können, namentlich durch aktuelle Umschreibung der bestehenden und künftigen Aufgaben der Zollverwaltung (Abgabenerhebung, Grenzschutz, Personen- und Warenkontrollen).

- Schaffung von neuen Verfahrensinstrumenten, um den Bedürfnissen von Handel, Wirtschaft und Verkehr besser zu genügen.

- Abbau unnötiger Verfahrensstrenge durch Ermessensspielräume für die Beurteilung von Verfahrensversäumnissen.

- Angleichung des schweizerischen Zollrechts an das internationale Recht, insbesondere an dasjenige des Zollkodex mit dem Ziel, der Wirtschaft analoge Instrumente und Verfahren anbieten zu können.

Nicht Gegenstand der Vorlage ist der Einbezug bzw. die Revision der Bestimmungen des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 (ZTG; SR 632.10). Grund dafür ist vor allem die Tatsache, dass auch auf europäischer Ebene das Zollrecht und das Zolltarifrecht in zwei verschiedenen Erlassen geregelt sind. Die Vorlage ändert auch am bisherigen System des Gewichtszolls (Art. 2 ZTG) nichts; ein Systemwechsel wurde bereits in den 80er-Jahren nach eingehenden Prüfungen, namentlich aus Kostengründen, verworfen. Aus heutiger Sicht sind diesbezüglich folgende Punkte von Bedeutung:

- Zwei in fiskalischer Hinsicht wichtige Zollbereiche wurden in den 90er-Jahren in Steuern umgewandelt: die Automobilsteuer sowie die Mineralölsteuer (Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996, AStG; SR 641.51, und Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996, MiStG; SR 641.61). In verschiedenen Freihandelsabkommen wurde zudem der Zollansatz auf Fr. 0,- festgelegt. Durch die Auskoppelung zweier Bereiche aus dem Zollsystem sowie durch den Abbau der Zollansätze hat die Art der Zollbemessung an Bedeutung verloren.

- Im Rahmen des Beitritts der Schweiz zur Welthandelsorganisation (WTO) hat sich die Schweiz für die Beibehaltung der Gewichtszölle ausgesprochen und dies der WTO

auch so mitgeteilt (vgl. dazu die Botschaft des Bundesrates vom 19. September 1994 zur Genehmigung der GATT/WTO-Übereinkommen [Uruguay-Runde] bzw. zu den für deren Ratifizierung notwendigen Rechtsanpassungen; BBl 1994 IV 144 ff. und 1004 ff.).

- Im Landwirtschaftsbereich gilt nach wie vor der Gewichtszoll. Grund dafür ist die Tatsache, dass nicht der Warenwert, sondern die importierte Warenmenge sich auf den inländischen Markt auswirkt (vgl. dazu die weitergehenden Ausführungen in BBl 1994 IV 1004 ff.).

Grundzüge der Vorlage

Überblick

Der Gesetzesentwurf lehnt sich in Struktur und Systematik stark an den Zollkodex an, bietet die nämlichen Zollverfahren an und übernimmt dessen wesentliche Begriffe (EFD 2001, Ziff. 121). Entsprechend der schweizerischen Gesetzestechnik wurde jedoch auf zu viele Detailregelungen verzichtet. Im Gesetzesentwurf fanden deshalb lediglich die grundlegenden Regelungen Aufnahme (vgl. auch Art. 164 Abs. 1 Bst. d der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV; SR 101, wonach die wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form eines Bundesgesetzes zu erlassen sind; dazu gehören die grundlegenden Bestimmungen u. a. über den Kreis der Abgabepflichtigen sowie über den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben). Es wurde versucht, ein modernes und verständliches Gesetz zu schaffen. Der Gesetzesentwurf gliedert sich in folgende Titel und Kapitel (die noch weiter gehenden Abschnittitel werden in dieser Übersicht nicht aufgeführt):

1. Titel: Grundlagen des Zollwesens
 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
 2. Kapitel: Zollpflicht und Zollerhebungsgrundlagen
2. Titel: Veranlagungsverfahren
 1. Kapitel: Ein- und Ausfuhrüberwachung

2. Kapitel: Zollveranlagung
3. Kapitel: Besondere Bestimmungen
4. Kapitel: Die Zollverfahren
5. Kapitel: Zollfreilager
3. Titel: Abgabenerhebung
 1. Kapitel: Zollschild
 2. Kapitel: Sicherstellung von Zollforderungen
 3. Kapitel: Nachforderung und Zollerlass
 4. Kapitel: Vollstreckung von Zollforderungen
 5. Kapitel: Abgaben nach nichtzollrechtlichen Erlassen
4. Titel: Die Zollverwaltung
 1. Kapitel: Organisation und Personal
 2. Kapitel: Aufgaben
 3. Kapitel: Befugnisse
 5. Titel: Datenschutz und Amtshilfe
 1. Kapitel: Datenschutz
 2. Kapitel: Amtshilfe
 6. Titel: Rechtsschutz
 7. Titel: Strafbestimmungen
 8. Titel: Schlussbestimmungen.

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen des zweiten Titels über das Veranlagungsverfahren. Die Zollveranlagung gliedert sich in einzelne Verfahrensschritte und dient grundsätzlich der Feststellung des Sachverhaltes, der zolltarifari-schen Erfassung einer Ware, der Festsetzung der Zollabgaben und dem Erlass der Veranlagungsverfügung (EFD 2001, Ziff. 121). Entsprechend der zollrechtlichen Bestimmung einer Ware wird diese in ein Zollverfahren überführt. Die Zollverfahren haben dabei die Aufgabe, die Zollveranlagung so zu modifizieren, dass bei jedem Veranlagungsschritt die Aspekte des jeweiligen Zollverfahrens im Vordergrund stehen (EFD 2001, Ziff. 121).

Der Vorentwurf bringt ferner die Rechtsgrundlagen insbesondere für wichtige Verfahrensvereinfachungen und für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung (EDV), für die Amtshilfe sowie für den neu gefassten Aufgaben- und Sicherheitsbereich. Er gibt dem Bundesrat, dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Zollverwaltung mehr Kompetenzen und schränkt

die formelle Strenge des bisherigen Gesetzes beispielsweise durch vermehrtes Zulassen des materiellen Sachbeweises ein (EFD 2001, Ziff. 121).

In sprachlicher Hinsicht bringt der Gesetzesentwurf gewisse Neuerungen, die für den deutschschweizerischen Sprachgebrauch etwas gewöhnungsbedürftig sind. Dies gilt insbesondere für die Gestellung und die Beschau (Art. 24 und 34 E-ZG). Der Begriff „Zolldeklaration“ wird durch den Begriff „Zollanmeldung“ ersetzt. Der Begriff „Zollverfahren“ bekommt eine neue Bedeutung: Er steht neu wie im Zollkodex für einen der sieben förmlichen Verfahrenswege, die Wirtschaftsbeteiligte wählen können, um ihre Ware einer bestimmten zollrechtlichen Bestimmung zuzuführen. Das geltende schweizerische Zollgesetz versteht unter dem Begriff „Zollverfahren“ das in die vier zollrechtlichen Verfahrensabschnitte Anmeldeverfahren, Deklarationsverfahren, Abfertigungsverfahren und Ausstellung des Zollausses gegliederte Verfahren, welches primär der Veranlagung der Zölle dient (vgl. Art. 29 ff. ZG; vgl. auch Arpagaus 1999, Rz. 139 ff.) und auf die Durchführung der Zollpflicht gerichtet ist.

Veranlagungsverfahren

Der bisherige Grundsatz, wonach zollzahlungspflichtig ist, wer der Zollmeldepflicht unterliegt (Art. 13 ZG), wird zu Gunsten des Systems nach dem Zollkodex ersetzt. Ausgehend von der Zuführungspflicht (Art. 21 E-ZG) wird die Gestellungspflicht (Art. 24 E-ZG) und die Anmeldepflicht (Art. 25 E-ZG) begründet; diese führt zur Veranlagungsverfügung mit der Festsetzung der Zollabgaben (Art. 37 E-ZG) sowie zur Zollschild und zur Zollforderung (Art. 67 E-ZG; die Zollschild ist die Verpflichtung, die von der Zollverwaltung zu veranlagenden Zollabgaben zu bezahlen; die Zollforderung hingegen umfasst den Betrag der veranlagten Zollabgaben, der Abgaben nach nichtzollrechtlichen Erlassen sowie der allfälligen übrigen Geldleistungen). An der Stellung der Zollbeteiligten und ihren Verantwortlichkeiten än-

dert sich indessen gegenüber dem geltenden Recht nichts Grundsätzliches.

Nach dem geltenden Recht wird in der Regel schriftlich deklariert (Art. 47 Abs. 2 der Verordnung vom 10. Juli 1926 zum Zollgesetz, ZV; SR 631.01); im Reisendenverkehr wird mündlich deklariert (Art. 111 Abs. 5 ZV). Den Zollbeteiligten kann unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit der elektronischen Verzollung bewilligt werden (vgl. die Verordnung vom 3. Februar 1999 über die Zollabfertigung mit elektronischer Datenübermittlung, ZEDV; SR 631.071). Auf Grund des geltenden Zollgesetzes kann die Anwendung der elektronischen Verzollung nicht verbindlich vorgeschrieben werden. Dies erweist sich zunehmend als Mangel. Neu wird in elektronischer, schriftlicher, mündlicher oder in einer anderen von der Zollverwaltung zugelassenen Form der Willensäußerung angemeldet (Art. 26 Abs. 1 E-ZG). Darunter fällt auch das in den Flughäfen bereits angewandte „Rot/Grün-System“. Von Bedeutung ist, dass die Zollverwaltung die Anmeldeform vorschreiben kann (Art. 26 Abs. 2 E-ZG). Somit wird es insbesondere zulässig sein, dass bestimmte Waren nur noch elektronisch verzollt werden können.

Im Rahmen der Einfuhrüberwachung wird der Zollverwaltung das Recht zugestanden, im ganzen Zollgebiet Kontrollen über die Erfüllung der Zollpflicht durchführen zu können (Art. 28 E-ZG). Dieses Recht ist als Ausgleich für die abnehmende Dichte der Zollkontrollen an der Grenze zu verstehen. Auf Verlangen haben die Zollbeteiligten während der Dauer eines Jahres seit der Einfuhr der Waren den Nachweis zu erbringen, ob bzw. dass für die eingeführten Waren das Zollveranlagungsverfahren durchgeführt worden ist. Können sie diesen Nachweis nicht erbringen, müssen sie damit rechnen, dass eine Strafuntersuchung gegen sie eröffnet wird. Ergänzend dazu kann die Zollverwaltung am Domizil von Firmen Kontrollen durchführen (Art. 29 E-ZG). Dabei sind die Zollbeteiligten zur Mitwirkung verpflichtet; insbeson-

dere müssen sie ihre Bücher, Bestandesaufzeichnungen, Geschäftspapiere, Bankunterlagen und EDV-Systeme offen legen oder zugänglich machen (Art. 29 Abs. 2 E-ZG).

Grundsätzlich ist die von der Zollstelle angenommene Zollanmeldung für die anmeldepflichtige Person verbindlich (Art. 31 E-ZG; diese Bestimmung entspricht Art. 35 Abs. 2 ZG). Die starre Anwendung der als Eckpfeiler des schweizerischen Zollsystems bezeichneten Verbindlichkeit kann jedoch in gewissen Fällen zu unbilligen Ergebnissen führen (EFD 2001, Ziff. 223.14). Neu besteht deshalb die Möglichkeit, dass die anmeldepflichtige Person die Zollanmeldung berichtigen oder zurückziehen kann, solange die Ware noch gestellt ist; hat die Zollstelle jedoch bereits festgestellt, dass die gemachten Angaben unzutreffend sind oder hat sie eine Beschau angeordnet, ist eine Korrekturmöglichkeit nicht mehr zulässig (Art. 33 Abs. 1 E-ZG). Aber selbst wenn die Ware den zollamtlichen Gewahrsam verlassen hat, soll eine Berichtigung binnen einer durch die Verordnung festzusetzenden kurzen Frist noch möglich sein (Art. 33 Abs. 2 E-ZG). Diese Regelung besteht im Rahmen der elektronischen Verzollung dem Grundsatz nach bereits heute (Art. 20 ZEDV) und die bisher gemachten Erfahrungen werden überwiegend als positiv beurteilt. Schliesslich kann binnen 30 Tagen – unter gleichzeitiger Einreichung einer neuen Zollanmeldung – ein Gesuch um Ungültigerklärung der angenommenen Zollanmeldung eingereicht werden (Art. 33 Abs. 3 E-ZG); das Gesuch ist zu bewilligen, wenn die Ware irrtümlich zu dem in der Zollanmeldung genannten Zollverfahren angemeldet worden ist, oder wenn die Voraussetzungen für die neu beantragte Zollveranlagung schon erfüllt waren, als die erste Zollanmeldung angenommen wurde und die Ware seither nicht verändert worden ist (Art. 33 Abs. 4 E-ZG). Die Bedingungen, von denen die Ungültigerklärung abhängig ist, dürften Missbräuche weitgehend ausschliessen (EFD 2001, Ziff. 223.14).

Die Regelung des Veranlagungsverfahrens (Art. 21 ff. E-ZG) richtet sich grundsätzlich nach dem Ablauf, der im Strassenverkehr üblich ist. Der Bundesrat kann jedoch Vereinfachungen vorsehen und namentlich von der Pflicht zum Gestellen oder zur summarischen Anmeldung befreien, sofern dadurch weder die zollamtliche Prüfung der Waren noch die Zollsicherheit beeinträchtigt werden und der Zollabgabenbeitrag nicht geschmälert wird (Art. 40 E-ZG). Die vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg zu erlassenden Abweichungen vom üblichen Veranlagungsverfahren sind insbesondere auch zulässig für den Eisenbahn-, Schiffs-, Luft- und Postverkehr (Art. 43 E-ZG).

Zollverfahren

Überblick

Es war das Bestreben der Totalrevision, im Bereich der Zollverfahren eine gesetzliche Lösung zu erarbeiten, die sich auf Grundsätze beschränkt und die inhaltlich dem Zollkodex entspricht. Der Gesetzesentwurf bietet deshalb die nämlichen Zollverfahren wie der Zollkodex an. Folgende Zollverfahren sind zulässig: Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, Transitverfahren, Zolllagerverfahren, Verfahren der vorübergehenden Verwendung, der aktiven und der passiven Veredelung und Ausfuhrverfahren (Art. 46 Abs. 2 E-ZG). Auf das Umwandlungsverfahren wurde mangels eines wirtschaftlichen Bedürfnisses verzichtet. Die Liste der zulässigen Zollverfahren ist abschliessend. Es besteht jedoch die Möglichkeit, von einem Zollverfahren zu einem anderen zu wechseln (Art. 46 Abs. 3 und 4 E-ZG), indem das eine Verfahren beendet und ein neues eröffnet wird.

Im Folgenden sollen beispielhaft das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sowie das Zolllagerverfahren kurz dargestellt werden.

Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Der Zollkodex regelt die Überführung in den zollrechtlich freien Ver-

kehr in fünf Artikeln und zahlreichen Ausführungsbestimmungen (Art. 79–83 ZK). Der Gesetzesentwurf begnügt sich mit einem Artikel, der folgenden Wortlaut aufweist, wobei diese Bestimmung auf Verordnungsstufe ebenfalls der zusätzlichen Regelung bedarf:

Art. 47

¹ Ausländische Waren, die den zollrechtlichen Status inländischer Waren erhalten sollen, sind zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden.

² Das Verfahren führt:

- a. zur Veranlagung der Einfuhrzollabgaben;
- b. zum allfälligen Verzicht auf die Zollabgabenerhebung bei inländischen Rückwaren;
- c. zur allfälligen Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Ausfuhr erhobener Ausfuhrzollabgaben oder des Rückforderungsanspruches bei der Ausfuhr vergüteter Einfuhrzollabgaben;
- d. zur Anwendung der nichtzollrechtlichen Erlasse.

Die Bestimmungen der weiteren Zollverfahren sind jeweils ähnlich aufgebaut. In einem ersten Absatz wird der Zweck des entsprechenden Zollverfahrens verankert. In einem weiteren Absatz werden die Folgen dieses Verfahrens dargelegt. Soll eine ausländische Ware den zollrechtlichen Status einer inländischen Ware erhalten, ist sie zum Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Dieses „Einfuhrverfahren“ beinhaltet die Veranlagung der Einfuhrzollabgaben sowie den Vollzug der nichtzollrechtlichen Erlasse (vgl. Art. 94 Abs. 1 E-ZG, wonach die Zollverwaltung beim Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes nach Massgabe der betreffenden Bestimmungen mitwirkt). Unter den nichtzollrechtlichen Erlassen sind alle jene Erlasse des Bundes zu verstehen, die im Rahmen der Zollkontrolle durch die Zollverwaltung angewandt werden, so beispielsweise die Mehrwertsteuergesetzgebung auf der Einfuhr, aber auch Erlasse im Bereich des Agrarschutzes, gesundheitspolizeiliche Bestimmungen, die Waffengesetzgebung usw. Anlässlich der Zollveranlagung werden in Anwen-

derung der nichtzollrechtlichen Erlasse auch andere Abgaben erhoben (Art. 89 E-ZG).

Zolllagerverkehr

Die Artikel 49–56 E-ZG regeln das Zolllagerverfahren. „Zolllager sind von der Zollverwaltung zugelassene und unter zollamtlicher Überwachung stehende Orte im Zollgebiet, an denen Waren unter den festgelegten Voraussetzungen gelagert werden können.“ (Art. 49 Abs. 2 E-ZG). Der Gesetzesentwurf geht von zwei Arten von Zolllagern aus: offene Zolllager und Lager für Massengüter (Art. 49 Abs. 3 E-ZG). Die offenen Zolllager haben ihr Vorbild im privaten Zolllager nach Artikel 99 Absatz 1 Lemma 2 ZK (Lagertyp C). Die Lager für Massengüter entsprechen den bisherigen Privatlagern (Art. 42 Abs. 2 ZG); sie sind eine Institution des schweizerischen Zollrechts und entsprechen einem wirtschaftlichen Bedürfnis; der Zollkodex kennt diese Lagerform nicht (EFD 2001, Ziff. 225.53). Beim offenen Zolllager – und im Unterschied zum Lagertyp C – können auch andere Personen als der Lagerhalter Waren einlagern; diese Personen werden als Einlagerer bezeichnet (Art. 51 Abs. 2 E-ZG). Mit dieser Möglichkeit wird das offene Zolllager dem Status der Zollfreilager angeglichen (EFD 2001, Ziff. 225.53).

Das Zolllagerverfahren führt namentlich zur Identitätssicherung der Ware, zur Möglichkeit zu prüfen, ob die Lagerbewilligungen und Auflagen eingehalten werden, sowie zur Anwendung der massgebenden nichtzollrechtlichen Erlasse (Art. 50 Abs. 1 Bst. a, b und d E-ZG). Wird das Zolllagerverfahren nicht ordnungsgemäss abgeschlossen, werden die Einfuhrzollabgaben fällig (Art. 50 Abs. 4 E-ZG). Dies entspricht dem Gedanken des Wirtschaftszolls, wonach die Abgabenbelastung eine Ware erst dann treffen soll, wenn diese tatsächlich am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt (EFD 2001, Ziff. 225.57, mit Hinweis auf Peter Witte/Dirk Petrat, Zollkodex, München 1994, Rz. 2 vor Art. 98).

Im Übrigen lassen sich die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede zwischen den offenen Zolllagern

und den Lagern für Massengüter tabellarisch wie folgt zusammenfassen (vgl. Art. 50 ff. E-ZG):

	Offenes Zolllager	Lager für Massengüter
Betreiber	Lagerhalter, mit Bewilligung der Zollverwaltung und gegen Sicherstellung	Lagerhalter, mit Bewilligung der Zollverwaltung
Verantwortlichkeit	Lagerhalter, Einlagerer	Lagerhalter
Zulässige Ware	Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs (unverzollte Waren), zur Ausfuhr veranlagte Waren	Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs (unverzollte Waren), sofern sie von der Zollverwaltung für die Lagerung als Massengut zugelassen sind
Lagerdauer	Unbeschränkt	2 Jahre
Veranlagung der Zollabgaben	Verzicht auf Veranlagung der Einfuhrzollabgaben und deren Sicherstellung	Veranlagung der Einfuhrzollabgaben; Sicherstellung der Abgaben, da bedingte Zahlungspflicht
Handelspolitische Massnahmen	Verzicht auf Anwendung	Anwendung
Bestandesaufzeichnungen	Für alle Waren; die Zollverwaltung legt die Form fest	Für alle Waren; die Zollverwaltung legt die Form fest
Besondere Massnahmen	Risikogüter können von Lagerung ausgeschlossen werden	Risikogüter können von Lagerung ausgeschlossen werden
Bearbeitung der Ware	Zulässig im Rahmen der zu erlassenden Verordnung	Zulässig im Rahmen der zu erlassenden Verordnung
Auslagerung der Ware	– Durch Überführung in ein bei der Einfuhr zulässiges Zollverfahren – Durch Transitverfahren	– Durch Überführung in ein anderes Zollverfahren

Zollfreilager

Neben dem Zolllagerverfahren kennt der Gesetzesentwurf auch das Institut der Zollfreilager (Art. 61–66 E-ZG). Als Zollfreilager gelten namentlich vom Zollgebiet getrennte Räumlichkeiten, die unter zollamtlicher Überwachung stehen und in denen Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs gelagert werden dürfen (Art. 61 Abs. 1 E-ZG; es dürfen auch zur Ausfuhr veranlagte Waren gelagert werden, wenn sie nach ihrer Auslagerung tatsächlich aus dem Zollgebiet ausgeführt werden [Art. 61 Abs. 2 E-ZG]). Im Gegensatz zum geltenden Recht (Art. 2 Abs. 3 ZG) werden die Zollfreilager nicht mehr als Zollaussland behandelt, sondern sie sind Teil des schweizerischen Zoll-

gebiets. Damit soll verdeutlicht werden, dass sämtliche nichtzollrechtlichen Erlasse grundsätzlich auch auf die Zollfreilager Anwendung finden (vgl. EFD 2001, Ziff. 226.11).

Obwohl die Gesetzesbestimmungen über die Zollfreilager ähnlich formuliert sind wie diejenigen des Zolllagerverfahrens, handelt es sich beim Zollfreilager nicht um ein Zollverfahren. Die Verfahrensbestimmungen der Zollveranlagung gelten deshalb für die Zollfreilager nicht (vgl. auch EFD 2001, Ziff. 226.11). Die Zollfreilager sind neben den Zollverfahren eine weitere zollrechtliche Bestimmung, die für eine Ware gewählt werden kann.

Der Gehalt der Bestimmungen über die Zollfreilager lässt sich tabellarisch wie folgt zusammenfassen:

	Zollfreilager
Betreiber	Lagerhalter, mit Bewilligung der Zollverwaltung
Verantwortlichkeit	Lagerhalter, Einlagerer
Zulässige Ware	Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs (unverzollte Waren), zur Ausfuhr veranlagte Waren
Lagerdauer	Unbeschränkt
Veranlagung der Zollabgaben	Verzicht auf Veranlagung der Einfuhrzollabgaben und deren Sicherstellung
Handelspolitische Massnahmen	Verzicht auf Anwendung
Bestandesaufzeichnungen	Für alle Waren
Besondere Massnahmen	Risikogüter können von Lagerung ausgeschlossen werden
Bearbeitung der Ware	Zulässig im Rahmen der zu erlassenden Verordnung
Auslagerung der Ware	– Durch Überführung in ein bei der Einfuhr zulässiges Zollverfahren – Durch Transitverfahren

Unterschiede zum EG-Zollrecht

Im Gegensatz zum Zollkodex, der sehr detaillierte Regelungen enthält, war es das Bestreben, einen schlanken, übersichtlichen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, der zwar alle für die Schweiz wesentlichen materiellen Elemente des Zollkodex übernimmt, in formeller Hinsicht jedoch der schweizerischen Gesetzestechneik verhaftet bleibt (vgl. EFD 2001, Ziff. 125).

In materieller Hinsicht kann u. a. auf folgende zollverfahrensrechtlichen Unterschiede hingewiesen werden:

- Möglichkeit, einzuführende Waren bei der Zollstelle anzumelden, bevor sie dort eintreffen (Art. 25 Abs. 4 E-ZG). Dadurch lässt sich das Verfahren beschleunigen (EFD 2001, Ziff. 222.15).
- Möglichkeit, mit den Zollbeteiligten zur weiteren Vereinfachung der Zollveranlagung (Art. 40 Abs. 2 E-ZG; vgl. auch Art. 72a ZG) oder zur Durchführung von Pilotversuchen Vereinbarungen abzuschliessen.
- Möglichkeit der Lager für Masengüter.

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vorlage, wonach das geltende Zollgesetz totalrevidiert und an den Zollkodex angepasst werden soll, wurde im Vernehmlassungsverfahren gut aufgenommen. Die angestrebte Revision scheint vielen Teil-

nehmern am Vernehmlassungsverfahren überfällig zu sein. Insbesondere die Stimmen aus der Wirtschaft fordern eine rasche Revision. Je nach Interessenlage geht indessen einzelnen die Adaption des EG-Rechts zu weit, andere finden, die Revision hätte die Rechte der Zollbeteiligten noch verstärken können. Das Speditions- und Logistikgewerbe setzte sich stark für eine Entlassung aus der zwar in Artikel 13 Absatz 2 ZG (Art. 69 Abs. 3 E-ZG) verankerten Solidarhaftung ein, welche im Bereich der Mehrwertsteuer auf den Einfuhren für gewerbmässige Zolldeklaranten unter bestimmten Voraussetzungen bereits aufgehoben worden ist (vgl. Art. 75 des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999, MWSTG; SR 641.20), wünschte Erleichterungen bei der Abgabenerhebung (Zahlungsfristen, Sicherstellungen, Verjährung) und forderte, dass leichte Fahrlässigkeit als Schuldform bei den Strafbestimmungen entfällt. Kritisiert wurde auch die allgemeine Pflicht zur Führung von Bestandesaufzeichnungen für alle Waren in den Zollfreilagern; die Lagerhalter erklärten sich indessen mit einer Aufzeichnungspflicht für bestimmte sensible Waren wie namentlich Zigaretten, Alkohol und Fleisch einverstanden. Das Vernehmlassungsverfahren hat demgegenüber die Haltung der Verwaltung bekräftigt, bis zu einem allfälligen Beitritt der Schweiz zur Europäischen Union beim System des Gewichtszolls zu bleiben.

Auch für die Kantone und die Parteien ist die Notwendigkeit einer Revision der Fiskalbestimmungen im Zollrecht unbestritten. Eine Mehrheit dieser Kreise findet jedoch den Zeitpunkt der Vorlage aus innen- bzw. sicherheitspolitischen Gründen unglücklich gewählt. Sie verweist insbesondere auf das in zeitlicher Hinsicht unabhängig von der Zollgesetzrevision in Angriff genommene Projekt betreffend die Überprüfung des Systems der Inneren Sicherheit der Schweiz (USIS) sowie auf die bevorstehenden bilateralen Verhandlungen der Schweiz mit der EG und ihren Mitgliedstaaten betreffend eine verstärkte polizeiliche und justizielle Kooperation einschliesslich Asyl und Migration (Teilnahme am Übereinkommen von Schengen). Im Rahmen des Projekts USIS werden die Aufgabenbereiche von Bund und Kantonen im Sicherheitsbereich überprüft und allenfalls neu verteilt werden. Die Ergebnisse dieses Projekts, welches voraussichtlich erst im Jahre 2003 abgeschlossen werden wird, werden sich unter Umständen auch auf das Grenzwachtkorps auswirken. Um die Ergebnisse des Projektes USIS nicht zu präjudizieren, wurde vorgeschlagen, die Revision des Zollgesetzes zurückzustellen.

Ausblick

Der Schweizerische Bundesrat wird zu Beginn des Jahres 2002 zu entscheiden haben, ob eine Vorlage zuhanden des Parlamentes ausgearbeitet werden soll und inwieweit die Bemerkungen, die im Vernehmlassungsverfahren geäussert worden sind, zu berücksichtigen sind.

Gestützt auf die grundsätzlich positiven Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens besteht für die Verfasser dieser Zeilen kein Zweifel, dass der Bundesrat einen entsprechenden Auftrag erteilen wird. In inhaltlicher Hinsicht dürften im Bereich der Solidarhaftung sowie der Verjährung zu Gunsten der Spediteure gewisse Modifikationen am bestehenden Gesetzesentwurf vorgenommen werden. Zudem dürfte bezüglich der Bestandesaufzeichnungen in den Zollfreilagern eine

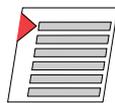
möglichst wenig aufwendige Lösung anzustreben sein, die jedoch alle eingelagerten und nicht nur sensible Waren erfasst.

Die Vorlage könnte Ende 2002 durch den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung verabschiedet und durch diese im Jahre 2003 beraten werden. Mit der Verabschiedung des Gesetzes durch das Parlament ist das Ziel der Gesetzesrevision indessen noch nicht erreicht. Einerseits kann binnen dreier Monate nach dem Parlamentsbeschluss von mindestens 50.000 Stimmberechtigten eine Volksabstimmung über das neue Gesetz verlangt werden (Art. 141 Abs. 1 Bst. a BV); andererseits sind die gestützt auf das neue Zollgesetz zu erlassenden Verordnungen und Dienstvorschriften auszuarbeiten. Mit dem Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes und seiner Ausführungsvorschriften ist somit frühestens auf den 1. Januar 2005 zu rechnen.

Mit einem neuen Zollgesetz würde die Schweiz über ein modernes Zollrecht verfügen, das nicht nur den heutigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst wäre, sondern auch dem europäischen Zollrecht entspräche. Gerade für die Wirtschaftsbeteiligten, die im grenzüberschreitenden Handel tätig sind, sollte durch eine Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe eine Vereinfachung im Umgang mit den verschiedenen Zollverwaltungen entstehen. Es ist deshalb zu hoffen, dass die Totalrevision des Zollgesetzes auch tatsächlich realisiert werden kann. ■

Quellen und weitere Hinweise

- Arpagaus Remo 1999: Das schweizerische Zollrecht, in: Koller/Müller/Rhinow/Zimmerli (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band „Schweizerisches Aussenwirtschafts- und Binnenmarktrecht“, Basel/Genf/München 1999, Rz. 139 ff.
- Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) 2001: Zollgesetz, Erläuternder Bericht, Vorentwurf, Vernehmlassungsverfahren, Bern, 31. Januar 2001.
- Schreier Heinz 1999: ZG-Revision – Der Entwurf 99 geht neue Wege, in: Zoll-Rundschau, Fachzeitschrift der Eidgenössischen Zollverwaltung, 4/99, 4 ff.



Die Anwendung des UN-Kaufrechts in der Praxis

– Wunschdenken und Wirklichkeit –

Von Diplom-Betriebswirtin (FH) Tanja Sommerer, Himmelkron

Die Verfasserin hat im Rahmen ihrer Diplomarbeit eine empirische Studie über den realen Verbreitungsgrad des UN-Kaufrechts im Wirtschaftsraum Oberfranken angefertigt; die wesentlichen Ergebnisse werden hier vorgestellt. Den Einleitungstext fertigte der Betreuer der Diplomarbeit, Prof. Dr. E. Feuchtmeyer, Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, International Business.

Inhalt

- Empirische Studie
- Ablauf der Untersuchung
- Ergebnisse der Befragung
- Fazit und Ausblick

Uns internationale Wirtschaftsrechtler und Praktiker beschäftigt das UN-Kaufrecht nun seit 20 Jahren. Im Jahr 2000 waren fast 60 Staaten der Erde Vertragspartner, darunter die wesentlichen Handelspartner der Bundesrepublik (außer z. B. Großbritannien). Folglich hat sich eine gewisse Seminarindustrie entwickelt, die das UN-Kaufrecht propagiert. Auch seriöse Zeitschriften wie AW-Prax vermitteln laufend den Eindruck, dass es kaum Warenkaufverträge Deutscher mit Ausländern gebe, die nicht diesem Vertragswerk unterliegen. Der Verfasser hatte aus seiner praktischen Erfahrung heraus schon immer den Verdacht, dass das so nicht stimmen könne. Denn die Unternehmen, in denen bzw. mit denen er arbeitete, schlossen systematisch das UN-Kaufrecht aus verschiedenen Gründen aus. Entweder war das typisch für deutsche Unternehmen oder waren es die falschen Probanden, jedenfalls musste der Sache auf den Grund gegangen werden.

Letztlich animiert durch den Aufsatz von Jansen und Feuerriegel in AW-Prax 7/99 (S. 266) mit der Feststellung, „dass sich das UN-Kaufrecht in der Welt des internationalen Handels durchgesetzt hat“, schrieb der Ver-

fasser eine Diplomarbeit über den realen Verbreitungsgrad dieses Rechts aus. Denn auch wenn es eines nahen oder fernen Tages 100 Vertragsstaaten sein sollten und keine Firma wendet das dispositive UN-Kaufrecht an, ist es eher nicht verbreitet. Die Diplomarbeit der Verfasserin greift das Thema auf und liefert eine sehr gute und repräsentative Auseinandersetzung „Empirische Studie über den realen Verbreitungsgrad des UN-Kaufrechts im Wirtschaftsraum Oberfranken“ ab. Oberfranken deshalb, weil sie dort lebt und leicht an Informationen gekommen ist, außerdem ist dieser Regierungsbezirk Bayerns typisch für die deutsche Export-/Importlandschaft. Wir ließen uns aber gerne beweisen, dass die Verhältnisse in einer anderen Wirtschaftsregion Deutschlands anders, d. h. UN-Kaufrechts-freundlicher sind. Auch eine Untersuchung hierzu aus einem anderen Vertragsstaat wäre sehr interessant. Insoweit präsentieren wir hier ein mutiges Zwischenergebnis, nämlich dass nur 8 % der Befragten dieses Recht bewusst wählen, 37 % es ausschließen und 55 % es nicht kennen, und es bei Konfliktlösung zugunsten deutschen Rechts unbewusst und indirekt zur Anwendung kommt.

Ein, wie die Verfasserin zurecht feststellt, deprimierendes Ergebnis, das Handlungsbedarf anzeigt, wenn es nicht schon zu spät ist. Keinesfalls ist es also eventuell so, wie Herr Kollege Dr. Piltz in AW-Prax Juli 2001 (S. 275) jetzt wieder ausführt, dass

„Von ganz wenigen in der Praxis kaum interessierenden Ausnahmen abgesehen, gilt heute praktisch für alle Exportgeschäfte deutscher Unternehmen das UN-Kaufrecht“ oder a. a. O. später fortfahrend „In der Außenhandelspraxis gilt heute demzufolge ganz überwiegend das UN-Kaufrecht“. Solche Zitate finden sich laufend in AW-Prax und anderen Publikationen (z. B. jetzt wieder Menne in NJW 2001 Heft 30, S. 2156: „Das Übereinkommen hat sich in der Praxis des deutschen Außenhandels ... einen festen Platz erobert und bewährt“, ein Statement, das er nachher aber leicht einschränkt).

Wollen wir daher lesen, was uns die Verfasserin – Frau Tanja Sommerer – als Ergebnis ihrer Untersuchungen mitzuteilen hat.

Empirische Studie

Die Bedeutung des internationalen Handels nimmt ständig zu. Es wird auch auf einen einheitlichen rechtlichen Rahmen besonders Wert gelegt, um eine schnelle und sorgfältige Abwicklung der Handelsgeschäfte gewährleisten zu können. „In der Außenhandelspraxis gilt heute demzufolge ganz überwiegend das UN-Kaufrecht“ (AW-Prax, Juli 2001, S. 275). Mit dem Slogan, das sog. Einheitskaufrecht „hat sich in der Praxis vollständig durchgesetzt“, wird der aktuelle Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht beworben (NJW 2001, Heft 31). „Die zunehmende Bedeutung des UN-Kaufrechts steht außer Frage ... Anders als in der Anfangszeit sprechen sich heute zudem namhafte Unternehmen sowie Verbände ausdrücklich für das UN-Kaufrecht aus“ (NJW 2001, Heft 31, S. 2235).

Ob das so gelobte UN-Kaufrecht auch in dieser Weise von den Unternehmen akzeptiert und angewendet wird, ist fraglich. Deshalb wurde untersucht, inwieweit das Übereinkommen bei den Unternehmen wirklich verbreitet ist. Zweck der Studie war es, den realen Verbreitungsgrad des UN-Kaufrechts näher zu beleuchten. Die Analyse wurde anhand von Fragebögen bzw. an-

hand von persönlichen Gesprächen mit Mitarbeitern der befragten Unternehmen durchgeführt. Die Grundgesamtheit der befragten Unternehmen konzentriert sich hierbei auf den Regierungsbezirk Oberfranken (Freistaat Bayern) und wird als alle der IHK für Oberfranken Bayreuth und der IHK zu Coburg kammerzugehörigen Unternehmen definiert.

Ablauf der Untersuchung

Für die Studie zur Thematik des UN-Kaufrechts wurde die schriftliche Befragung mittels Fragebogen gewählt. Es wurden aufgrund einer Liste der IHK Bayreuth von ca. 750 oberfränkischen Außenhandelsunternehmen letztlich 104 zufällig ausgewählte Firmen in Oberfranken zu ihrer Meinung befragt (101 mittels Fragebogen, 3 per Interview). Insgesamt konnte eine Rücklaufquote der versandten Fragebögen von 73 % erreicht werden. Nach Aussortierung des unbrauchbaren Materials (nicht ausgefüllt bzw. nur unzureichend ausgefüllt) liegen schließlich 70 Fragebögen sowie die drei persönlich geführten Interviews der im Folgenden aufgeführten Auswertung zugrunde.

Ergebnisse der Befragung

Nur 8 % der befragten Firmen gaben an, dass sie das Übereinkommen anwenden, weil sie von dessen

Vorzügen überzeugt sind. Es kann weiter festgehalten werden, dass 37 % der Unternehmen das UN-Kaufrecht ausschließen. Dem Großteil allerdings, 55 %, ist das Recht überhaupt nicht bekannt. Das UN-Kaufrecht kommt hier aber bei Vertragsstaaten und Konfliktlösung zu Gunsten deutschen Rechts dennoch zum Tragen, soweit keine anderslautenden Willenserklärungen seitens der Unternehmen vorliegen.

Die Auswertung nach der Einflussnahme einer eigenen Rechtsabteilung in den Unternehmen auf die Kenntnis bzw. Unkenntnis des UN-Kaufrechts führte zu keinem signifikanten Ergebnis. Bei der Frage, ob einem Betrieb das Übereinkommen bekannt ist oder nicht, hatte das Vorhandensein einer Rechtsabteilung in den jeweiligen Firmen keinerlei Bedeutung.

Als Ergebnis der Studie ist teilweise ein Zusammenhang zwischen der Branche und der Kenntnis bzw. Unkenntnis des UN-Kaufrechts festzustellen. Die vorhandene Konzentration ist jedoch zu gering, um als Maßstab zu gelten. Abschließend beurteilt ist bei der Frage nach dem Verbreitungsgrad des Übereinkommens die Branche irrelevant.

Hinsichtlich der Größenklassen ist ein deutlicher Unterschied zwischen den kleinen, mittelständischen und großen Unternehmen erkennbar. Hauptsächlich den großen Unternehmen (61 %) ist das Überein-

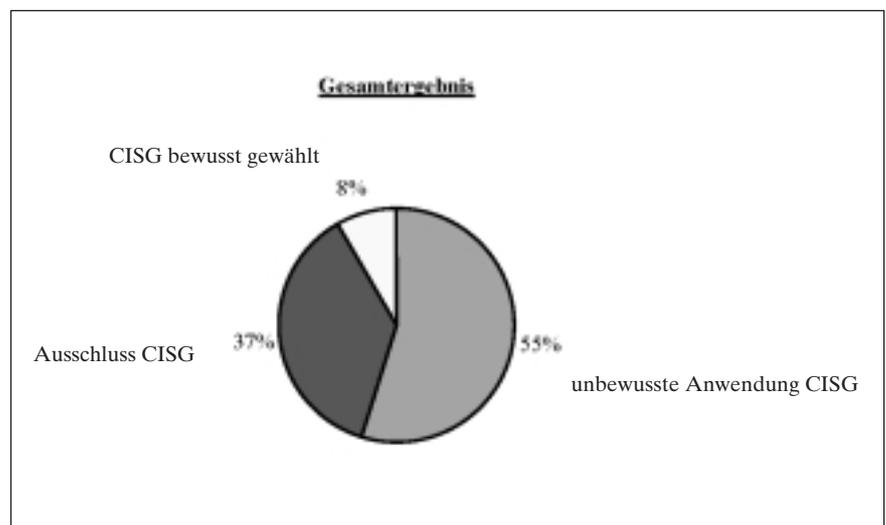


Abb. 1: Gesamtergebnis der Studie hinsichtlich Ausschluss bzw. Anwendung des UN-Kaufrechts

kommen bekannt. Die mittelständischen Betriebe sind nur bedingt (33 %) mit dem UN-Kaufrecht vertraut. Bei den kleinen Unternehmen (6 %) ist das UN-Kaufrecht fast nicht bekannt. Bei weiterer Differenzierung danach, ob die Firmen das Recht ausschließen, es bewusst anwenden, oder ob die Anwendung lediglich aufgrund der Unkenntnis des Rechts erfolgt, kam die Studie zu folgendem Ergebnis:

liegt. So jedenfalls die Intention vor 20 Jahren.

Aufgrund der durchgeführten Studie und den bisher angeführten Ergebnissen hierzu muss an dieser Stelle festgestellt werden, dass das UN-Kaufrecht seine Ziele, die in der Präambel aufgeführt sind, bis jetzt nicht erreichen konnte. In der Theorie vermag das Recht große Vorzüge aufzuweisen. Die große

Übereinkommen von den Unternehmen häufig als praxisfremd angesehen, wie es auch von den befragten Firmen angemerkt wurde.

Im Großen und Ganzen bietet das UN-Kaufrecht zahlreiche Vorteile und Chancen für die Unternehmen. Es wird sicher ohne große Maßnahmen von Gesetzgeber und Verbänden künftig auch nur einem Bruchteil der Firmen bekannt sein. Es ist auch kein „aktuelles“ Thema, mit dem man durch die Medien ständig konfrontiert wird. Und selbst wenn ein groß angelegtes Informationsprogramm die Firmen aufklären würde, wäre es fraglich, inwieweit aufgrund der Käuferfreundlichkeit des Übereinkommens seitens exportlastiger Unternehmen überhaupt Interesse bestünde.

Nur bei Vorliegen sämtlicher Anwendungsvoraussetzungen kommen die Bestimmungen des UN-Kaufrechts bei den deutschen Firmen zum Tragen. Als Ausnahme gilt nur, wenn explizit ein Ausschluss erfolgt. Voraussetzung hierfür wäre allerdings Kenntnis des Rechts. Da diese meist nicht vorliegt, kann auch ein Ausschluss nicht erfolgen und das UN-Kaufrecht wird, ohne dass es den Unternehmen bewusst ist, angewandt.

Letztlich werden Firmen wohl erst bei negativen Erfahrungen, z. B. in Gerichtsverfahren, sich näher mit der Thematik UN-Kaufrecht auseinandersetzen. Somit kann nur eindringlich an Gesetzgeber, Verbände, Kommunen und Medien appelliert werden, auf derart grundlegende Vereinbarungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr immer wieder hinzuweisen. Auf der anderen Seite sind die Unternehmen aufgefordert, sich der Rechtsbasis bewusst zu werden, auf der Verträge geschlossen werden. ■

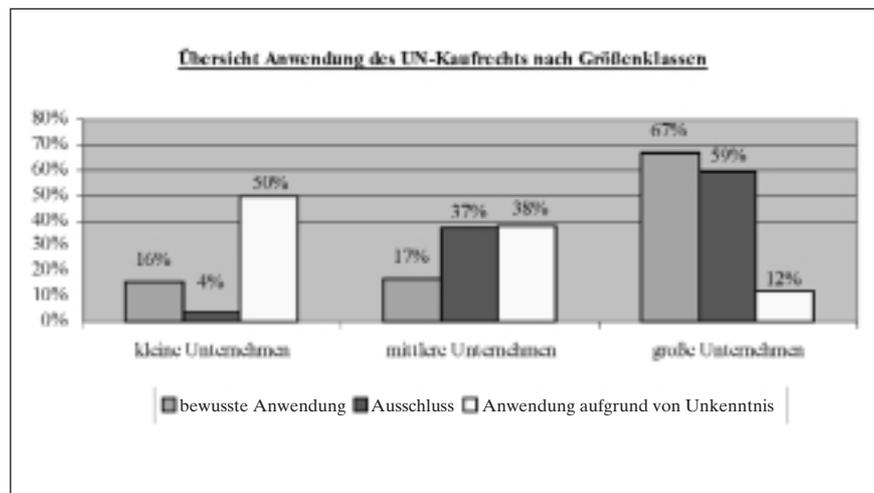


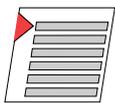
Abb. 2: Gesamtübersicht Anwendung bzw. Ausschluss UN-Kaufrecht nach Größenklassen

Fazit und Ausblick

Das UN-Kaufrecht ist nun seit 20 Jahren in Kraft; in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 01.01.1991. In der Präambel zum UN-Kaufrecht sind die Zwecke umschrieben worden, die mit dem Übereinkommen verfolgt werden sollen. So soll es zur Anwendung eines einheitlichen materiellen Rechts für internationale Kaufverträge kommen. Die Rechtsbarrieren im Außenhandel würden abgebaut und der Welthandel gefördert werden. Besonders für die Wirtschaft waren hier große Chancen ersichtlich. Die oft langwierigen Verhandlungen mit Geschäftspartnern über das dem Vertrag zugrunde liegende Recht können so auf ein Minimum reduziert werden, da das Übereinkommen als konsensfähige Lösung angesehen werden kann. Auch fällt ein u. U. aufkommendes Übersetzungs- bzw. Verständigungsproblem weg, da das Übereinkommen in verschiedenen Vertragssprachen vor-

praktische Bedeutung für die Unternehmen kann jedoch nicht bewiesen werden. Es wird größtenteils als unattraktiv erachtet und ausgeschlossen. So ist es auch sicherlich nicht im Sinne des Rechts gewesen, dass die Bestimmungen nur deshalb angewandt werden, weil die Unternehmen keine anderslautenden Vereinbarungen treffen. Vielen Betrieben ist das Übereinkommen nicht bekannt, aber unabsichtlich finden die Bestimmungen trotzdem automatische Anwendung.

Es bleibt abzuwarten, wie viele Unternehmen sich künftig dem UN-Kaufrecht noch zuwenden werden. Aufgrund der bisherigen Ergebnisse ist es jedoch unwahrscheinlich, dass es eine immens größere Anzahl als heute sein wird. Wichtig erscheint hier das „Alter“ des UN-Kaufrechts. Es wurde bereits vor 20 Jahren (am 11. April 1980) verabschiedet. Damals war ein einheitliches Kaufrecht bzw. die Intention, ein Weltkaufrecht zu schaffen, sicher revolutionär. Heute wird das



Zollwert im Binnenmarkt

Zum Sonderbericht des Rechnungshofs über die Ermittlung des Zollwerts

Von Prof. Dr. Achim Rogmann

Der Autor ist Professor an der FH Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Recht

Spätestens seit Inkrafttreten des Zollkodex besteht im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft ein einheitliches Zollrecht. Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt durch unterschiedliche Rechtsnormen müssten damit der Vergangenheit angehören. Allerdings genügt es nicht, dass das Recht vereinheitlicht ist; es muss auch der Vollzug des Rechts möglichst weitgehend harmonisiert sein. Die EU-Kommission wird deshalb nicht müde zu betonen, dass die Zollverwaltungen der 15 Mitgliedstaaten so effizient und gründlich arbeiten müssen wie eine einzige Verwaltung. Bei einer Überprüfung im Bereich des Zollwertrechts kommt der Europäische Rechnungshof aber zu dem Ergebnis, dass es den Mitgliedstaaten schwer fällt, einheitlich vorzugehen. Auch werden Schwierigkeiten seitens der Kommission aufgezeigt, die nationalen Behörden zu überwachen und zu betreuen.

Inhalt

- Die Ausgangslage
- Die Feststellungen des Rechnungshofs
 - Gemeinsame Kontrollnormen und Arbeitsmethoden
 - Händler mit Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten
 - Gemeinschaftsweit gültige Zollwertentscheidungen
 - Käuferketten
 - Weitere Feststellungen und Forderungen
- Die Antworten der Kommission

Die Ausgangslage

Kennzeichen einer Zollunion, die nach Art. 23 EGV Grundlage der Gemeinschaft ist, ist der Gemeinsame Zolltarif (GZT). Eine einheitliche Festsetzung der Einfuhrabgaben setzt voraus, dass auch der Zollwert als Bemessungsgrundlage einheitlich festgesetzt wird, da der GZT sonst unterlaufen werden könnte. Die einheitliche Anwendung der Bestimmungen über die Zollwertermittlung ist also eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Zollunion wie vorgesehen funktioniert.

Schon mit Start der Zollunion im Juli 1968 wurde das Zollwertrecht

durch eine Verordnung des Rates verbindlich geregelt. Zum Juli 1980 wurde diese VO – bedingt durch den Wechsel zum GATT-Zollwertkodex – durch eine neue ZollwertVO (nebst einigen DVOen) abgelöst, die mit Wirkung vom 1. Januar 1994 nahezu unverändert in den Zollkodex und die ZK-DVO integriert wurde. Damit gilt seit über 33 Jahren einheitliches Zollwertrecht im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft – Zeit genug, um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen?

Das Zollwertrecht ist eine der am längsten vollharmonisierten Materien des Zollrechts und ist damit Vorreiter für die einheitliche Handhabung des Gemeinschaftsrechts.

Der Rechnungshof befasst sich in seinem Bericht ausschließlich mit den Problemen im Hinblick auf die Richtigkeit und die Einheitlichkeit der Zollwertermittlung bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Zollbehörden. Unregelmäßigkeiten, die gleichfalls Ursache für eine ungleichmäßige Zollwertermittlung sein können, wie etwa falsche Angaben hinsichtlich der wertbildenden Faktoren, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Eine für die Anwen-

dung des Gemeinschaftszollrechts grundlegende Tatsache ist bereits diejenige, dass die Kommission nicht befugt ist, die Mitgliedstaaten zu veranlassen, die Rechtsvorschriften für die Zollwertermittlung in einer bestimmten Weise auszulegen. Eine Feinsteuerung durch „Europäische Dienstvorschriften“ ist damit nur auf freiwilliger Basis möglich.

Die Feststellungen des Rechnungshofs

Zunächst stellt der Rechnungshof fest, dass das WTO-Recht über die Zollwertermittlung ordnungsgemäß ins Gemeinschaftsrecht umgesetzt wurde, wenngleich die Aufspaltung des Textes in ZK, ZK-DVO und deren Anhänge als erklärungsbedürftig angesehen wird. Insofern konzentrieren sich die Feststellungen des Rechnungshofs auf die ordnungsgemäße Anwendung des Zollwertrechts. Hierbei empfiehlt er der Kommission und den Mitgliedstaaten in mehreren Bereichen geeignete

In folgenden Bereichen wurden Unzulänglichkeiten festgestellt:

- Fehlen gemeinsamer Kontrollnormen und Arbeitsmethoden;
- Fehlen einer gemeinsamen Behandlung von Händlern mit Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten;
- Fehlen gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften, die gemeinschaftsweit gültige Zollwertentscheidungen ermöglichen;
- Fehlen einer Datenbank über verbindliche Zollwertentscheidungen;
- Fehlen vorheriger Mitteilungen und Aufzeichnung über „aufeinander folgende Verkäufe“;
- Außerdem die fragwürdige Behandlung der Luftfrachtkosten, die Berücksichtigung von Herstellergarantien sowie der Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten.

nete gesetzgeberische und administrative Maßnahmen, um festgestellte Unzulänglichkeiten zu beheben.

Gemeinsame Kontrollnormen und Arbeitsmethoden

In einer Zollunion, die nicht über eine erkennbare einzige Zollbehörde verfügt, ist es für die nationalen Zollbehörden schwierig, identische Arbeitsmethoden anzuwenden. Unterschiede bestehen hinsichtlich der Zuständigkeiten und Zugriffsbefugnisse. Während einige Mitgliedstaaten (u.a. Deutschland) neben den Kontrollen zum Zeitpunkt der Einfuhr auch Betriebsprüfungen durch qualifiziertes Personal durchführen, ist es in anderen Mitgliedstaaten (genannt wird Griechenland) den Zollbeamten außer in Betrugsfällen versagt, nachträgliche Prüfungen vorzunehmen. Wegen des Fehlens gemeinsamer Arbeitsmethoden werden Entscheidungen, die von Zollstellen in anderen Mitgliedstaaten getroffen wurden, oft nur widerwillig akzeptiert. Auch hier hat die Kommission keine Handhabe, um die nationalen Zollbehörden zu den als bestmögliche Praxis angesehenen Arbeitsmethoden zu veranlassen. Im Wesentlichen konzentrieren sich die Bemühungen auf die Aktionsprogramme Zoll 2000/2002 und Fiscalis. Hier ist zu bemerken, dass Art. 78 ZK eine nachträgliche Überprüfung der Zollanmeldungen in das Ermessen der Zollbehörden stellt und einen Spielraum hinsichtlich der Entscheidung eröffnet, ob überhaupt Betriebsprüfungen vorgenommen werden sollen.

Händler mit Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten

Zur Prüfung der einheitlichen Anwendung der Vorschriften befasst sich der Rechnungshof schwerpunktmäßig mit Einfuhren durch Unternehmen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat. Anhand der Behandlung von Lizenzgebühren wurde die Verwaltungspraxis für identische Fälle in den Mitgliedstaaten verglichen. Hier wurde festgestellt, dass für ein und dieselbe Firma die Aufschläge

für Lizenzgebühren zwischen 0 % und 10 % des Wertes der eingeführten Waren lagen. In einem anderen Fall wurden die Einfuhren einer Firma über ein Vertriebszentrum in demjenigen Mitgliedstaat abgewickelt, in dem die Zollbehörde entschieden hatte, dass keine der von dem Unternehmen geleisteten Zahlungen von Lizenzgebühren in den Zollwert einzubeziehen war. In fünf der Mitgliedstaaten, in die der Importeur zuvor Einfuhren getätigt hatte, waren zumindest auf einen Teil der geleisteten Zahlungen Zölle erhoben worden.

Die Wahl eines bestimmten Mitgliedstaates für die Zollabfertigung kann die Abgabenhöhe maßgeblich beeinflussen.

Auch wenn der Rechnungshof hierzu keine Aussage trifft, ist bei Lizenzgebühren zu berücksichtigen, dass sie in hohem Maße die Einfuhr von Textilien betreffen, auf die immer noch überdurchschnittlich hohe Zölle erhoben werden. Eine Nicht-einbeziehung von Zahlungen in den Zollwert kann sich hier besonders stark auswirken. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten immerhin 25 % (bis 31.12.2000: 10 %) des festgestellten Zollbetrages als Einziehungskosten einbehalten dürfen. Das verschafft einen Anreiz, durch eine weniger strenge Auslegung der Vorschriften ein Abwandern der Wirtschaftsbeteiligten zu Zollstellen mit der günstigsten Verwaltungspraxis zu verhindern. Untersuchungen darüber, ob es vielleicht auch innerhalb der Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Handhabungen bei der Berücksichtigung von Lizenzgebühren gibt, enthält der Bericht des Rechnungshofes naturgemäß nicht.

Gemeinschaftsweit gültige Zollwertentscheidungen

Der Rechnungshof stellt darüber hinaus fest, dass die Tatsache des begrenzten Geltungsbereichs von Zollwertentscheidungen Probleme für die Händlergemeinschaft verursacht. Eine in einem Mitgliedstaat rechtskräftige Zollwertentscheidung ist nicht zugleich in allen ande-

ren Mitgliedstaaten rechtskräftig. Das führt in vielen Fällen dazu, dass bei Einfuhren gleicher Waren durch dieselben Firmen in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Festsetzungen der Bemessungsgrundlage vorgenommen werden. Auch hier hat der Rechnungshof festgestellt, dass internationale Großunternehmen ihre Einfuhren in die Mitgliedstaaten mit der günstigsten Zollwertbehandlung verlagert haben. Als langfristige Lösung wird die Einführung verbindlicher Zollwertentscheidungen genannt, die im Zollkodex bislang nicht vorgesehen sind.

Neben den verbindlichen Zollarif- und Ursprungsankünften sollte es auch verbindliche Zollwertentscheidungen geben.

Bis dahin sollten die Mitgliedstaaten durch die Anwendung gemeinsamer Prüfungsgrundsätze einheitliche Arbeitsmethoden entwickeln.

Käuferketten

Nach Art. 147 ZK-DVO kann ein früherer Verkauf aus einer Reihe von Verkäufen für die Zwecke der Ermittlung des Transaktionswertes herangezogen werden. Dadurch kann ein niedrigerer Zollwert zur Anwendung kommen. Allerdings muss der Anmelder die Angaben zu dem maßgeblichen Verkauf belegen und Nachweise dafür erbringen, dass die Waren zum Zeitpunkt des früheren Verkaufs zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren. Von dieser Möglichkeit wird – trotz der hohen Anforderungen – in der Praxis verbreitet Gebrauch gemacht, was allerdings den Bemühungen von Kommission und Zollbehörden entgegenläuft, die Auswirkungen auf die Abgabenhöhe einzuschränken. Es wurde festgestellt, dass einige Zollbehörden eine Form der vorherigen Bewilligung vorschreiben, obwohl es dafür keine Rechtsgrundlage gibt. Wenig überraschend ist die Feststellung, dass auch in diesem Bereich der Zollwertermittlung die Praxis der Anerkennung von Vorerwerbspreisen uneinheitlich ist. Bemerkenswert ist aber die Feststellung des Rechnungshofs,

das einige Einführer die Möglichkeit zur Anmeldung von Vorerwerbspreisen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nutzen, in anderen jedoch nicht.

Auch im Bereich der Anerkennung von Vorerwerbspreisen kann von einer funktionierenden Zollunion noch nicht gesprochen werden, was sich auch im Anmeldeverhalten der Unternehmen niederschlägt und zur Verlagerung von Handelsströmen innerhalb der Gemeinschaft führt.

Wegen der Tendenz zur Verringerung der vorzulegenden Unterlagen bei der Zollabfertigung sollte nach Ansicht des Rechnungshofes die Inanspruchnahme des Art. 147 ZK-DVO vorher angekündigt werden. Gleichzeitig sollten die Zollbehörden Aufzeichnungen über die Firmen führen, die von der Regelung regelmäßig Gebrauch machen oder denen die Inanspruchnahme versagt wurde.

Weitere Feststellungen und Forderungen

Der Rechnungshof sieht die derzeitige Behandlung der Luftfrachtkosten wegen ihres ungenauen Charakters, aber auch wegen ihrer Komplexität als fragwürdig an und stellt die Frage, ob die Luftfrachtkosten nicht gegenüber anderen Beförderungsarten zu niedrig festgesetzt würden. Beanstandet wird die Praxis der deutschen Zollverwaltung, bei der Einfuhr von Kraftfahrzeugen Wertabschläge für Ausbesserungskosten im Rahmen der Gewährleistung anzuerkennen. Diese Handhabung sei schon 1990 beanstandet worden und sei nach wie vor nicht mit den geltenden Rechtsvorschriften zu vereinbaren. Gefordert wird darüber hinaus ein intensiverer Informationsaustausch über Zollwertfragen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten.

Antworten der Kommission

Die Kommission weist in ihrer Antwort darauf hin, dass die festgestellten Schwierigkeiten zum Großteil auf der Besonderheit der Zollwertregeln beruhen, die den Zollbehörden

den – insbesondere bei neuartigen Geschäftspraktiken – mitunter erhebliche Ermessensspielräume überlassen. Das Ziel, dass die Gemeinschaft für den gesamten Warenhandel als eine echte Zollunion mit einer einheitlichen Behandlung von Importwaren funktionieren solle, könne nur in vollem Umfang erreicht werden, wenn diese Zollunion auf einer einzigen Zollverwaltung basiere. Das sei aber nicht der Fall. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass etliche Einwände des Rechnungshofs durchaus berechtigt seien; das für die EG verbindliche Zollwertrecht der WTO lasse in vielen Bereichen aber keine abweichende Regelung zu. Die Kommission betont aber ebenfalls, wie wichtig es sei, dass für alle Wirtschaftsbeitrügten gleiche Spielregeln gelten. Dieses Ziel stehe voll und ganz mit dem anderen großen Ziel in Einklang, nämlich dem Schutz der finanziellen Interessen der Union. Deshalb werde sie weiterhin prüfen, wie die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen verbessert werden könne. ■

Quelle

Sonderbericht des Rechnungshofs Nr. 23/2000 über die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren, zusammen mit den Antworten der Kommission, ABl. EG 2001 Nr. C 84/1 vom 14.3.2001.



Die mexikanische Zollverwaltung *Administración Tributaria* im Internet

Die mexikanische Zollverwaltung „Administración Tributaria“ ist unter der Adresse <http://www.sat.gob.mx> im Internet vertreten. Die Inhalte der Homepage sind leider nur auf Spanisch zu lesen.

Mexiko ist seit dem 01. Januar 1994 Mitglied der Nordamerikanischen Freihandelsassoziation NAFTA, wodurch eine Freihandelszone mit Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika besteht.

(Carsten Weerth, Bremen)

Impressum

AW-Prax – Außenwirtschaftliche Praxis

Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis – herausgegeben in Verbindung mit dem Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA)

Redaktion im Verlag

Uschi Schmitz-Justen, Rechtsanwältin; schmitz-justen@aw-prax.de
Telefon: 02 21/9 76 68-127

Alexandra Knopp; knopp@aw-prax.de
Telefon: 02 21/9 76 68-139

Verantwortlich für den Inhalt

Rainer Diesem, Köln

Manuskripte

Manuskripte sind an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Der Verlag behält sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor.

Erscheinungsweise

monatlich; jeweils zum 15. des Monats

Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen

Einzelheft € 19,40/sfr 35,-.
Der Jahresabpreis beträgt € 233,20/sfr 404,- zzgl. Versandkosten (für Mitglieder des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. [EFA] beträgt der Jahresabpreis € 211,70/sfr 366,- zzgl. Versandkosten). Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Abbestellungen müssen sechs Wochen vor Jahresende erfolgen.

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.

Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Geschäftsführung: Rainer Diesem, Bernhard Wewel

Vertriebsleitung: Birgit Drehsen

Telefon: 02 21/9 76 68-121

Abonnementverwaltung: Caren Cremer; vertrieb@bundesanzeiger.de

Telefon: 02 21/9 76 68-2 29

Telefax: 02 21/9 76 68-2 88

Vertrieb in Österreich

Wirtschaftsverlag Carl Ueberreuter
Gesellschaft mbH., Alser Straße 24, A-1091 Wien

Telefon: 02 22/40 444-164

Telefax: 02 22/40 444-156

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste.

Haftungsausschluss

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Anzeigenverwaltung

Alexandra Knopp; knopp@aw-prax.de

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.

Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln

Telefon: 02 21/9 76 68-139

Telefax: 02 21/9 76 68-271

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Hans Brandl

Anzeigenpreise

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 3/2001

Vergünstigte Preise für Stellengesuche

Herstellung

Martin Jäger

Telefon: 02 21/9 76 68-138

Satz und Druck

Druckhaus Locher GmbH, Köln

ISSN 0947-3017



Die Ordnungswidrigkeiten im Außenwirtschaftsrecht

Unübersichtliches übersichtlich gemacht

Beitrag der Redaktion

Die Ordnungswidrigkeiten im Außenwirtschaftsrecht sind sowohl dem juristischen Laien als auch einer Vielzahl von Juristen nur sehr schwer zugänglich. Dies hängt damit zusammen, dass sich Gesetz- und Verordnungsgeber in den §§ 33 AWG, 70 AWW einer sehr komplizierten Verweisungs- und Rückverweisungstechnik bedienen. Bereits vor einigen Jahren hat die AW-Prax versucht, durch eine tabellarische Übersicht etwas mehr Licht in das Dickicht der Bußgeldvorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu bringen (siehe AW-Prax 1996, 139 ff.). Zwischenzeitlich hat sich vieles verändert, nicht zuletzt auch durch die Umstellung auf den Euro zum 1. 1. 2002. Deswegen hat die Redaktion die Tabelle an den neuesten Stand angepasst. Die Zusammenstellung soll erneut dazu beitragen Unübersichtliches übersichtlich zu gestalten.

OWi-Vorschrift	Handlung	Zuwerhandlung gegen	Höchstsalz Geldbuße
Verstöße gegen Beschränkungen bei Warenausfuhr, Transithandel, aktivem Dienstleistungs- sowie Kapitalverkehr aufgrund des § 7 AWG			
§§ 33 Abs. 1 AWG, 70 Abs. 1 Nr. 1 AWW	Abgabe einer Boykottklärung	§ 4 a AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 1 AWG, 70 Abs. 1 Nr. 2 AWW	Ungenehmigte Ausfuhr von Gütern nach den nebenstehenden Vorschriften	§§ 5 Abs. 2, 5 c Abs. 1 Satz 1, 5 d Abs. 1 Satz 1 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 1 AWG, 70 Abs. 1 Nr. 3 AWW	Ungenehmigte Ausfuhr von Gütern nach den nebenstehenden Vorschriften	§§ 5 c Abs. 2 Satz 2, 5 c Abs. 2 Satz 2 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 1 AWG, 70 Abs. 1 Nr. 4 AWW	Ungenehmigtes Verbringen von Gütern innerhalb der EU nach den nebenstehenden Vorschriften	§ 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 1 AWG, 70 Abs. 1 Nr. 5 AWW	Ungenehmigtes Verbringen von Gütern innerhalb der EU nach den nebenstehenden Vorschriften	§ 7 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 1 AWG, 70 Abs. 1 Nr. 6 AWW	Veräußerung von Gütern ohne Transithandlungsgenehmigung	§ 40 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 1 AWG, 70 Abs. 1 Nr. 7 AWW	Ungenehmigtes Erörtern technischer Unterstützung	§§ 45a Abs. 1, 45 b Abs. 1, 2, 45 c Abs. 1 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 1 AWG, 70 Abs. 1 Nr. 8 AWW	Ungenehmigtes Erörtern technischer Unterstützung	§§ 45 a Abs. 2 Satz 2, 45 b Abs. 3 Satz 2, 45 c Abs. 2 Satz 2 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 1 AWG, 70 Abs. 1 Nr. 9 AWW	Zuwerhandlung gegen Iraq-Beschränkung	§§ 52, 69 a, 69 e AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 1 AWG, 70 Abs. 1 Nr. 11 AWW	Ungenehmigte Lieferung von Waren, Bereitstellung von Dienstleistungen, ungenehmigter Abschluss von Rechtsgeschäften, ungenehmigte Vornahme von Zahlungen im Zusammenhang mit Libyen	§ 69 m Abs. 4 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			

OWi-Vorschrift	Handlung	Zuwerhandlung gegen	Höchstsalz Geldbuße
Verstöße gegen Beschränkungen bei der Einfuhr von Waren			
§ 33 Abs. 2 Nr. 1 AWG	Zuwerhandlung gegen vollziehbare Auflage	§ 2 Abs. 2 Satz 1 AWG	€ 500 Tsd.
§ 33 Abs. 2 Nr. 1 a. AWG	Ungenehmigte Einfuhr von Waren	§ 10 Abs. 1 Satz 2 AWG	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§ 33 Abs. 2 Nr. 2 AWG	Nichtmitteilung einer Verwendungsbeschränkung mit der Wirkung, dass die eingeführte Ware entgegen der Beschränkung verwendet wird	§ 13 Satz 1 AWG	€ 500 Tsd.
§ 33 Abs. 2 Nr. 3 AWG	Verwendung einer eingeführten Ware durch Einfuhrer oder Erwerber entgegen der Verwendungsbeschränkung	§ 13 Satz 2 AWG	€ 500 Tsd.
Verstöße bei aktivem und passivem Dienstleistungsverkehr aufgrund der §§ 6, 18 und 20 AWG			
§§ 33 Abs. 3 Nr. 1 AWG, 70 Abs. 2 Nr. 1 AWW	Ungenehmigtes Mitwirken beim Abschluss von Frachtverträgen	§ 44 Abs. 2 AWW	€ 500 Tsd.
§§ 33 Abs. 3 Nr. 1 AWG, 70 Abs. 2 Nr. 3 AWW	Abschluss von Frachtverträgen oder Charter von Seeschiffen	§ 46 AWW	€ 500 Tsd.
§§ 33 Abs. 3 Nr. 1 AWG, 70 Abs. 2 Nr. 4 AWW	Ungenehmigte Vornahme von Rechtsgeschäften	§§ 47 Abs. 1 oder 49 Abs. 1 AWW	€ 500 Tsd.
Verstöße gegen Beschränkungen bei der Warenausfuhr und im Kapitalverkehr aufgrund der §§ 5, 8 AWG			
§§ 33 Abs. 3 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 3 Nr. 1 AWW	Ungenehmigte Ausfuhr von Waren nach den nebenstehenden Vorschriften	§§ 6 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 3 Nr. 2, 70 Abs. 3 Nr. 2 AWW	Ungenehmigte Erbringung technischer Unterstützung	§ 45 Abs. 1 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 3 Nr. 2, 70 Abs. 3 Nr. 3 AWW	Erbringung technischer Unterstützung entgegen der nebenstehenden Vorschrift	§ 45 Abs. 2 Satz 2 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 3 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 3 Nr. 2 AWW	Bewirken von Zahlungen oder sonstigen Leistungen	§ 51 Abs. 1 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			

Owi-Vorschrift	Handlung	Zuwerhandlung gegen	Höchstszat Geldbuße
Verstöße gegen Beschränkungen aufgrund des EG-Zollkodex			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1 oder 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 4 Nr. 1 AWW	Fehlende oder nicht richtige Abgabe einer Ausfuhranmeldung durch Ausfuhrer oder Anmelder mit der Wirkung, dass eine zur Ausfuhr bestimmte Gemeinschaftsware nicht ordnungsgemäß in das Ausfuhrverfahren überföhrt wird	Art. 161 Abs. 2, 5 EG-ZK	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1 oder 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 4 Nr. 2 AWW	Fehlende oder nicht richtige Abgabe einer Zollanmeldung durch Ausfuhrer oder Anmelder	Ar. 182 Abs. 3 Satz 3 EG-ZK, auch i.V.m. § 16 b Satz 2 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1 oder 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 5 Nr. 1 AWW	Nicht richtige Abgabe einer unvollständigen Ausfuhranmeldung	Art. 280 Abs. 1, auch i.V.m. Art. 278 Abs. 1 oder 3 EG-VO Nr. 2454/93 sowie § 16 b Satz 2 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1 oder 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 5 Nr. 1 AWW	Fehlende Abgabe oder nicht richtige Vervollständigung einer unvollständigen Ausfuhranmeldung oder fehlerhafte Ersetzung durch eine ordnungsgemäß erstellte Anmeldung	Ar. 280 Abs. 4 i.V.m. Art. 259 Satz 1, auch i.V.m. Art. 278 Abs. 1 oder 3 EG-VO Nr. 2454/93 sowie § 16 b Satz 2 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1 oder 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 5 Nr. 2 AWW	Zuwerhandlung gegen vollziehbare Anordnung über: <ul style="list-style-type: none"> - Form oder Inhalt der vereinfachten Anmeldung - Form, Inhalt oder Frist der ergänzenden Anmeldung - Inhalt des Exemplars Nr. 3 - Modalität oder Frist einer ergänzenden Anmeldung 	Ar. 282 Abs. 1 i.V.m. Art. 262 Abs. 1 Satz 1 2 Anstrich, 262 Abs. 1 Satz 2; Art. 283 i.V.m. Art. 267 Abs. 1 Satz 2 4, oder 5 Anstrich, jeweils auch i.V.m. Art. 278 Abs. 1 oder 2 EG-VO Nr. 2454/93 sowie § 16 b Satz 2 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1 oder 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 5 Nr. 3 AWW	Fehlende Mitteilung gegenüber den zuständigen Zollstellen über den Abgang von Waren durch den Ausfuhrer	Art. 285 Abs. 1 lit. a, 283 Abs. 3, 283, auch i.V.m. Art. 278 Abs. 1 oder 3 EG-VO Nr. 2454/93 sowie § 16 b Satz 2 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1 oder 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 5 Nr. 3 AWW	Zuwerhandlung gegen vollziehbare Anordnung des Ansehensverfahrens über Form und Modalität der Mitteilung durch den Ausfuhrer	Art. 285 Abs. 1 lit. a, 283 Abs. 3 oder 283 auch i.V.m. Ar. 278 Abs. 1 oder 3 EG-VO Nr. 2454/93 sowie § 16 b Satz 2 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1 oder 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 5 Nr. 4 AWW	Fehlende oder nicht richtige An-schreibung durch den Ausfuhrer von Waren vor deren Abgang	Art. 285 Abs. 1 lit. b, 283 Abs. 3 oder 283 auch i.V.m. Ar. 278 Abs. 1 oder 3 EG-VO Nr. 2454/93 sowie § 16 b Satz 2 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1 oder 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 5 Nr. 5 AWW	Fehlende Vorlage des Exemplars Nr. 3 des Einheitspapiers bei der Ausgangszollstelle durch den Anmelder	Art. 793 Abs. 1, auch i.V.m. Art. 841 EG-VO Nr. 2454/93 sowie § 16 b Satz 2 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1 oder 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 5 Nr. 5 AWW	Fehlende Gestellung der zur Ausfuhr überlassenen Waren gegenüber der Ausgangszollstelle durch den Anmelder	Art. 793 Abs. 1, auch i.V.m. Art. 841 EG-VO Nr. 2454/93 sowie § 16 b Satz 2 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1 oder 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 5 Nr. 6 AWW	Fehlende Vorlage des Kontrollpapiers T5 gegenüber der Ausgangszollstelle	Art. 843 Abs. 3 EG-VO Nr. 2454/93, auch i.V.m. § 16 b Satz 2 AWW	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			

Owi-Vorschrift	Handlung	Zuwerhandlung gegen	Höchstszat Geldbuße
Verstöße gegen Beschränkungen aufgrund der EG-VO 1334/2000 (EG-dual-use-VO)			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 a Nr. 1 AWW	Ungenehmigte Ausfuhr von Gütern mitoppeltem Verwendungszweck	Art. 3 Abs. 1 EG-VO Nr. 1334/2000	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 a Nr. 2 AWW	Ungenehmigte Ausfuhr von Gütern mitoppeltem Verwendungszweck trotz Unterrichtung durch die zuständige Behörde	Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 EG-VO Nr. 1334/2000	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 a Nr. 3 AWW	Fehlende Unterrichtung der zuständigen Behörden	Ar. 4 Abs. 4 2. Halbsatz EG-VO Nr. 1334/2000	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 a Nr. 4 AWW	Zuwerhandlung gegen vollziehbare Auflage	Art. 6 Abs. 2 Unterabsatz 3 EG-VO Nr. 1334/2000	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 a Nr. 5 AWW	Ungenehmigtes Verbringen von Gütern nach der nebenstehenden Vorschrift	Art. 21 Abs. 1 Satz 1 EG-VO Nr. 1334/2000	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
Verstoß gegen EG-VO Nr. 2771/96 (extraterritoriale Anwendung von Rechtsakten von Drittländern)			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1 AWG, 70 Abs. 5 b AWW	Nichtnachkommen einer Forderung oder eines Verbotes aus Art. 5 Abs. 1 oder EG-VO Nr. 2771/96 (Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie hierauf beruhender oder sich darauf ergebender Maßnahmen)	Art. 5 Abs. 1 EG-VO Nr. 2771/96	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
Verstöße gegen EG-VO Nr. 926/98 (Jugoslawien-Sanktionen)			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1 AWG, 70 Abs. 5 c Nr. 1 AWW	Direkte oder indirekte Lieferung, direkter oder indirekter Verkauf von Gütern in die Bundesrepublik Jugoslawien	Art. 1 Satz 1 EG-VO Nr. 926/98	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1 AWG, 70 Abs. 5 c Nr. 2 AWW	Teilnahme an Maßnahmen, deren Ziel oder Folge die Förderung von Geschäften oder Tätigkeiten nach Art. 1 EG-VO Nr. 926/98	Art. 3 EG-VO Nr. 926/98	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
Verstöße gegen EG-VO Nr. 2488/2000 (Sanktionen gegen Milosevic u.a.)			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 d Nr. 1 AWW	Bereitstellung von Geldern für die in der VO genannten Personen	Art. 1 Abs. 2 EG-VO Nr. 2488/2000	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 d Nr. 2 AWW	Teilnahme an der Bereitstellung von Geldern für die in der VO genannten Personen	Art. 2 Abs. 1 EG-VO Nr. 2488/2000	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 d Nr. 3 AWW	Nichtübermittlung nicht richtige, nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung von Informationen	Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a EG-VO Nr. 2488/2000	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
Verstöße gegen EG-VO Nr. 1081/2000 (Sanktionen gegen Myanmar/Burma)			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 e Nr. 1 AWW	Verkauf, Lieferung, Ausfuhr, Versand von Ausrustungsgegenständen	Art. 1 EG-VO Nr. 1081/2000	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 e Nr. 2 AWW	Verfügungstellung von Geldern, die in der VO genannten Personen zugute kommt	Art. 2 Abs. 2 EG-VO Nr. 1081/2000	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 e Nr. 3 AWW	Zuwerhandlung gegen vollziehbare Auflage	Art. 3 EG-VO Nr. 1081/2000	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			

OVI-Vorschrift	Handlung	Zuwerhandlung gegen	Höchstszat Geldbuße
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 f Nr. 4 AWW	Teilnahme an Maßnahmen, deren Ziel oder Folge die Forderung der in Art. 1 genannten Transaktionen oder Aktivitäten oder die Umgehung einer dort genannten Vorschrift ist	Art. 5 EG-VO Nr. 1081/2000	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
Verstöße gegen EG-Nr. 1705/98 (Angola/UNITA-Sanktionen)			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 f Nr. 1 AWW	Einfuhr von Diamanten	Art. 1 Nr. 1 EG-VO Nr. 1705/98	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 f Nr. 2 AWW	Vorkauf oder Lieferung von Mineralerzeugnissen, Ausrüstungen, Kraftfahrzeuge einschließlich Wasserfahrzeugen, Bestandteile oder Ersatzteile dieser Fahrzeuge	Art. 1 Nr. 2 - 4 EG-VO Nr. 1705/98	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 f Nr. 3 AWW	Lieferung oder Bereitstellung von Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen	Art. 1 Nr. 5 EG-VO Nr. 1705/98	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 f Nr. 4 AWW	Erbringung von Beförderungsleistungen	Art. 1 Nr. 6 EG-VO Nr. 1705/98	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 f Nr. 5 AWW	Erbringung von technischen Diensten oder Wartungsarbeiten, Bescheinigung der Lufttauglichkeit, Befriedigung neuer Ansprüche, Abschluss oder Erneuerung von Direktversicherungen	Art. 1 Nr. 7 EG-VO Nr. 1705/98	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 f Nr. 6 AWW	Aufnahme oder Fortsetzung von Tätigkeiten, die in der nebenstehenden Bestimmung genannt sind	Art. 1 Nr. 9 EG-VO Nr. 1705/98	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 f Nr. 7 AWW	Bereitstellung von Geldern oder finanziellen Mitteln	Art. 2 Abs. 2 EG-VO Nr. 1705/98	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
§§ 33 Abs. 4 Satz 1, 70 Abs. 5 f Nr. 8 AWW	Teilnahme an Maßnahmen, deren Ziel oder Folge die Forderung der in Art. 1 genannten Transaktionen oder Aktivitäten ist	Art. 5 EG-VO Nr. 1705/98	€ 500 Tsd.
Versuch ahndbar!			
Verstöße gegen Verfahrens- und Meldevorschriften aufgrund der §§ 26, 26 a AWW			
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 1 AWW	Fehlende oder nicht rechtzeitige Rückgabe oder eines Genehmigungsbescheides an die Genehmigungsstelle	§ 3 AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 1 AWW	Fehlende Aufbewahrung eines Genehmigungsbescheides oder Aufbewahrung nicht für die vorgeschriebene Dauer	§ 3 a AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 2 AWW	Fehlende Stellung einer Ausfuhrsendung oder Stellung nicht in der vorgeschriebenen Weise bei der Ausfuhrzollstelle durch den Anmelder	§ 9 Abs. 1 Satz 1, auch i.V.m. § 16 b AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 3 AWW	Fehlende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Einreichung eines Ladungsverzeichnisses durch Verfrachter, Frachtführer oder Besitzer der Ladung	§ 9 Abs. 6 Satz 1 - 3 oder 5 AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 4 AWW	Fehlende Angabe einer Erklärung durch den Schiffsführer	§ 9 Abs. 6 Satz 4 AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 5 AWW	Entfernung einer Ausfuhrsendung von dem angegebenen Ort durch den Anmelder	§ 10 Abs. 3, auch i.V.m. § 16 b AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 6 AWW	Nicht richtige Abgabe einer Ausfuhrkontrollmeldung durch den Ausfuhrer	§ 13 Abs. 1 Satz 2 oder § 16 Abs. 2 Satz 1, i.V.m. § 16 a, oder § 18 Abs. 4 Satz 1 AWW	€ 25 Tsd.

OVI-Vorschrift	Handlung	Zuwerhandlung gegen	Höchstszat Geldbuße
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 7 AWW	Fehlende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Meldung	§ 13 Abs. 6 Satz 1 - 4, auch i.V.m. §§ 18 Abs. 4 Satz 2, 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, 50 a, 50 b, 55 - 63 oder 66 - 69 AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 8 AWW	Fehlende oder nicht rechtzeitige Vorlage der Ausfuhrgenehmigung oder der Sammelgenehmigung	§ 18 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 9 AWW	Fehlende Angabe der vorgeschriebenen schriftlichen Erklärung durch den Anmelder	§ 9 Abs. 8 AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 10 AWW	Fehlendes oder nicht richtiges Ausfüllen der Exemplare Nr. 1 - 5 des Intra-EG-Warenbegleitpapiers durch den Verbringer	§ 21 a Abs. 1 Satz 1 AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 10 AWW	Fehlende Vorlage der Ware zur Prüfung vor der Verbringung durch den Verbringer	§ 21 a Abs. 1 Satz 1 AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 11 AWW	Fehlendes Mitführen oder fehlendes Aushändigen der Exemplare Nr. 3, 4 und 5 Intra-EG-Warenbegleitpapier durch den Warenführer	§ 21 a Abs. 1 Satz 2 AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 12 a) AWW	Fehlende oder nicht richtige Angaben durch Einfuhrer oder Transithändler	§ 22 a Abs. 2, auch i.V.m. § 43 a Satz 2 AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 12 b) AWW	Fehlender oder nicht rechtzeitiger Nachweis der Einfuhr, fehlende oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige; fehlende oder nicht rechtzeitige Rückgabe einer Bescheinigung; Unterlassung oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Meldung; fehlende oder nicht rechtzeitige Erwirkung einer Bescheinigung, jeweils durch den Einfuhrer oder Transithändler	§ 22 a Abs. 3, auch i.V.m. § 43 a Satz 2 AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 13 AWW	Fehlendes oder nicht rechtzeitiges Vorlegen der Exemplare Nr. 3, 4 und 5 des Intra-EG-Warenbegleitpapiers oder fehlende Gestellung der Ware durch den Einfuhrer oder Transithändler	§ 22 b AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 14 AWW	Fehlende oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Ursprungszeugnisses oder Vorlage mit nicht richtigem Inhalt durch den Einfuhrer	§ 27 Abs. 2 Nr. 2, auch i.V.m. § 31 Abs. 1 AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 15 AWW	Fehlende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Einfuhrkontrollmeldung durch den Einfuhrer	§ 27 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 27 a Abs. 1, 3, oder 4 AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 15 AWW	Fehlende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Meldung durch den Einfuhrer	§ 27 a Abs. 5 AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 16 a) AWW	Fehlende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Einfuhrerklärung durch den Einfuhrer	§ 28 a Abs. 1, 3, auch i.V.m. Abs. 7 Satz 1 AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 16 a) AWW	Fehlende Vorlage einer Unterlage oder Unterlassen einer zusätzlichen Angabe durch den Einfuhrer	§ 28 a Abs. 8 AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 16 b) AWW	Fehlende oder nicht rechtzeitige Vorlage der Einfuhrerklärung durch den Einfuhrer	§ 28 a Abs. 5 Satz 1, auch i.V.m. Abs. 7 Satz 1 AWW	€ 25 Tsd.
§§ 33 Abs. 5 Nr. 2 AWG, 70 Abs. 6 Nr. 17 AWW	Fehlende oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Einfuhrgenehmigung durch den Einfuhrer	§ 31 Abs. 1 AWW	€ 25 Tsd.
Sonstige Verstöße			
§ 33 Abs. 2 Nr. 4 AWG	Zuwerhandlung gegen vollziehbare Auflage	§ 30 Abs. 1 Satz 1 AWG	€ 500 Tsd.
§ 33 Abs. 5 Nr. 1 AWG	Unterbreiten oder Benutzen unrichtiger oder unvollständiger Angaben tatsächlicher Art, um erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung zu erschleichen	---	€ 500 Tsd.
§ 33 Abs. 5 Nr. 3 AWG	Fehlende, unrichtige oder unvollständige Erteilung von Auskünften; Nichtdulden einer Prüfung	§ 44 AWG	€ 25 Tsd.
§ 33 Abs. 5 Nr. 3 AWG	Fehlende Darlegung von Sachen, fehlende Duldung einer Untersuchung oder Prüfung	§ 46 Abs. 1 AWG	€ 25 Tsd.

OWi-Vorschrift	Handlung	Zuwiderhandlung gegen	Höchstsatz Geldbuße
§ 33 Abs. 5 Nr. 3 AWG	Fehlende Abgabe einer Erklärung	§§ 46 Abs. 2 AWG	€ 25 Tsd.
§ 33 Abs. 5 Nr. 3 AWG	Fehlende Gestellung einer Sendung	§§ 46 Abs. 3 AWG	€ 25 Tsd.
§ 33 Abs. 5 Nr. 4 AWG	Verhinderung oder Erschwerung der Nachprüfung von Umständen durch fehlende oder nicht ordentliche Führung, fehlende Aufbewahrung oder Verheimlichung bestimmter Bücher oder Aufzeichnungen	§ 44 AWG	€ 25 Tsd.

Weitere Hinweise zur Tabelle Ordnungswidrigkeiten AWG/AWV:

- In den Fällen, die in den schattierten Feldern aufgeführt sind, macht sich nur derjenige einer Ordnungswidrigkeit schuldig, der **vorsätzlich** handelt. Ansonsten reicht **fahrlässige Begehung** aus.

- In den mit dem Hinweis „**Versuch ahndbar!**“ gekennzeichneten Fällen wird auch die lediglich versuchte, aber nicht vollendete Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet.
- Die **Verjährungsfrist** beträgt in allen Fällen drei Jahre (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG). Sie beginnt mit Beendigung der zu ahndenden Handlung. Die Verjährung kann durch zahlreiche Handlungen unterbrochen werden (z. B. Anordnung der ersten Vernehmung des Betroffenen, Zustellung des Bußgeldbescheides). Die Frist beginnt dann in vollem Umfang neu zu laufen. Die Grenze bildet jedoch hier das Doppelte der regulären Verjährungsfrist. Ordnungswidrigkeiten nach AWG/AWV können demgemäß in jedem Falle nach sechs Jahren seit Beendigung der Handlung nicht mehr verfolgt werden.
- Das Bußgeld wird in der Regel gegen diejenige **natürliche Person** festgesetzt, die den Verstoß in eigener Person vorgenommen hat (siehe § 9 OWiG). Nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen kann es gegen das Unternehmen festgesetzt werden (siehe § 30 OWiG).
- Unter den Voraussetzungen des § 29 a OWiG kann neben dem Bußgeld der **Bruttoerlös** (Umsatz) abgeschöpft werden, der durch den Verstoß erzielt wurde (§ 29 a OWiG).



Kein „Austauschen“ von Erstattungstatbeständen

Besprechung des Erkenntnisses des VwGH vom 24. Januar 2001, Zahl: 99/16/0530

Im Beschwerdefall wird auf das Verhältnis zwischen Art. 236 und 239 ZK abgestellt. Der VwGH spricht aus, dass es unzulässig sei, im Rechtsbehelfsverfahren über einen Antrag zu entscheiden, der nicht den administrativen Instanzenzug durchlaufen hat. Dieses Erkenntnis knüpft an das Erkenntnis vom 24.1.2001, 99/16/0529 an. Ein klassisches Beispiel für das „Nebeneinander“ zwischen Berufungs- und Erstattungsverfahren.

Sachverhalt

Der Sachverhalt richtet sich nach dem E des VwGH 24.1.2001, 99/16/0529. Es wird auf den geschilderten Sachverhalt in AW-Prax 2001, verwiesen.

Gegen den Nacherhebungsbescheid wurde ein Antrag auf Erstattung nach Art. 239 ZK eingebracht. In einer nachträglichen Stellungnahme stützte sich die Beschwerdeführerin dem Inhalt nach auf Art. 236 Abs. 1 zweiter Satz ZK. Sie bezog sich insbesondere auf die in Art. 220 Abs. 2 Lit. b ZK angeführten Sachverhalte,

insbesondere auf Treu und Glauben, da sie gutgläubig gehandelt habe. Sie führte weiter aus, dass ein Irrtum der Zollbehörde nach Art. 220 Abs. 2 Lit. b ZK vorliege, wie das Zollamt selbst zugebe. Im Übrigen habe sie den Irrtum des Zollamtes auch nicht erkennen können, da sie selbst das Hauptzollamt aufgesucht und um Auskunft gebeten habe, die dann auch schriftlich erteilt worden sei.

Mit Bescheid vom 28. Juli 1998 wies das Hauptzollamt Salzburg den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erstattung der vorgeschriebenen

Einfuhrabgaben mit der Begründung ab, dass die Beschwerdeführerin offensichtlich fahrlässig gehandelt habe, da der Fehler des Hauptzollamtes bei Lektüre des Zollkodex erkennbar gewesen wäre, damit seien aber die Voraussetzungen des Art. 239 ZK nicht erfüllt.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung brachte die Beschwerdeführerin vor, dass der Antrag der Beschwerdeführerin sowohl unter dem Gesichtspunkt des Art. 239 als auch des Art. 236 ZK geprüft hätte werden müssen, und stellte formal einen Eventualantrag nach Art. 236 ZK.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 5. Oktober 1998 wies das Hauptzollamt Salzburg die Berufung als unbegründet ab. In einem Hinweis wurde ausgeführt, dass über den Antrag auf Entscheidung nach Art. 236 ZK

eine gesonderte Entscheidung ergehen werde.

In der gegen diesen Bescheid an den Berufungssenat erhobenen Beschwerde brachte die Beschwerdeführerin vor, dass im Beschwerdefall sämtliche Voraussetzungen für eine Erstattung gemäß Art. 236 Abs. 1 zweiter Satz ZK vorlägen. In der mündlichen Verhandlung korrigierte die Beschwerdeführerin den Antrag auf Erstattung der Abgabenschuld auf einen Antrag nach Art. 236 ZK iVm Art. 220 ZK.

Die belangte Behörde wies die Beschwerde mit der Begründung ab, dass auch die Voraussetzungen für die Erstattung nach Art. 236 ZK nicht vorlägen.

Der in der Folge angerufene VwGH hob den angefochtenen Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde auf.

Entscheidungsgründe

Der VwGH weist darauf hin, dass im Bescheid des Hauptzollamt Salzburg vom 28. Juli 1998 ausdrücklich nur über den Antrag nach Art. 239 ZK abgesprochen worden sei, auf die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Umstände, die nach Art. 236 ZK eine Erstattung rechtfertigen könnten, die Behörde aber nicht eingegangen wäre. Nach dem Antragsvorbringen sei in Wahrheit auch kein Antrag nach Art. 239 ZK gestellt worden, sondern ein solcher nach Art. 236 ZK. In der Berufung sei dann erstmals der „Eventualantrag“ gemäß Art. 236 ZK gestellt worden. Die Berufungsvorentscheidung des Hauptzollamtes habe über den Antrag nach Art. 236 ZK nicht abgesprochen. Erst in der mündlichen Verhandlung sei der Antrag nach Art. 239 ZK auf einen Antrag nach Art. 236 ZK geändert worden. Im angefochtenen Bescheid werde festgestellt, dass ein Antrag nach Art. 236 ZK vorgelegen sei, dieser aber abzuweisen wäre.

Der VwGH begründet die Aufhebung damit, dass Art. 236 bzw. 239 ZK jeweils unterschiedliche Tatbestandselemente als Voraussetzung für eine Erstattung oder einen Er-

lass von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben normiere. Das Hauptzollamt habe den Antrag auf Erstattung aber ausschließlich als einen Antrag auf Erstattung nach Art. 239 ZK in Behandlung genommen. Auch in der Berufungsvorentscheidung habe sich das Hauptzollamt ausschließlich mit einem Antrag nach Art. 239 ZK befasst, obwohl es auf Grund der Begründung des Antrages der Beschwerdeführerin hätte sehen müssen, dass ausschließlich Argumente verwendet werden, die eine Erstattung nach Art. 236 ZK stützen können.

Werde über eine beantragte Erstattung nach dem Inhalt des Spruches erster Instanz ausdrücklich abgesprochen, dann sei diese Angelegenheit Gegenstand des Verfahrens und dieser dürfe im Rechtsbehelfsverfahren nicht ausgetauscht werden, weil dies damit – was nach Art. 245 ZK nach den nationalen Bestimmungen zu beurteilen sei – einen unzulässigen Eingriff in die Zuständigkeit der Behörde erster Instanz darstelle (vgl. Stoll, BAO-Kommentar, 2800). Der VwGH führt weiter aus, dass es der belangten Behörde versagt gewesen wäre, über den Antrag nach Art. 236 ZK meritorisch zu entscheiden, dadurch habe sie eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr vom Gesetz her nicht zugekommen wäre.

Kommentar

Ein verständliches Erkenntnis. Gegenstand des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Berufungssenat war ausschließlich der Antrag nach Art. 239 ZK. Über den Antrag nach Art. 236 ZK wurde erst durch den Berufungssenat erstmalig (abweisend) entschieden. Erstmalig hätte hingegen die Abgabenbehörde erster Instanz über den Antrag nach Art. 236 ZK entscheiden müssen. Die Beschwerdeführerin wurde von der Möglichkeit, Rechtsbehelfe hinsichtlich der abweisenden Entscheidung nach Art. 236 ZK zu ergreifen, quasi ausgeschlossen.

Das Erkenntnis betrifft das Gebot „immer in der Sache selbst zu entscheiden“ (vgl. Stoll, BAO-Kom-

mentar, 2800). Die den Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens bildende Angelegenheit muss mit der Sache ident sein, welche in die Sachentscheidung der Rechtsmittelbehörde einbezogen wird. Das Wort „Sache“ wird begrenzt durch den Inhalt des Spruches des bekämpften Bescheides. (VwGH 10. 11. 1980, 761/79).

Es kommt der Rechtsmittelbehörde eben nicht zu, über eine nicht den Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens bildende Angelegenheit einen (erstmaligen) Sachbescheid zu erlassen (VwGH 23. 9. 1965, 2124/64 und 21.3.1972, 2123/71), widrigenfalls diese Vorgangsweise einen Eingriff in die sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörde erster Instanz darstellt (VwGH 24. 10. 1986, 84/17/151).

Wenn auch die Identität der Sache nicht immer ausreichend deutlich erkennbar ist, ist es im Beschwerdefall unzweifelhaft, dass eine Erstattung nach Art. 236 ZK an andere Voraussetzungen anknüpft, wie es eben bei der auf die Billigkeit abstellenden Norm des Art. 239 ZK der Fall ist. Eine Parallele zu den Zollschuldtatbeständen kann m. E. gezogen werden, so dass ein „Auswechseln“ von Zollschuldtatbeständen im Rechtsbehelfsverfahren – wie in der Praxis zuweilen zu bemerken ist – wohl nur in Ausnahmefällen, dh nur sehr eingeschränkt möglich sein kann.

(Mag. Walter Summersberger, Salzburg) ■



Zur Tragweite des Art. 201 ZK

Anmerkungen zum Urteil des EuGH vom 1. 2. 2001

Das Vorlageverfahren in Sachen D. Wandel GmbH / Hauptzollamt Bremen (Rs. C-66/99) hat im Schrifttum lebhafteste Anteilnahme gefunden. Bereits während des Verfahrens wurden zwei Beiträge Wittes in dieser Zeitung veröffentlicht (Witte, AW-Prax 4/2000, 146–147, und AW-Prax 5/2000, 190–193). Stüwe reagierte auf das Urteil mit völligem Unverständnis (Stüwe, „Annahme der Zollanmeldung, Überlassung der Waren und das Entstehen der Zollschuld – Der EuGH auf Abwegen? –“ ddz 5/2001 F27). Die Vertreter der Klägerin des Ausgangsverfahrens zeigten sich verständlicherweise enttäuscht (Zitzmann, Masorsky, AW-Prax 5/2001, 188–191). In dem redaktionellen Vorwort zum ersten Artikel Wittes heißt es lobend: „Das FG Bremen sorgt weiter für Klarheit“. Das Lob gebührt den Bremer Kollegen, die aus dem Geist des Zollkodex heraus handelten, im gleichen Geist über den Einspruch entschieden und dadurch die Klarstellung des EuGH erst ermöglichten.

Sachverhalt

Der Sachverhalt ist denkbar einfach, führt aber in den Kernbereich zöllnerischen Handelns: In einer Zollanmeldung wurden Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Bei der Überprüfung der Anmeldung wurden die in der Anmeldung bezeichneten Waren nicht vorgefunden und konnten daher dem Anmelder nicht überlassen werden. Die Waren waren vom bezeichneten Ort entfernt worden.

Kein Problem der Konkurrenz sondern des Anwendungsbereichs der Anspruchsnormen

In den Beiträgen wird ein Konkurrenzproblem verschiedener Zollschildentstehungsnormen angenommen, in diesem Fall der Zollschildentstehungstatbestände der Art. 201 und 203 ZK. Eine Anspruchskonkurrenz im eigentlichen Sinne liegt indessen nicht vor. Die im Kapitel 2 des Titels VII des Zollkodex geregelten Zollschildentstehungstatbestände weisen in das Auge fallende gravierende strukturelle Unterschiede auf. Art. 202 ff. ZK haben den Charakter von Sanktionen. Die Zollschuld entsteht als Folge der Verletzung zollrechtlicher

Pflichten. Unterschiede ergeben sich lediglich hinsichtlich der Art und der Gewichtung der Pflichtverletzungen. Art. 201 ZK regelt dagegen die Zollschildentstehung in Zusammenhang mit einem Verwaltungshandeln, einer Dienstleistung, die dem Beteiligten auf dessen Antrag von den Zollbehörden erbracht wird.

Dienstleistung: Überführung einer Ware in den zollrechtlich freien Verkehr

Im Zollgesetz 1961 wurde diese Dienstleistung beschrieben als „Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr“. Es geht darum, einer Nichtgemeinschaftsware den Status einer Gemeinschaftsware zu verschaffen bzw. nach dem Wortlaut des Zollkodex zu erreichen, „dass sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt“ wird (Art. 4 Nr. 7 2. Anstrich ZK). Diese Aussage wird in Art. 79 ZK noch einmal aufgenommen und dahin präzisiert, dass die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auch die Erhebung der gesetzlich geschuldeten Abgaben umfasst. Aus der Zusammenschau mit Art. 74 Abs. 1 ZK folgt, dass der Statuswechsel durch die Überlassung bewirkt wird. Dies hat zur notwendigen Folge, dass –

jedenfalls bei einer Barverzollung – die buchmäßige Erfassung und Mitteilung der zu zahlenden Beträge zeitlich vor der Überlassung erfolgen muss. Daher scheidet der Zeitpunkt der Überlassung als Anknüpfungspunkt für die Zollschildentstehung grundsätzlich aus und es blieb schon gesetzestechnisch nichts anderes übrig, als die Zollschildentstehung an die Tatsache der Annahme der Zollanmeldung zu knüpfen. An dem Gesamtzusammenhang der Bestimmungen ändert sich indessen nichts, wie bereits der Wortlaut des Art. 201 Abs. 1-a) ZK erkennen lässt, der die Zollschildentstehung nur für den Fall regelt, dass „eine einfuhrabgabepflichtige Ware in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird“ und damit die Formulierungen in Art. 4 Nr. 7 2. Anstrich, und 79 ZK wieder aufnimmt. Die Verwendung gleicher Formulierungen an den verschiedenen Stellen des Zollkodex verdeutlicht, dass jedenfalls der Gemeinschaftsgesetzgeber klare Vorstellungen über den Gegenstand der Regelung hatte.

Überführung einer Ware in den zollrechtlich freien Verkehr als Zollverfahren

In Art. 4 Nr. 16-a) ZK wird die „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ als Zollverfahren angesprochen, damit den „normalen“ Zollverfahren wie etwa dem Versandverfahren oder dem Zolllagerverfahren rechtlich gleichgestellt und somit eingebunden in die Konzeption des Zollkodex, nach der die gestellten Nichtgemeinschaftswaren eine für Nichtgemeinschaftswaren zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten müssen (Art. 48 ZK). Diese erfolgt durch die Überführung der Ware in ein Zollverfahren (Art. 4 Nr. 15-a) ZK) und erfordert ein Handeln der Zollverwaltung (Hinweis auf Art. 4 Nr. 17 und Art. 88 ZK). Im Ausführverfahren wird der Vorgang „überlassen“ genannt (Art. 162 ZK). Insgesamt ist darunter der Vorgang zu verstehen, bei dem die in der Zollanmeldung bezeichnete Ware nach zollamtlicher

Prüfung dem Anmelder zum angemeldeten Verfahren überlassen wird (Art. 73, 74 ZK). Während sich aber bei den „normalen“ Zollverfahren an die Überlassung ein Geflecht von Pflichten anschließt, die den Inhaber des Zollverfahrens treffen, und auch die zollamtliche Überwachung der Ware andauert, ist das Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gekennzeichnet durch den mit dem Statuswechsel verbundenen Wegfall zollrechtlicher Verfügungsbeschränkungen (vgl. Art. 37 Abs. 2 ZK). Hieraus folgt, dass der Vorgang der Überführung der Ware in das Zollverfahren der „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ mit der Beendigung des Verfahrens zeitlich zusammenfällt und sich inhaltlich auf die Herbeiführung des Statuswechsels beschränkt. Hieraus und aus der Ausgestaltung der „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ als Zollverfahren folgt aber auch, dass die entsprechende zollrechtliche Bestimmung erst mit der Überlassung der Ware zum zollrechtlich freien Verkehr wirksam wird. Das Ausfüllen eines amtlichen Anmeldevordrucks, dessen Einreichung bei der Zollstelle und selbst dessen Annahme durch die Zollstelle sind insoweit rechtlich bedeutungslos.

Überführung in ein Zollverfahren:

Überlassen einer gestellten Ware, die sich am bezeichneten oder zugelassenen Ort im Zollamtsbezirk befindet.

Die Begriffe „übergeben“, „übertragen“ und „überlassen“ haben alle einen ähnlichen Inhalt; es geht um den Transfer von Befugnissen. Übergeben wird der Besitz an einer Sache. Übertragen wird eine Rechtsposition; es klingt der römischrechtliche Rechtsgrundsatz an: „Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet“ zu deutsch: niemand kann mehr an Rechtspositionen übertragen als er selbst innehat. Was wird nun dem Anmelder überlassen? Natürlich die Ware, auf die sich die Anmeldung bezieht und

die zuvor der Zollstelle gestellt wurde. Ohne Gestellung ist eine umfassende Prüfung der Anmeldung nicht möglich. Deshalb verlangt Art. 63 ZK die unverzügliche Annahme der Anmeldung erst, wenn die betreffenden Waren gestellt worden sind. Das bedeutet nicht, dass die Zollstelle sich anschließend mit der Prüfung der Anmeldung Zeit lassen soll, sondern nur, dass eine Anmeldung ohne Gestellung der dazugehörenden Ware nicht bearbeitungsreif ist, denn nur gestellte Waren können in ein Zollverfahren übergeführt werden. Sind die Waren einmal gestellt, so dürfen sie bekanntlich nicht ohne Zustimmung der Zollbehörden von dem Ort entfernt werden, an den sie ursprünglich verbracht worden sind (Art. 47 ZK). Die Überlassung an den Anmelder stellt eine derartige Zustimmung dar. Hat der Anmelder dagegen vor diesem Zeitpunkt über die gestellte Ware eigenmächtig verfügt und sie vom angegebenen Ort entfernt, so ist schon nach dem natürlichen Wortsinn eine Überlassung der Ware an ihn nicht (mehr) möglich. Das gilt erst recht, wenn die Ware von Dritten von dem angegebenen Ort entfernt wurde. Es handelt sich um typische Fälle von Pflichtverletzungen, die als Sanktion die Entstehung der Zollschild nach Art. 203 (oder 204) ZK auslösen.

Durch Entfernung der Ware vom Ort der Gestellung wird ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vereitelt.

In derartigen Fällen ist die Überführung der Ware in das Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unmöglich geworden. Mithin ist die Anmeldung als Folge der Entfernung der Ware nunmehr gerichtet auf ein tatsächlich unmögliches Verwaltungshandeln. Der in Art. 201 Abs. 1-a) ZK bezeichnete Zollschildentstehungstatbestand der Überführung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr wird nicht (mehr) verwirklicht. Die Anmeldung zum Zollverfahren – auch wenn sie von der Zollbehörde angenommen war – hat die Verbindung zur Bezugsgröße, der

gestellten Ware, verloren und ist damit gegenstandslos geworden. Art. 75 ZK und Art. 250 ZK-DV sind schon deshalb nicht anwendbar, weil diese Vorschriften an das Vorhandensein der gestellten Ware anknüpfen; gerade daran fehlt es im vorliegenden Fall. Aus demselben Grunde sind der das Erlöschen der Zollschild regelnde Art. 233-c) ZK und der die Ungültigerklärung der Anmeldung auf Antrag des Anmelders regelnde Art. 66 ZK nicht einschlägig.

Folgerung

Da mithin der Tatbestand des Art. 201 Abs. 1-a) ZK im zur Entscheidung stehenden Fall nicht verwirklicht wurde, konnte eine auf diese Bestimmung gestützte Forderung nicht geltend gemacht werden. Statt dessen kam nur eine auf Art. 203 ZK gestützte Zollschild in Betracht. Die Zusammenfassung der Fragen 1 und 3 des vorliegenden Finanzgerichts Bremen durch den EuGH und der von ihm gebildete Leitsatz:

„Nach allem ist auf die erste und dritte Frage zu antworten, dass die Einfuhrzollschild gemäß Art. 203 Abs. 1 ZK entsteht, wenn eine von der Zollbehörde zur Prüfung einer angenommenen Anmeldung angeordnete Zollschau nicht durchgeführt werden konnte, weil die Ware ohne Genehmigung der zuständigen Zollbehörde vom Ort der vorübergehenden Verwahrung entfernt worden war“ entspricht nach allem der Konzeption, dem Wortlaut und dem Geist des ZK und bringt daher – auch vor dem Hintergrund des BFH-Urteils vom 1. April 1999 – VII R 41/98 – ZfZ 1999, 273, das allerdings noch zum alten Recht erging, – die erhoffte Klarheit.

(Eckhard Bollmann, Hamburg) ■



Missbrauch eines Performance Bond

Der englische Court of Appeal hatte sich mit dem Problem der rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme eines Performance Bond zu befassen. Er entschied, dass die Haftung einer Bank ausgeschlossen sein könne, wenn ein Finanzinstrument wie ein Performance Bond aufgrund kollusiven Zusammenwirkens oder falscher Darstellungen seitens des Garantierauftraggebers und des Garantiebegünstigten herausgelegt worden sei. Der Antrag des Garantiebegünstigten auf Erlass eines Urteils im summarischen Verfahren auf Zahlung aus der Garantie könne zurückgewiesen werden, wenn die Bank eine begründete Aussicht auf Rechtfertigung ihrer Verweigerung der Zahlung aus der Garantie habe, weil diese durch betrügerische Manipulation erlangt worden sei.

Der Sachverhalt

Dem Urteil des Court of Appeal vom 3. 7. 2001 in dem Rechtsstreit Solo Industries UK Ltd. v. Canara Bank lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die englische Gesellschaft S war Begünstigter eines von der indischen Bank C herausgelegten Performance Bond. C verweigerte Leistungen daraus mit der Begründung, dass dessen Herauslegung durch kollusives Zusammenwirken bzw. falsche Darstellungen seitens des Garantierauftraggebers und des Garantiebegünstigten bewirkt worden sei. Außerdem wandte sie ein, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Geschäft um ein Scheingeschäft gehandelt habe. S beantragte ein Urteil gegen C auf Zahlung im summarischen Verfahren (summary judgement). Dem Antrag wurde von dem Gericht (trial judge) nicht stattgegeben. S rief daraufhin den Court of Appeal an und berief sich dabei darauf, dass Finanzinstrumente wie Performance Bonds als Äquivalent von Bargeld anzusehen seien („cash principle“).

Die Entscheidungsgrundlagen

Die Bankgarantie ist eines der wichtigsten Sicherungsinstrumente des internationalen Handels- und Wirtschaftsrechts. Der Performance Bond (Vertragserfüllungsgarantie) ist eine anerkannte Standardform der Bankgarantie mit international typisiertem Inhalt. Er beinhaltet die unbedingte Zahlungsverpflichtung

eines Garanten zur Zahlung im Garantiefall und sichert undifferenziert alle Forderungen des Garantienehmers aus dem mit dem Garantierauftraggeber geschlossenen Grundgeschäft. Die Inanspruchnahme des Performance Bond ist daher bei jedem beliebigen Tatbestand der Nichterfüllung von Vertragspflichten zulässig. Der wirtschaftliche Vorteil besteht allgemein darin, dass der Begünstigte Zahlung auf erste Anforderung verlangen oder speziell in England zumindest ohne Durchführung eines Hauptverfahrens ein Urteil in einem abgekürzten summarischen Verfahren erlangen kann. Wie bei allen abstrakten Zahlungsverprechen ist auch bei einem Performance Bond leicht die Möglichkeit einer rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme eröffnet. Auch nach englischem Recht steht den Banken bei Garantien die Einrede des Rechtsmissbrauchs zu, wobei die Rechtsprechung grundsätzlich auf den Nachweis von „clear“ oder „established fraud“ abstellt. Kernfrage im vorliegenden Rechtsstreit war, ob die Garantiebank Zahlung aus dem Performance Bond wegen behaupteten kollusiven Zusammenwirkens zwischen dem Garantierauftraggeber und dem Garantiebegünstigten verweigern konnte.

Die Begründung

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, es sei entscheidend, ob C eine begründete Aussicht auf eine erfolg-

reiche Verteidigung gegen den Zahlungsanspruch aus dem Performance Bond („real prospect of successfully defending the claim“) gem. Rule 24.2 (a) (ii) Civil Procedure Rules habe. Der dafür erforderliche Beweis des Betrugs (fraud) müsse eindeutig sein, u. z. sowohl hinsichtlich der Tatsache des Betrugs als auch der Kenntnis der Bank zum Zeitpunkt der Zahlung. Die alleinige Behauptung eines Betrugs sei nicht ausreichend. Es sei ein eindeutiger Beweis erforderlich, u. z. üblicherweise in Form von Urkunden, insbesondere solchen, die der Käufer beibringe. Wenn das Gericht auf der Grundlage der ihm vorliegenden Materialien zu dem Ergebnis komme, dass die einzige realistische Schlussfolgerung das Vorliegen eines Betrugs sei, habe der Verkäufer in ausreichendem Maße einen Fall des Betrugs dargelegt. Der Betrug müsse zur Kenntnis der Bank gelangt sein, bevor Zahlung an den Begünstigten geleistet werde, u. z. in einer solchen Weise, dass gesagt werden könne, die Bank habe Kenntnis von dem Betrug gehabt.

Das „Cash-Prinzip“ bedeute, dass die Bank mangels eines eindeutigen Beweises im Falle einer missbräuchlichen Inanspruchnahme zunächst Zahlung leisten müsse, der Bank kein Einwand oder Aufrechnungsrecht zustehe und sie erst anschließend Rückforderungsansprüche geltend machen könne. Dieses Risiko sei dem Finanzinstrument eines Performance Bond immanent. Banken würden nur das Risiko aus dem von ihnen herausgelegten Finanzinstrument übernehmen, nicht jedoch das Risiko des kollusiven Zusammenwirkens zwischen dem Auftraggeber und dem Begünstigten. Ihnen stünden die Verteidigungsmittel aus allgemeinen vertraglichen Prinzipien zu. Es könne nicht im Interesse des internationalen Handels- und Wirtschaftsverkehrs oder der gesamten Bankenwelt liegen, wenn Performance Bonds zu betrügerischen Zwecken missbraucht würden. Vor dem Hintergrund, dass fraud als Ausnahme von dem „Cash-Prinzip“ anerkannt sei, wäre es äußerst unbefriedigend, wenn die Gerichte in Fällen der vor-

liegenden Art nicht eingreifen könnten. Das Gericht berücksichtigte, dass es sich hier um einen extremen Fall eines Missbrauchs gehandelt habe.

Das Fazit aus dem Urteil

Das „Cash-Prinzip“ und der korrespondierende einschränkende Ausnahmetatbestand des fraud stellen die Antwort auf ein Bedürfnis des Wirtschaftsverkehrs dar. Das Gericht sah jedoch nicht die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung in die Richtung, dass Garantien in jeder Beziehung als Äquivalent von Bargeld behandelt werden müssten. Vielmehr betonte es die Beachtung allgemeiner Vertragsgrundsätze. Das Urteil schadet dem Vertrauen der internationalen Rechtsgemeinschaft auf Performance Bonds aufgrund der hohen Voraussetzungen zur Zurückweisung bei einer rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme nicht. Es verstärkt sogar noch die Sicherheit im internationalen Handelsverkehr.

Für die Banken als Garanten bedeutet das Urteil, dass sie bei einer missbräuchlichen Inanspruchnahme eines Performance Bond nicht mehr so schnell in einem beschleunigten summarischen Verfahren zur Zahlung verurteilt werden können. Auf der anderen Seite stehen sie jetzt allerdings auch unter dem Druck zu untersuchen, ob sich aus dem Grundgeschäft Beweismaterial für eine missbräuchliche Inanspruchnahme ergibt. Für die Zessionare von Ansprüchen aus einem Performance Bond hat sich die Risikoposition erhöht. Bei dem Erwerb der Forderung müssen sie einen höheren Sorgfaltsmaßstab anwenden.

(Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim)

Quellen und weiterführende Hinweise

Urteil des Court of Appeal:
Solo Industries UK Ltd. v. Canara Bank, 3. 7. 2001

Friedman/Young, How fraud unravels performance bonds, IFLR August 2001, S. 17 f.

Vorpeil, Inanspruchnahme einer Bankgarantie in Form eines Performance Bond, RIW 1991, 710 f.



Die Zollbeschau

Ein systematischer Überblick über Rechte und Pflichten

Von Carsten Weerth, Bremen

Der Autor ist Diplom-Finanzwirt (FH) und arbeitet beim Hauptzollamt Bremen, Zollamt Neustädter Hafcn.

Bei der Beschau von Waren ist die Zollverwaltung mit vielen Rechten ausgestattet, der auf Seite des Anmelders viele Pflichten gegenüberstehen, die für den Anfänger unübersichtlich sind. Die zugrunde liegenden Vorschriften des Zollkodex (ZK) und der Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) sind jedoch leicht zu verstehen. Dieser Beitrag erläutert die rechtlichen Grundlagen der Zollbeschau für Theorie und Praxis – mit besonderer Berücksichtigung der Rechte der Zollverwaltung und Pflichten des Anmelders und seines Vertreters.

Inhalt

- Einleitung
 - Überprüfung der Zollanmeldung
 - Bemessungsgrundlagen
- Beschauplätze
- Rechte der Zollverwaltung – Pflichten des Anmelders
 - Anordnung der Beschau
 - Durchführung der Beschau
 - Vermutungen
 - Überlassung der Waren
 - Vermerke der Zollstelle
- Ausblick
 - ATLAS-Einfuhr
 - Annahme der Zollanmeldung
 - Verlagerung zur Außenprüfung

Einleitung

Den Zollbehörden sind im Rahmen der zollamtlichen Überwachung (Art. 4 Nr. 13 ZK) umfassende Prüfungsrechte eingeräumt worden. Dazu gehören bei der Überführung in ein Zollverfahren die Überprüfung der Zollanmeldung durch die Beschau der Waren, die Überprüfung des Vorhandenseins und der Echtheit von Unterlagen und einiges mehr (vgl. beispielhafte Aufzählung in Art. 4 Nr. 14 ZK).

Überprüfung der Zollanmeldung

Eine Zollanmeldung kann von den Zollbehörden an drei Stellen des Verfahrens überprüft werden.

- **Vorprüfung** nach Artikel 62/63 ZK: Die Zollanmeldung wird nach Art. 63 ZK erst angenommen, wenn die Ware gestellt ist und alle Voraussetzungen nach Art. 62 ZK für das angemeldete Verfahren vorliegen (Antrag nach amtlichem Muster, Unterschrift, alle Angaben sind enthalten und alle erforderlichen Unterlagen wurden beigelegt).

- **Überprüfung** nach Art. 68 ZK: Nachdem die Zollanmeldung angenommen wurde, kann die Zollbehörde die vorgelegten Unterlagen nach Art. 68 a) ZK überprüfen oder nach Art. 68 b) ZK eine Zollbeschau anordnen und durchführen, bei der zum Zwecke einer Analyse oder eingehenden Prüfung Muster und Proben entnommen werden.

- **Nachträgliche Überprüfung** nach Art. 78 ZK: Nach Überlassung der Waren kann die Zollbehörde eine nachträgliche Überprüfung der Zollanmeldung vornehmen, beispielsweise eine buchmäßige Prüfung der Einkaufsrechnungen des Zollanmelders durch die Außenprüfung.

Bemessungsgrundlagen

Für die Berechnung der Einfuhrabgaben sind im Regelfall nach Art. 214 I ZK die Bemessungsgrundlagen maßgebend, die im Zeitpunkt des Entstehens der Zollschnuld galten. Bei Überführung in den freien Verkehr ist dies nach Art. 201 II ZK

der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung. Die *Bemessungsgrundlagen* sind Beschaffenheit, Menge, Zollsatz und Zollwert. Der Zollsatz ergibt sich aus der Einreihung der Ware in den Zolltarif.

Beschautypen

Der Umfang der angeordneten Beschau wird vom Sachverhalt abhängen. Man unterscheidet je nach Zielrichtung unterschiedliche Beschautypen:

- *Mengenbeschau*: dient bei Waren, für die der Zollbetrag nach einer Mengeneinheit zu berechnen ist, der Ermittlung der Warenmenge in der jeweils vorgesehenen Maßeinheit (z. B. Eigenmasse in Kilogramm, Raummenge in Litern) und bei Waren, die einem Wertzoll unterliegen ggf. der Feststellung der für die Bewertung maßgeblichen Mengen.

- *Beschaffenheitsbeschau*: dient der Ermittlung von Merkmalen der Ware und eventuell ihrer Umschließung, die für die Einreihung in den Zolltarif maßgebend sind (Tarifbeschau). Außerdem werden bei Waren, für den der Zollbetrag nach dem Wert festzusetzen ist, Merkmale ermittelt, die den Wert beeinflussen (Wertbeschau). Manchmal sind zusätzliche Merkmale zu ermitteln (z. B. Gehalt an Inhaltsstoffen, Kennzeichnung der Ware), falls dies nach einer besonderen Regelung (z. B. Verbrauchsteuergesetz, Verbote und Beschränkungen) erforderlich ist. Die Beschaffenheitsbeschau kann gezielt auf die Ermittlung einzelner Merkmale beschränkt werden.

Beide Typen können zusammen vorgenommen werden (Gesamtbeschau) oder allein (Einzelbeschau), bei sämtlichen Waren einer Warenposition (volle Beschau) oder nur bei einem Teil dieser Waren (Teilbeschau).

Rechte der Zollverwaltung – Pflichten des Anmelders

Dem grundsätzlichen Recht der Zollbehörden nach Art. 13 ZK alle

zollamtlichen Prüfungen vorzunehmen, die sie für erforderlich halten, steht nach Art. 14 ZK die Pflicht des Zollbeteiligten und anderer Personen gegenüber, alle Unterlagen und Angaben zur Verfügung zu stellen und jede erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Für die Beschau sind diese Rechte der Zollverwaltung und die Pflichten des Anmelders und seines Vertreters speziell geregelt in den Art. 68 und 69 ZK sowie den Art. 239 bis 246 ZK-DVO. Vermutungen zum Thema Beschau sind in den Art. 70 und 71 ZK und einige Rechtsfolgen in Art. 244 und 248 ZK-DVO festgelegt.

Anordnung der Beschau

Beschließt die Zollstelle, eine Zollbeschau vorzunehmen, so teilt sie dies dem Anmelder oder seinem Vertreter mit (Art. 240 I ZK-DVO). Soll nur ein Teil der angemeldeten Waren beschaut werden, so werden diese besonders bezeichnet.

Durchführung der Beschau

Der Anmelder hat nach Anordnung einer Beschau durch die Zollstelle die erforderliche Unterstützung zu gewähren, bei der Entnahme von Mustern und Proben zu helfen und die dabei entstehenden Kosten zu tragen (Art. 69 I ZK). Genügt der Zollstelle die gewährte Unterstützung nicht, so kann sie vom Anmelder verlangen, dass er eine andere Person benennt, die der Zollstelle die erforderliche Unterstützung gewähren kann (Art. 241 I ZK-DVO).

Beschließt die Zollstelle, Muster oder Proben zu entnehmen, so teilt sie dies dem Anmelder oder seinem Vertreter mit (Art. 242 I ZK-DVO). Muster und Proben werden von der Zollstelle selbst entnommen (Art. 242 II ZK-DVO) und zwar nur in solchen Mengen, wie sie zur Durchführung der Analysen oder eingehenden Prüfungen – einschließlich einer etwaigen Gegenanalyse – erforderlich sind (Art. 242 III). Die von der Zollstelle als Muster und Proben entnommenen Mengen werden von der angemeldeten Menge nicht abgezogen (Art. 245 I ZK-DVO).

Vermutungen

Wird nur ein Teil der angemeldeten Waren beschaut, so gelten die Ergebnisse dieser Teilbeschau für alle so in der Anmeldung bezeichneten Waren (Art. 70 I ZK). Die Ergebnisse der Überprüfung der Anmeldung werden bei Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren zugrunde gelegt (Art. 71 I ZK). Hat keine Überprüfung der Anmeldung stattgefunden, so werden die Daten der Anmeldung für die Anwendung der Vorschriften zugrunde gelegt (Art. 71 II ZK).

Überlassung der Waren

Bei einer Entnahme von Muster und Proben im Hinblick auf eine Analyse oder eingehende Prüfung werden die Waren überlassen bevor die Ergebnisse vorliegen, wenn keine Gründe entgegenstehen und die betreffenden Abgabenbeträge zuvor buchmäßig erfasst und entrichtet wurden, bzw. eine entsprechende Sicherheit geleistet wurde (Art. 244 ZK-DVO).

Hält es die Zollstelle für möglich, dass der aufgrund der Überprüfung festzusetzende Abgabenbetrag höher sein kann als der sich aus den Angaben in der Zollanmeldung ergebende, verlangt sie außerdem eine ausreichende Sicherheit für den Differenzbetrag (Art. 248 I ZK-DVO). Kann die Zollstelle die Frage, ob die angemeldeten Waren möglicherweise Verboten und Beschränkungen unterliegen, endgültig erst beantworten, wenn ihr das Ergebnis der Prüfungen vorliegt, so können die Waren vorher nicht überlassen werden (Art. 248 III ZK-DVO). Setzt die Zollstelle aufgrund der Überprüfungen einen anderen Abgabenbetrag fest als denjenigen, der sich aus den Angaben der Anmeldung ergibt, ist dieser bei Überlassung der Waren unverzüglich buchmäßig zu erfassen (Art. 248 II ZK-DVO).

Vermerke der Zollstelle

Die Anordnung und das Ergebnis der Beschau wird schriftlich von der Zollstelle im Zusatzblatt festgehalten (Art. 247 ZK-DVO). Das Zu-

satzblatt ist Bestandteil des Steuerbescheides, der dem Anmelder oder dessen Vertreter bekannt gegeben wird. Aus den Vermerken der Zollstelle soll in allgemein verständlicher Sprache hervorgehen, welche Packstücke geöffnet wurden, was festgestellt wurde (z. B. Beschaffenheit, Kennzeichnungen, Verpackung, etc.) und ob Proben entnommen wurden.

Beispiel

Zollamtliche Anordnungen – „Überprüfung nach Art. 68 b) ZK: Teilweise Beschaffenheitsbeschau (Tarifbeschau)“

Vermerke der Zollstelle – „Habe Packstück Nr. 53 mit der Aufschrift ‚Fung Yu Pottery Ltd., Hongkong‘ öffnen lassen und Töpfe aus Keramik festgestellt. Habe 2 Töpfe als Probe zur genaueren Feststellung der stofflichen Beschaffenheit entnommen.“

Ergibt die Überprüfung der Ware, dass die Angaben in der Zollanmeldung vollständig und richtig sind, so genügt es, wenn der Zollbeamte die geprüften Angaben in der schriftlichen Zollanmeldung abhakt und mit seinem Namenszeichen versieht.

Bislang hatte die Dienstanweisung „Allgemeine Zollbehandlung“ dem Abfertigungsbeamten vorgeschrieben, dass er insbesondere zu vermerken hat, wenn von der Beschau abgesehen worden ist. Die neue Dienstvorschrift Z 0701 – die den Begriff „Befund“ nicht mehr verwendet, sondern nur noch von den „Vermerken der Zollstelle“ spricht – verlangt, dass die Vermerke des Zollbeamten insbesondere erkennen lassen sollen, ob und in welchem Umfang die Zollanmeldung und die Unterlagen geprüft oder eine Zollbeschau vorgenommen worden ist.

Merke

Wurde die Zollanmeldung nicht nach Art. 68 ZK überprüft (weder Unterlagen noch Ware), sollte der Befund lauten: „Keine Überprüfung der Anmeldung nach Art. 68 ZK“.

Sind nur die vorgelegten Unterlagen überprüft worden – das ist bislang der Regelfall – lautet der Vermerk: „Überprüfung der Unterlagen nach Art. 68 a) ZK“.

Alternativ lautet der Befund: „Keine Beschau nach Artikel 68 b) ZK“.

Künftig wird es immer häufiger den Fall der Beschau ohne Überprüfung von Unterlagen geben (s.u.). Für diesen Fall lautet der Vermerk der Zollstelle: „Keine Überprüfung der Unterlagen nach Art. 68 a) ZK; Beschau: ...“

Ausblick

ATLAS-Einfuhr

Mit Einführung des Computerverfahrens ATLAS-Einfuhr (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungs-System, Subsystem Einfuhr) wird sich das Verfahren der Zollabwicklung ändern.

Die Änderung des Art. 77 ZK und die ATLAS-Verfahrensanleitung sehen vor, dass der Teilnehmer eine Zollanmeldung per Datenleitung abgeben kann und die nach Art. 62 II ZK erforderlichen Unterlagen in der Buchhaltung zur Verfügung der Zollbehörden hält.

Der Abfertigungsbeamte hat lediglich zu prüfen, ob die Zollanmeldung eine Erklärung mit folgendem Wortlaut enthält: „Die angemeldeten Unterlagen, die der Zollstelle nicht im Original vorliegen, befinden sich in den betrieblichen Unterlagen. Eine Prüfung dieser Unterlagen ist jederzeit möglich.“ Ist diese Erklärung nicht enthalten, werden die Einfuhrabgaben nicht abschließend festgesetzt, die Unterlagen müssen nachgereicht werden und ein vorläufiger Steuerbescheid wird bekannt gegeben.

Annahme der Zollanmeldung

Das Computersystem ATLAS führt eine Plausibilitätsprüfung der Zollanmeldung durch und wenn diese erfolgreich ist, wird die Zollanmeldung an die Zollstelle weitergeleitet und dort entgegengenommen. Eine Entgegennahme der Zollanmeldung ist mit kleinen Fehlern möglich. Der Abfertigungsbeamte prüft vor allem, ob die Ware im Bezirk des Zollamtes gestellt ist und die Einreihung der Waren in den Zolltarif richtig ist (das Computersystem kann Textfelder nicht mit numerischen Daten abgleichen) und nimmt, wenn beide Voraussetzungen vorliegen, die Zollanmeldung an.

Verlagerung zur Außenprüfung

Eine Prüfung der Unterlagen nach Art. 68 a) ZK wird in vielen Fällen bei der Zollstelle nicht mehr möglich sein. Allerdings wird die Prüfung der angemeldeten Ware nach Art. 68 b) ZK durch eine Beschau nach wie vor nur bei der Zollstelle möglich sein. Wichtige Anhaltspunkte zur Anordnung einer Beschau werden jedoch regelmäßig fehlen, da keine Unterlagen mehr vorgelegt werden müssen. Bislang sind Rechnungen und darin enthaltene Warenbeschreibungen Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der Ware.

Beispiel

Angemeldet wurde ein Damenrock aus 100 % Baumwolle, gewebt, der Unterposition 6204 52.

Die Warenbeschreibung in der Rechnung lautet „Ladys knitted skirt, 80% wool, 20% acryl“. Offenbar handelt es sich um einen gewirkten Rock aus 80 % Wolle und 20 % Acryl der Pos. 6104 51. Für diese andere Ware ist eine andere Einfuhrgenehmigung erforderlich – die Ware kann nicht überlassen werden. Eine Tarifbeschau kann die Zweifel klären.

Der Abfertigungsbeamte macht zur Zeit bei jeder Zollanmeldung eine Risikoanalyse und ordnet bei Unstimmigkeiten eine Beschau an. Da künftig regelmäßig die Unterlagen nicht mit vorgelegt werden müssen, fällt diese Möglichkeit der Überprüfung weg und wird auf die Außenprüfung verlagert.

Die nachträgliche Prüfung der Unterlagen nach Art. 78 ZK durch die Außenprüfung erfordert mittelfristig einen viel höheren Personalaufwand als er bisher bei Außenprüfungen erforderlich war. Gleichzeitig wird langfristiger weniger Personal in der Zollabfertigung erforderlich sein – sofern der Anteil der Teilnehmereingaben in das Subsystem ATLAS-Einfuhr einen hohen Prozentsatz erreicht. ■

Quellen

und weiterführende Hinweise

- Artikel 77 Zollkodex in der Fassung der VO (EG) 2700/2000 vom 16. November 2000, ABl. EG L 311, S. 17 ff. vom 12. Dezember 2000

- Dienstanweisung Zollbehandlung VSF Z 0701 (alt)
- Dienstvorschrift Zollbehandlung VSF N 02 2001, ersetzt ab sofort die DA Z 0701 (alt)
- Henke, in: Witte/Wolffgang, Lehrbuch des Europäischen Zollrechts, 3. Auflage, Herne/Berlin, Rdnr. 355–359, 1998
- Kampf, Überprüfungen von Zollanmeldungen, Beweiskraft des Zollbefundes, ZfZ 2000, Nr. 12, S. 398–401
- Schumann, Zollbeschau/Zollbefund/„Vermutung“, ddz-Fachteil 12/1998, F 80
- Verfahrensanweisung ATLAS-Einfuhr, Punkt 3.6.2.1, VSF N 43/1999
- VO (EWG) 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften – im Internet unter http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/lif/reg/de_register_0210.html
- VO (EWG) 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur VO (EWG) Nr. 2913/92 – Zollkodex-Durchführungsverordnung – im Internet unter http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/lif/reg/de_register_0210.html
- Witte/Henke, Zollkodex, Kommentar, Artikel 63, 68–71 und 78, 2. Auflage, München, 1998
- Witte/Reiche, Zollkodex, Kommentar, Artikel 13/14, 2. Auflage, München, 1998



BMF-Praxishilfe: Die verbindliche Zolltarifauskunft

Die Einreihung von Waren in den Zolltarif kann schwierig sein – unter Umständen kommen verschiedene Zollstellen für dieselbe Ware zu unterschiedlichen Ergebnissen. Für den Einführer bedeutet das ärgerlichen Verwaltungsaufwand und schwer kalkulierbare Zollbelastungen.

Für Rechtssicherheit sorgt eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) nach Art. 12 des Zollkodex i. V. m. Art. 5 – 15 der Zollkodex-Durchführungsverordnung, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sechs Jahre lang gültig ist.

Das deutsche Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat auf der

Homepage der Zollverwaltung unter der Adresse http://www.Zoll-D.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/24_zollwert_und_zolltarif/zolltarif/d0_vzta/index.html in einem neuen Merkblatt „Die verbindliche Zolltarifauskunft in zolltarifrechtlichen Angelegenheiten“ näher vorgestellt. Auf 7 DIN-A-4-Seiten werden die Antragstellung bei den zuständigen Behörden, die Formvorschriften sowie die Rechte und Pflichten des Antragstellers erläutert. Als Anlage sind ein Antragsformular für die vZTA sowie Hinweise und Erläuterungen zum Ausfüllen beigelegt.

(Carsten Weerth, Bremen)



Aufgaben der Zollverwaltung

Jedermann weiß, dass die deutsche Zollverwaltung für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zuständig ist. Dort wird Geld eingenommen, der Zoll – das ist doch klar. Aber ist diese Verwaltung nicht in Zeiten des europäischen Binnenmarktes und der offenen europäischen Grenzen bald überflüssig? Die Antwort lautet nein! Die verschiedenen Aufgaben der zur Bundesfinanzverwaltung gehörenden Zollverwaltung erläutert das Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf der Homepage der Zollverwaltung.

Unter der Adresse <http://www.Zoll-D.de> erfährt man, dass die Aufgaben neben der Einnahme von Zöllen, Einfuhrumsatzsteuern und Verbrauchsteuern (z. B. Mineralölsteuer und Tabaksteuer) auch den Schutz von Sicherheit und Ordnung umfassen. Produktpiraterie wird ebenso bekämpft wie beispielsweise die Geldwäsche, Drogenschmuggel und Naturzerstörung durch Artenraub. Große Geldsummen sind bei der Durchführung des europäischen Agrarmarktes im Spiel. Und immer wichtiger wird die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung – Schwarzarbeiter jagen Zollbeamte in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt und der Polizei.

(Carsten Weerth, Bremen)



Textsammlung Europarecht

Die Europäische Kommission hat mit der „Textsammlung Europarecht“ das Primärrecht der Europäischen Gemeinschaft zusammengefasst und kostenlos ins Internet gestellt. Enthalten sind die konsolidierten Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union (jeweils in der neu nummerierten Fassung des Amsterdamer Vertrags; die alten Artikel sind als Klammerzusatz aufgeführt), Protokolle, Erklärungen, andere Verträge und vieles mehr.

Die Textsammlung umfasst als pdf-Datei 1106 Seiten (2261 KB) und sie ist aus dem Internet herunter zu laden. Die Textsammlung ist online auch im html-Format zu lesen. Der Vorteil der Online-Textsammlung im html-Format ist die sehr gute Verknüpfung innerhalb der Textsammlung, weshalb man schnell und direkt einen gesuchten Verweis findet.

(Dipl.-Finanzwirt (FH) C. Weerth, Bremen)

Quelle

Europäische Kommission im Internet unter den Adressen:

<http://www.europa.eu.int/de/treaties/index1999.html> und

http://www.europa.eu.int/de/treaties/dat/treaties_de.pdf



Linksammlung der Generaldirektion Steuern und Zollunion

Auf ihrer Webseite stellt die Europäische Kommission – GD Steuern und Zollunion (TAXUD) – eine Linksammlung zu zollbezogenen Webseiten zur Verfügung. Gegliedert ist die Linkliste nach Mitgliedstaaten, Kandidatenstaaten (einschl. Türkei und Kroatien aber ohne Rumänien und Zypern), Internationalen Organisationen (z. Zt. OECD, WCO und Internationaler

Verband der Vereinigungen der Zollagenten – International Federation of Customs Brokers Associations IFCBA), Webseiten der Zollverwaltungen anderer Länder und sonstige Seiten mit Zollbezug (Automatisiertes Zollabfertigungssystem der UN ASYCUDA und Startseite der Linksammlung Regierungen im WWW). Das Angebot der GD TAXUD ist nur in englisch unter http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/customs/customlinks.htm oder französisch unter http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/french/customs/customlinks_fr.htm abrufbar.

(Prof. Dr. Achim Rogmann,
FH Braunschweig/Wolfenbüttel)



Pflichtlektüre für den Ausführverantwortlichen

Pottmeyer, Dr. Klaus
**Der Ausführverantwortliche, Aufgabe
und Risiken**
Köln 2001, ISBN 3-89817-164-7, 196 Seiten
Preis DM 78,-/€ 39,90
Bundesanzeiger-Verlag, Köln

Die Bundesregierung hat die Ausführverantwortlichen-Regelung (Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern) am 25. Juli 2001 erneuert. Die Neufassung der Grundsätze, die entgegen dem im Schrifttum geäußerten rechtsstaatlichen Bedenken ihrer Rechtsnatur nach weiterhin Verwaltungsvorschriften sind, gilt ab dem 01. 10. 2001. Unter der Neufassung der Grundsätze hat sich der Kreis der Unternehmen, die einen Ausführverantwortlichen bestellen müssen, erheblich erweitert. Nahezu alle Unternehmen, die gelistete Güter exportieren wollen, sind von den neuen Grundsätzen betroffen.

Mit Rücksicht auf die besonderen haftungsrechtlichen Risiken, die sich aus der Wahrnehmung der Position des Ausführverantwortlichen ergeben können sowie den hohen

organisatorischen Aufwand, der sich für die betroffenen Unternehmen ergibt, ist ein Leitfaden zur Umsetzung der Ausführverantwortlichen-Regelung unerlässlich. Dies gilt umso mehr, als Streitfragen, die aus der zum Teil nicht eindeutigen Fassung der Verwaltungsvorschriften folgen, auch nach ihrer Neufassung offen geblieben sind.

Diesen Leitfaden gibt Pottmeyer mit seinem bereits in der 2. Auflage erschienenen Buch den interessierten Fachkreisen an die Hand. Neben der Dissertation von Hinder im Aschendorf Rechtsverlag aus dem Jahre 1999 ist die Abhandlung von Pottmeyer die einzige monographische Auseinandersetzung zu dem Thema des Ausführverantwortlichen. Mit der 2. Auflage werden insbesondere die Neuregelungen aus der Neufassung der Ausführverantwortlichen-Regelung verarbeitet.

Pottmeyer befasst sich in seiner Monographie detailliert mit wesentlichen praxisrelevanten Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Institut des Ausführverantwortlichen ergeben können.

Hierzu zählen insbesondere:

- der Kreis der betroffenen Unternehmen,
- die Stellung des Ausführverantwortlichen im Unternehmen sowie die zur Erlangung seiner Stellung erforderlichen Rechtsakte,
- die besonderen sich für das Unternehmen und den Ausführverantwortlichen ergebenden Aufgaben, wie z. B. die Organisationspflicht und die Überwachungspflicht,
- die besonderen Haftungsrisiken des Ausführverantwortlichen.

Pottmeyer führt diese Fragen praxisgerechten Lösungen zu, ohne zu verschweigen, dass die Rechtsdogmatik an manchen Stellen andere Wege geht.

Es ist das besondere Verdienst von Pottmeyer, dass er, wie bereits in der 1. Auflage, das wissenschaftlich erarbeitete Ergebnis in einer für Praktiker gut verständlichen Art und Weise aufbereitet. Zum erleichterten Verständnis tragen die bereits bewährten Schaubilder bei. Sie fas-

sen bildlich und einprägsam die gewonnenen Erkenntnisse zusammen und bündeln die Aufmerksamkeit auf das vom Verfasser für wesentlich Gehaltene.

Pottmeyer verarbeitet – soweit ersichtlich – sämtliche bis zum Erscheinungszeitpunkt veröffentlichten Literaturbeiträge und bietet auf dieser Basis ein kompaktes Werk an, das es dem Leser innerhalb kurzer Zeit ermöglicht, sich in die wesentlichen Problembereiche des Instituts des Ausführverantwortlichen einzuarbeiten. Seine Schlussfolgerungen sind von einer detaillierten Kenntnis der praktischen Auswirkungen der Ausführverantwortlichen-Regelung gekennzeichnet. Diese Erkenntnisse werden im letzten Teil des Buches in Strategien zur Risikominimierung und Absicherung des Ausführverantwortlichen umgesetzt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Pottmeyer auch in der 2. Auflage ein sehr gelungenes Handbuch für jeden an der Ausführverantwortlichen-Regelung Interessierten und Betroffenen geschaffen hat. Die dogmatisch hinterlegten Ergebnisse und Hinweise machen das Buch zu einer Pflichtlektüre für alle, die sich mit dem Institut des Ausführverantwortlichen näher beschäftigen wollen oder müssen.

(Dr. Jens-Uwe Hinder)



Erfolgreich im Auslands- geschäft – jetzt auf CD-ROM

Haufe Export Office
CD-ROM, DM 192,-/€ 98,17,
Updates je DM 106,-/€ 54,27
Rudolf Haufe Verlag, Freiburg
ISBN 3-448-01430-3

Das bisherige Praxis-Handbuch-Export hatte sich seit einigen Jahren am Markt gefestigt. Nunmehr gibt es keine Printversion mehr, sondern das gesamte Handbuch als so genanntes Export Office auf CD-ROM. Der nicht zu leugnende Vorteil ist: Das lästige und teure Nach-

sortieren des Loseblattwerkes entfällt. Der Abonnent erhält regelmäßig eine neue CD-Rom zugesandt und ist so wieder auf aktuellem Stand. Weitere Vorteile sind: komfortable Suchfunktion mit freier Stichworteingabe, vorformulierte Index-Suche, Querhinweise auf weitere Textstellen durch Links, Adressen oder Aktualitäts-Buttons mit Internet-Verlinkung. Sämtliche Texte im Export-Office wie z. B. die fremdsprachigen Geschäftsbrief-Muster oder Vertragsmuster können mit der „Markieren-Kopieren“-Funktion in Word- oder Excel-Dateien einfach weiterverarbeitet werden. Für den papiergewohnten Leser wird die Anwendung des neuen Mediums sicherlich gewöhnungsbedürftig sein. Die Aufmachung ist aber so, dass eine schnelle Anpassung möglich ist.

Wie die Druckversion wird die CD-ROM zu einem wichtigen Hilfsmittel für das Exportgeschäft werden; sie enthält alle erforderlichen Informationen zu den über 100 wichtigsten Exportmärkten, auf einen Mausklick mit den dazu gehörigen aktuellen Wirtschaftsdaten, Anschriften und Einfuhrbestimmungen. Von praktischem Nutzen werden sicherlich auch die Geschäftsbriefe für die englische, französische, spanische und italienische Korrespondenz sein. Die Grobaufteilung des gesamten Mediums lässt sich vornehmen in: Export-Marketing, Zahlungsabwicklung, Finanzierung, Zollabwicklung und Steuern sowie Rechtsfragen; nicht zu vergessen die zahlreichen aktuellen Hinweise und das zum Nachschlagen bestimmte Lexikon. Autoren des Handbuchs sind ausgewiesene Praktiker, die zum Teil auch den Lesern der AW-Prax bekannt sind; zu nennen sind: Willi Vögele, Prof. Piltz und Dr. Schrömbges.

In dieser Rezession wird besonderes Augenmerk auf den Beitrag von Dr. Ulrich Schrömbges zu den Ausfuhrerstattungen gelenkt. Die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Rohstoffen und Verarbeitungserzeugnissen wird von der Europäischen Gemeinschaft durch so genannte Ausfuhrerstattungen gefördert. Der Zweck ist, die innergemeinschaft-

lichen Agrarüberschüsse von den gemeinsamen Agrarmärkten fern zu halten und sie u. a. auf dem Weltmarkt abzusetzen. Um die Exporteure dazu anzureizen, wird der Unterschied zwischen den hohen europäischen Preisen und den niedrigeren Weltmarktpreisen ausgeglichen. Dieses Subventionssystem hat nach Auffassung des Autors aber einen weiteren Zweck erhalten. Es soll nämlich „klammheimlich“ zur Sanierung des EU-Haushalts herhalten, in dem in Fällen von so genannten Unregelmäßigkeiten bei der Ausfuhr hohe finanzielle Sanktionen verhängt werden, die ein Mehrfaches des Subventionsbetrages ausmachen. Wengleich diese Zielsetzung mir überspitzt erscheint, zeigt die Pointierung jedoch, dass planwirtschaftliche Systeme zu Fehlsteuerungen führen und gegenläufige Entwicklungen beflügeln.

Besonders hervorzuheben ist die in diesem wie in anderen Beiträgen des Export Office festzustellende Praxisnähe, die durch Beispiele und Tipps für die Praxis unterstützt wird. Durchaus kritisch setzt Schrömbges sich dann mit dem Kontroll- und Sanktionssystem bei Ausfuhrerstattungen auseinander. Insbesondere geht er auf die neuen Prüfungsmöglichkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung ein und weist darauf hin, dass den Kommissionsbediensteten Kontrollbefugnisse auch bei den Wirtschaftsteilnehmern in den Europäischen Mitgliedstaaten zustehen. Angesichts der festzustellenden Unregelmäßigkeiten im Agrarsubventionsbereich ist davon auszugehen, dass die Europäische Kommission zukünftig von ihren Kompetenzen verstärkt Gebrauch machen wird.

Der Beitrag von Schrömbges bestätigt den bisherigen Eindruck, dass das Export Office in der Nachfolge des Handbuchs ein unentbehrliches Hilfsmittel für den Exporteur ist. Elektronisch aufbereitet werden Wirtschafts- und Rechtsfragen, die beim Außenhandel zu beachten sind, praxisnah und verständlich beschrieben.

(Prof. Dr. H.-M. Wolffgang)



Wege in die MOEL-Staaten

Brenner/Dobisch (Hrsg.)
Export-Guide Mittel- und Osteuropa
 ISBN 3-87156-290-4
 Deutscher Wirtschaftsdienst, 2001
 540 Seiten, DM 98,-

Das erfolgreiche Geschäft mit den mittel- und osteuropäischen Staaten wie z. B. Polen ist für viele Unternehmen in der Europäischen Union und der Schweiz zu einem Schlüsselgeschäft geworden. Hier existieren noch ungesättigte Märkte. Mit einem neuen Guide, der genau die Tätigkeiten für ein erfolgreiches Geschäft unterstützen will, sind Brenner/Dobisch auf den Markt gekommen.

Das Autorenteam, bewandert in dem Exportgeschäft, geht die Staaten der MOEL-Zone geordnet nach dem Alphabet durch: Albanien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldau, Polen, Rumänien, Russland, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ukraine und Ungarn.

In den einzelnen Länderkapiteln werden zuerst die Daten und Fakten (z. B. BIP) dargeboten. Danach folgen Tips und Hinweise für den Geschäftsaufbau, so z. B. wie groß sind Absatzchancen oder wie kann der Vertrieb in dem jeweiligen Land organisiert werden? In dem Kapitel über Polen wird z. B. auf S. 329 eine Checkliste über den Gründungsablauf einer Gesellschaft in Polen abgedruckt. Neben weiteren Informationen (z. B. Vertragsgestaltung) werden relevante Adressen, auch im Internet, für den Einstieg in den dortigen Markt angeboten.

Das Buch wendet sich an Firmen, die sich über Chancen und Risiken der osteuropäischen Märkte informieren wollen. Dafür bietet das Buch viele Informationen. Wenn die Autoren auf S. 384 bei Russland darauf verweisen, dass bei Unstimmigkeiten in der Kooperation mit dortigen Firmen der deutsche Partner den Kürzeren zieht, dann sieht man schon an diesem Satz: Praxis pur.

(Rechtsanwalt Olaf Kreuzer, Aub)



Praxisprobleme des Auslandsgeschäfts

Internationale Geschäfte vorbereiten und verhandeln

Ein Leitfaden für Praktiker

Von Prof. Dr. Achim Albrecht und

Prof. Dr. Andreas Müglich, 1. Aufl. 2001,
112 Seiten, DM 40,10, ISBN 3-89817-125-6,
Schriftenreihe Außenwirtschaftliche Praxis,
Bundesanzeiger Verlagsges.m.bH., Köln

Die beiden Autoren – praxiserfahrene Juristen und Fachhochschul-lehrer – haben einen Leitfaden für Nichtjuristen vorgelegt, mit dem sie Problembewusstsein für die Risiken des Außenhandels wecken, den Rechtsrahmen des internationalen Geschäftsverkehrs beschreiben sowie Strukturen der Auslandstätigkeit deutscher Unternehmen aufzeigen wollen. Dementsprechend werden in den insgesamt neun Kapiteln des schmalen Bändchens sowohl kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Fragen als auch rechtliche Probleme des Auslandsgeschäfts angesprochen. Den Schwerpunkt der rechtlichen Überlegungen bilden Fragen des Internetrechts, der Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft (mit gesonderten Abschnitten über Allgemeine Geschäftsbedingungen und Rechtswahlvereinbarungen), der Zahlungssicherung sowie des Transportrechts. Kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Aspekte werden vor allem im ein-führenden Kapitel, in dem es um die Entwicklung rational begründeter Unternehmensstrategien des Auslandsengagements geht, sowie in einem sehr nützlichen Abschnitt über „Interkulturelles Management und Vertragsverhandlung“ berücksichtigt. Für den Praktiker des Außenhandels hilfreich ist ferner das abschließende neunte Kapitel, in dem die Autoren eine Liste höchst informativer Internetadressen nationaler wie supranationaler Organisationen zusammengestellt haben.

Die in diesem Buch angesprochenen Fragen sind üblicherweise Gegenstand dickleibiger, meist nur dem Spezialisten zugänglicher Handbücher und Kommentare. In

radikaler Beschränkung auf wesentliche Grundfragen werden hier die für die Außenhandelspraxis besonders wichtigen Probleme der Vertragsgestaltung und -verhandlung durchweg verständlich dargestellt. Für den Praktiker besonders interessant sind dabei die vielen englischsprachigen Beispiele für nützliche und häufig vorkommende Vertragsklauseln, deren Wirkungsweise sachkundig erläutert wird. Das Ziel der Autoren, für die Schwierigkeiten und Risiken grenzüberschreitender Geschäfte zu sensibilisieren, wird damit voll erreicht. Allerdings kann und will das Bändchen die vertiefte Beschäftigung mit weiterführender Literatur nicht ersetzen; insoweit ist der Leser jedoch auf seine eigene Literaturrecherche angewiesen, da er entsprechende Literaturangaben – wenn man von den oben bereits angesprochenen Internetadressen absieht – vergeblich sucht. Der praktische Nutzen des Werkes würde ferner durch Abdruck eines (englischsprachigen) Vertragsmusters noch weiter erhöht werden. Kritisch angemerkt sei, dass die Gliederung des Buches nicht voll zu überzeugen vermag. So werden insbesondere zusammengehörige Rechtsfragen der Vertragsgestaltung in den Kapiteln 3, 5 und 6 durch die Überlegungen zum interkulturellen Management (Kapitel 4) etwas willkürlich unterbrochen. Bei der Darstellung des Internetrechts vermisst man naheliegende Überlegungen zum Recht des unlauteren Wettbewerbs und zum gewerblichen Rechtsschutz, das internationale Verbraucherschutzrecht wird mehr als stiefmütterlich in zwei Absätzen abgehandelt (und hätte so lieber ganz weggelassen sollen), beim Transportrecht (Kapitel 8) steht unverständlicher Weise das Problem der ordnungsgemäßen Verpackung des Transportgutes ganz und gar im Vordergrund. Störend wirkt es ferner, wenn im Jahr 2001 der EG-Vertrag noch immer mit der alten Artikel-Nummerierung zitiert wird. All dies mindert aber den praktischen Ertrag der Lektüre des Bandes nicht, dem auf jeder Seite anzumerken ist, dass die Autoren durch eine gute rechtsvergleichende Schule ge-

gangen sind: Es gelingt ihnen, den Leser für Fragen der Internationalisierung der Wirtschaft zu interessieren und ihm den „Geist“ des anglo-amerikanischen Rechts – das grenzüberschreitende Geschäfte nun einmal zunehmend prägt – nahe zu bringen.

(Prof. Dr. Peter Kiel, Wismar)



Internationales Zivilprozeßrecht

Geimer

Internationales Zivilprozeßrecht

4. neubearbeitete Auflage, Verlag Dr. Otto Schmidt
Köln, 2001, ISBN 3-504-47066-6, 1270 Seiten,
DM 336,-

Recht haben und Recht bekommen ist bekanntlich zweierlei. Neben der Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft spielt daher stets auch die Komponente der Forderungsdurchsetzung im Ausland eine wichtige Rolle. Ist dies nur streitig möglich, kommt der Weg über die ordentliche Gerichtsbarkeit oder aber über Schiedsverfahren in Frage. Das neu aufgelegte Werk von Geimer leistet für alle Fragen des internationalen Prozessrechts – auf von diesem Autor bereits gewohnte Weise – vorzügliche und detailreiche Hilfestellung. Neben den Fragen der Gerichtsbarkeit, der internationalen Zuständigkeit und des Verfahrensrechts befasst sich das Werk auch mit der wichtigen Problematik der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Deutschland sowie mit dem internationalen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht. Neueste Rechtssetzungen durch EG-Verordnungen sind bereits eingearbeitet und im Anhang des Buches abgedruckt. Alles in allem liegt der Praxis mit dem neuen Geimer ein ausgezeichnetes Arbeitsmittel vor.

(Prof. Dr. G. v. Bernstorff)



Seminarhinweise

Thema	Termin/Ort	Veranstalter (s. rechts)
Januar		
AW-Prax-Seminar: Warenursprung- und Präferenzrecht Die Reform des Versandverfahrens und die Auswirkungen in der Praxis FALEX-Kurs XVII	22., Köln	BAnz.
	23., Bonn	IFS
Update-Seminar Zoll Update-Seminar Zoll	28. 01.–01. 02., 25. 02.–01. 03., 18. 03.–22. 03., 22. 04.–26. 04., Limburger Hof	IFAA
	29., Münster	AWA
Update-Seminar Zoll Update-Seminar Zoll	30., Münster	AWA
Februar		
Expert-Seminar Zoll Grundlagen und Praxis der Zollabwicklung bei der Ein- und Ausfuhr von Waren (dreiwöchig)	4.–8., Münster	AWA
	11. 02.–15. 02., 11. 03.–15. 03., 08. 04.–12. 04., Bremen	DAV
Start Up-Seminar Zoll Der Ausführungsverantwortliche	13.–15., Münster	AWA
	14., Bonn	bsbb
Basis-Seminar Verbrauchsteuern (Schwerpunkt: Mineralölsteuern)	18.–21., Münster	AWA
	18.–22., Wuppertal	TAW
Einführung in das Zollwesen	19.–20., Wien	AWA
	20., Frankfurt	IFS
Basis-Seminar Exportkontrolle Umgang mit der Ausfuhrliste für Praktiker	21., Frankfurt	IFS
Neuerungen im US-Exportkontrollrecht Update-Seminar Exportkontrolle (Neuerungen in Gesetz- gebung und Verwaltungspraxis)	21., Wien	AWA
	22., Wien	AWA
US-Reexportrecht (Grundlagen und Neuerungen)	25. 2.–1. 3., Mainz	IFS
	25., Goslar	AWA
Exportkontrollrecht-Intensiv-Lehrgang	26., Goslar	AWA
Einfuhrpapiere richtig ausfüllen Ausfuhrpapiere richtig ausfüllen		
Zolltarifizierung von elektrischen und elektronischen Waren – Teil 1	26., Frankfurt	IFS
EU-Ausfuhrerstattungsrecht für Unternehmen der deutschen Agrarwirtschaft	26.–28., Bremen	DAV
März		
Aktuelles im Zollrecht und zur praktischen Zollabfertigung	1., Altdorf	TAW
	4.–6., Goslar	AWA
Basis-Seminar Warenursprung und Präferenzen Die Importzollabwicklung mit ATLAS	5., Bremen	DAV
Expert-Seminar Zoll (Aufbau-Seminar und Teil 2 zum Basis-Seminar)	6.–8., Goslar	AWA
Abwicklung von Exportaufträgen (insbesondere Dokumentenakkreditiv)	6.–7., Bremen	DAV
	11.–15., Münster	AWA
Basis-Seminar Zoll Das Carnet ATA und andere Exportbegleitpapiere	18., Wuppertal	TAW
	18.–19., Bonn	bsbb
Der richtige Umgang mit dem Kriegswaffenkontrollgesetz 15. FALEX-follow-up	21.–22., Limburger Hof	IFAA

Einzelheiten zu den vorgenannten Seminaren erfahren Sie bei den entsprechenden Veranstaltern:

AWA – Außenwirtschafts-Akademie Münster GmbH
Tel.: (02 51) 79 43 41 · Fax: (02 51) 79 43 19
E-Mail: info@awa-muenster.de
Internet: http://www.awa-muenster.de

BAnz. – Bundesanzeiger Verlag
Tel.: (02 21) 976 68-281 · Fax: (02 21) 976 68-288
E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de
Internet: http://www.bundesanzeiger.de

bsbb – beta seminare bonn berlin
Tel.: (02 28) 919 37-37-38-39 · Fax: (02 28) 25 05 35
E-Mail: info@bsbb.de · Internet: http://www.bsbb.de

DAV – Deutsche Außenhandels- und Verkehrs-Akademie
Tel.: (04 21) 3 60 84-0 · Fax: (04 21) 32 54 31
E-Mail: Seminare@DAV.Uni-Bremen.de
Internet: http://www.dav.uni-bremen.de

dib, Deutsches Institut für Betriebswirtschaft e. V.
Tel.: (0 69) 971 65-13 · Fax: (0 69) 971 65-25
E-Mail: dib-info@dib-ev.de
Internet: http://www.dib-ev.de

EA – Export-Akademie Baden-Württemberg SEFEX
Tel.: (0 71 21) 271-722 · Fax: (0 71 21) 271-723
E-Mail: margarete.wallmersperger@ft-reutlingen.de
Internet: http://www.ea.ft-reutlingen.de

EURO Zoll Kolleg – Dr. Susanne Schröder
Tel.: (0 40) 7 60 71 73 · Fax: (0 40) 7 60 97 48
E-Mail: Dr.Susanne-Schroeder@t-online.de

IFAA/FALEX – Institut zur Förderung von Auslands-
geschäften und Auslandsprojekten e. V.
bei der FH Worms,
Tel.: (0 67 32) 10 85 · Fax: (0 67 32) 81 55

IFS – Internationales Fachinstitut
für Steuer- und Wirtschaftsrecht e.V.
Tel.: (06 11) 44 24 64 · Fax: (06 11) 4 70 48
E-Mail: info@IFS-info.de · Internet: http://www.IFS-info.de

TAW – Technische Akademie Wuppertal e. V.
Tel.: (02 02) 74 95-0 · Fax: (02 02) 74 95-216
E-Mail: taw@taw.de · Internet: http://www.taw.de

ZAK – Zoll- und Außenwirtschaftsseminare Köln GmbH
Tel.: (02 21) 35 27 63 · Fax: (02 21) 25 28 65
E-Mail: info@zak-koeln.de
Internet: http://www.zollseminare.de

Z-NET GmbH
Tel.: (0 61 46) 60 07 80 · Fax: (0 61 46) 60 07 81
E-Mail: info@Z-NET-gmbh.de
Internet: http://www.Z-NET-gmbh.de



Vorschau

Beiträge · Aufsätze · Berichte

Entwicklung der Rüstungsexporte
Electronic Commerce in China
Internationale Ausschreibungen
Nichtkommerzialisierung bei der Einfuhr

Entscheidungsfristen im Zollrecht - NCTS in 22 Staaten
Neuregelungen des Versandrechts
Warenverkehr mit den Kanarischen Inseln
Kontrollen durch die Europäische Kommission

RechtsprechungsReport

Gewinnbringende Reimporte (EuGH)
Vertragsschluss bei Internetauktion (BGH)

AGB und UN-Kaufrecht (BGH) · Türkische Fernseher (EuG)
Verjährungs- und Haftungsbeschränkungen (BGH)
Erteilung von Spontanauskünften (BFH)

Aus- und Weiterbildung

Arbeitsteilige Produktion
Grundlagen des Versandverfahrens
Optimierung des Zollwerts